

XII.

Schauenburg.

Mit zwei Stammtafeln.

So endet alle Pracht der Welt
In Schutt und Staub und Asche.
Nur in der Unbeständigkeit
Ist Erdenglück beständig.
Es seget Allem Ziel und Maas;
Es mischet Höhn und Tiefen.
Nest ist die Lösung Kampf und Sieg,
Nest Kampf und Fall und Ende.
Nach Balbe.

S c h a u e n b u r g .

Im Norden des ehemaligen hessisch-fränkischen Gaues, im jetzigen kurhessischen Kreise Cassel, drei Stunden südwestlich von dieser Stadt, erhebt sich westlich über dem Dorfe Hoof, zwischen den Höhen des Habichtwaldes, dem Langenberge und den kleinern Lindenberge und Schönberge, ein hoher kegelförmiger Basaltberg, von dessen spitzem Gipfel die letzten Trümmer der Schauenburg, einst der Stammsitz eines mächtigen Grafengeschlechts, in die Ferne schauen.

Der Weg an dem freistehenden Burgberge hinauf führt beinahe bis zur Ruine durch Kottländer.

An der Stelle der ehemaligen Burg starrt jetzt ein wüster Trümmerhaufe empor, der schon aus weiter Ferne dem Auge gleich einem Felsenblocke erscheint. Die Fläche der Burgstätte ist nur klein und der Gebäude können nur wenige auf derselben gestanden haben. Doch jede Spur von diesen ist verschwunden und nur die Widerlagsmauer,

auf welcher dieselben wahrscheinlich ruhten, ist noch vorhanden und umschlingt in einem unregelmäßigen Kreise den Berggipfel. Von den Befestigungswerken bemerkt man nur noch den rings unter jener Mauer herumlaufenden und etwa 350 Schritte messenden Graben und an demselben einige Mauerreste, wahrscheinlich eines Thurmes oder andern Werkes, zur Deckung des weniger steilen Abhanges; auch kann hier der Eingang gewesen seyn.

Die wenigen, noch übrigen, Mauern sind aus Basaltsteinen aufgeführt und haben meist an fünf Fuß Dicke. Bald werden jedoch auch sie nicht mehr seyn, denn man ist fleißig an ihrer gänzlichen Zerstörung. Zahllose Steine sind schon herabgestürzt und theils fortgeschafft, theils füllen sie noch den Graben und bedecken die Abhänge.

Bei einer vor Jahren geschehenen Nachgrabung fand man unter dem Schutte noch einen Kamin und einen Rittersporn.

Die Aussicht auf dem freien luftigen Gipfel ist schön und großartig und lohnt wahrlich dem Wanderer die Mühe des Steigens reichlich. Während sich nach einigen Seiten dem Blicke eine außerordentliche Ferne öffnet, bietet die Nähe durch die vielen spitzen Basaltkuppen ein herrliches Panorama dar. Gegen Mitternacht schaut man über die Gebirgsfläche des Habichtswaldes, über der sich stolz der Herkules erhebt, traulicher erscheinend, als aus dem tiefem Fuldathale, weil er hier der Erde näher steht, als dort, wo er gleich einem Gotte aus dem blauen Himmelszelt auf die tief unter ihm wandelnde Menschenwelt blickt. Gegen Morgen schaut man zwischen dem felsreichen Herzsteine

und Bauneberge hin, nach Oberzwehren, über die Fulda hinaus, die Höhen des Kaufunger Waldes und weiter hin die der Werragebirge, insbesondere den Weifner.

Südöstlich öffnet sich ein enges romantisches Thal und man erblickt die Dörfer Elgerähusen, Alten- und Großenritte, Kirchbaune und Hertingshausen, erst am Odhrwalde findet das Auge einen Grenzpunkt, über dem jedoch noch in blauer Ferne der hohe Alheimer bei Rotenburg sichtbar wird. Gegen Mittag schaut man durch eine Bergöffnung, außer mehreren Dörfern, die Burgberge von Sudensberg, die Schloßthürme von Felsberg und Altenburg, sowie den hohen Heiligenberg. Gegen Abend eilt der Blick über die Dörfer Breitenbach und Martinshagen nach dem stolzen Weidelberge und der Raumburg, bis zu den waldeckischen Gebirgen, aus denen sich Waldeck und Landau erheben.

Endlich nordwestlich tritt der hohe Ihsteberg, der felsreiche, mit einem schönen Thurme gekrönte, Burghasungerberg, die Sudenberge, die Malsburg, die Trümmer der Kugelburg und der hohe stolze Desenberg entgegen.

Sind auch die spärlichen Reste der Burg kaum noch eines Besuches werth, so bietet dagegen die Umsicht von denselben einen um so schöneren Genuß. Die ringsum sich erhebenden Berggipfel, alle mit dem lebendigsten Waldesgrüne bekleidet, dunkle Basaltfelsen, wohlbebaute Fluren und die aus den Thälern herausschimmernden Dörfer, geben ein so erhabenes Gemälde, daß man es nur durch Schauen empfinden, nicht durch Worte zu schildern vermag.

Schon im XI. Jahrhundert findet sich die Schauenburg und zwar als der Sitz eines eigenen Grafengeschlechtes.

Ehe ich jedoch auf die Geschichte der Grafen selbst eingehe, will ich vorerst die Frage zu erledigen suchen, ob dieselben eine Comitiam, nämlich eine Grafschaft im ältern Sinne dieses Wortes, besaßen, um so im voraus gleich den Standpunkt festzustellen, aus dem man dieses Geschlecht zu betrachten hat. Die Beantwortung dieser Frage ist jedoch schwierig, da nirgends eine bestimmte Nachricht darüber vorliegt.

Das Land der Franken — denn das übrige Deutschland hatte zwar ähnliche, doch nicht gleiche Einrichtungen — zerfiel in frühester Zeit in einzelne Gaue (pagos), an deren Spitze vom Kaiser ernannte Grafen standen. Die Gaue zerfielen wieder in Unterabtheilungen, in Hunderte (Centenas), denen Centgrafen (Centenarii), und diese wieder in einzelne Gemeinheiten (Marken), deren Gemeindevorsteher (Markrichter, gewöhnlich decani) vorstanden. Der Graf war der Führer des Heersbanns, erhob die königlichen Einkünfte und hielt die auf bestimmte Zeiten des Jahres festgesetzten Gaugerichte (placita), wo er unter Königsbann über Erbe, unbewegliches Eigenthum, Friedensbrüche und Freiheit, nach dem Ausspruche der Gaugenossen das Urtheil bestätigte. Die Centgrafen und Decanen standen unter seiner Aufsicht. Erstere sprachen über Frevel und persönliche und dingliche Klagen, welche nicht nothwendig vor das Gaugericht gehörten, letztere über geringfügige Sachen und Gemeindegegenstände

nach dem Rechte der Mark. Doch schon in den Zeiten der Karolinger wurde der Grund dieser alt germanischen Verfassung untergraben. Schon frühe stellen sich Gau und Grafschaft als zwei völlig getrennte Begriffe dar, indem die Gaue in einzelne Grafschaften zersplittert wurden, wozu die allmählig zur Regel gewordene Erblichkeit des Grafenamtes und die Befreiung des geistlichen Gutes von der Grafengewalt, das Meiste beigetragen hatten. So sehen wir dann, besonders im XI. Jahrhundert, oft mehrere Gaue unter einem Grafen, oft mehrere Grafen in einem Gaue, ja selbst einzelne Stücke verschiedener Gaue in eine Grafschaft vereint. — In der Regel finden sich die Grafen als die mächtigsten Herren der Gegend; es war deshalb eine natürliche Folge, daß die Amtsrechte endlich dem Väterbesitze untergeordnet wurden, und auch die mit den erstern verbundene Würde auf die letztern überging. So geschah es dann, daß die Grafen das gräfliche Richteramt auch auf andere (vicecomites, vicarios) übertrugen und daß Vorkände einzelner Centen mehrere erwarben und in dem Untergange der alten Verfassung oft Gelegenheit fanden, diese in eine eigne Grafschaft zu verbinden und darüber, wenn auch nicht immer eigentliche Grafenrechte, doch eine, denselben sich nähernde, wenigstens die Rechte der Centgrafen übersteigende, Gewalt sich anzueignen.

Ähnliche Schicksale hatte der fränkische Hessengau. Schon frühe findet man ihn in verschiedene Grafschaften zertheilt; erst unter den Bifonen v. Gudensberg wurde er wieder, wenigstens zum größten Theile, in eine Grafschaft vereint. Die Hauptmalkätte war das alte Maden bei Gu-

denzberg, der alle Centen des Gaues, als dem Gaudinge, unterworfen waren. Auch die Schauenburg lag, wie schon oben gesagt, im fränkischen Hessengau, doch die Grafen finden sich nie in dem Besitze eines Theils dieses Gaues als wirkliche Gau grafen, das ist unbezweifelt. Hatten sie aber dennoch Amtsrechte, so konnten diese nur auf einzelnen Centen beruhen. Um nun diese entdecken zu können, ist es nöthig, nach der ältern Verfassung der Gegend zu forschen, in der sie ihre meisten Besitzungen hatten. Augenscheinlich ist dieses die Umgegend von Cassel; der Centen dieser Gegend geschieht jedoch erst in der Mitte des XIII. Jahrhunderts Erwähnung. In einer Urkunde¹⁾ von 1247 bekennen die Gebr. Herwann und Heinrich v. Wolfershausen, daß ihnen der Erzbischof Sifried v. Mainz die ehemals ihrem Vater von dem Landgrafen widerrechtlich entzogenen *iurisdictiones que Cente vocantur* — et specialiter *iurisdictionem super villam Dyetmelle que oberste Gerichte vocatur* wieder zu Lehn gegeben und daß er ihnen zur Sicherheit einer Schuld *decimas suas in Kassel et in Velthagen, et insuper omnes centas quas Scudeti in Kassel hactenus procurarunt* verpfändet habe etc. Diese Centen waren hiernach, gleich dem Gaugerichte zu Maden, im Lehnbesitze der mainzischen Kirche. Die Centen sind zwar nicht näher bezeichnet, aber sowohl Kopp als Went vermuthen die spätern 3 casselschen Ämter darunter und in deren Schöpsenstühlen die Centen selbst. Wenn auch die Gaugrenzen sich leicht verwickelten, so lag es doch in der Natur der Centen, daß diese in ihrer Abgrenzung einen weit dauernden Charakter hatten. Ob

man aber unter der unbestimmten Bezeichnung *iurisdictiones que Cente vocantur* — und *omnes centae* wirklich alle 3 Ämter in ihrem ganzen Umfange verstehen könne, möchte mindestens zweifelhaft seyn; nur so viel ist sicher, jene Centen muß man in diesen Ämtern suchen. Bei dieser Untersuchung kommen jedoch nur die zuerst genannten Centen in Betracht und es ist die Frage zu beantworten, wer übte ehemals das Centgrafenam in denselben? — Gleich wie die Grafschaft meist von den Angehörigen des Gaues besessen wurde, so war dieses auch in der Regel mit den Centen der Fall. Dieses waren nun in der nächsten Umgegend von Cassel unbezweifelt die Grafen v. Schauenburg. Sie hatten hier nicht allein ihren Stammsitz, sondern waren auch Bögte der Kirche zu Kirchditmold, welche der Sitz eines Decanats war, der vom Habichtswalde bis zum Kaufungerwalde und selbst bis Münden sich erstreckte. Sie hatten zu einer Zeit selbst die Vogtei über das Kloster Kaufungen, erhielten später die Vogtei über das Kloster Weissenstein und finden sich beinahe in allen Orten dieser Gegend begütert. Sie finden sich aber auch noch insbesondere als Bögte des Dorfes Kirchditmold selbst; als die Markgenossen desselben (*liberi et serviles videlicet incole thietmelle qui vulgo dicuntur Merchere*) vor 1143 einer frommen Bruderschaft den Ort Weissenstein zur Anbauung schenkten, geschah dieses durch die Hand ihres Bogtes: *per manum advocati sui Adelberti de Scowenburch*²⁾. Mag nun auch bei der Vieldeutigkeit der Bezeichnung *advocatus*, die Bedeutung derselben, wenn man sie bloß an und für sich betrachtet, zweifelhaft seyn, so wird man doch in Beziehung auf

die Grafen v. Schauenburg sie nicht in dem Sinne, als Richter der Markt, sondern vielmehr als Vorsteher der Cent Kirchditmold nehmen können. Daß hier ein Gericht³⁾ bestand, zeigt die oben mitgetheilte Urkunde von 1247. Es wird in derselben das oberste Gericht genannt; hierunter wurde im Mittelalter der Blutbann verstanden⁴⁾; dieser ging zwar ursprünglich den Centen ab und erst mit dem Verfall der Gauverfassung wurde er mit vielen derselben vereinigt. Die Worte jener Urkunde: *iurisdictiones que Cente uocantur — et specialiter iurisdictionem super villam Dyetmelle que oberste Gerichte vocatur*, sprechen deutlich für einen Verband mehrerer Centen. Ob nun zwar nach dem Wortsinne jener Stelle das oberste Gericht nur auf das Dorf Ditmold bezogen werden kann, so glaube ich doch nicht dasselbe in diesem engen Sinne verstehen zu müssen, sie scheint vielmehr nur anzudeuten, daß zu Ditmold die Marktstätte sey, während das Gericht selbst jedoch die übrigen Centen umschloß. Dieses wird um so mehr wahrscheinlich durch eine spätere Urkunde. Nachdem die Landgrafen v. Hessen jenes Gericht als mainzisches Lehn erworben hatten, kamen sie später in einen Streit mit Mainz über die Lehne, mit denen dasselbe die Landgrafen beliehen, und ein Manngericht fällte 1325 ein Urtheil⁵⁾; nachdem darin „die Graueschaft vnd das Landgericht zu Hessen, das man nennet das „Gerichte zu Waden — vnd alle die Zehnden die in diesen Graueschaft vnd Landgerichte horent, si habe wer „si habe, oder sin verluwen oder vnverluwen“ aufgeführt worden, wird später auch noch „das Gerichte zu Dyetmelle

„vnd was darzu horet“ genannt. Da nun die Centen als solche schon bei dem Gaugerichte im Allgemeinen genannt worden, so konnte das Gericht zu Ditmold keine eigentliche Cent seyn, es mußte vielmehr eine höhere Bedeutung haben. Worin diese bestand, läßt sich freilich nicht mit Sicherheit bestimmen, da in späterer Zeit jede Spur eines Gerichtes zu Kirchditmold verschwindet. Nur so viel läßt sich mit einiger Wahrscheinlichkeit aufstellen, daß zu Kirchditmold ein Gericht bestand, dem mehrere umliegende Centen hinsichtlich des Blutbanns unterworfen waren, deren Einfassen jedoch, gleich den übrigen Freien des Gaues, auch auf dem allgemeinen Landgerichte erscheinen mußten⁶⁾.

Faßt man nun das Vorstehende zusammen, so glaube ich, wird man mit aller Wahrscheinlichkeit annehmen können, daß die Grafen v. Schauenburg die Inhaber jenes s. g. obersten Gerichts zu Kirchditmold gewesen, daß dieses mehrere Centen umfaßt und sie auch in diesen das Centgrafenamt besessen haben. Wie dieses Amt nun in mainzischen Besitz übergegangen, davon wird weiter unten geredet werden.

Man kann die Grafen v. Schauenburg hiernach nur in die Classe der Untergrafen, einer Mittelklasse zwischen den Gaugrafen und Dynasten, setzen; sie scheinen sich jedoch mehr jenen, als diesen genähert zu haben; in jedem Falle überboten sie durch ihre Besitzungen und ihr sonstiges Ansehen die kleinern Grafen v. Naumburg.

Von den Grafen v. Schauenburg lernen wir zuerst Adelbert I. kennen, welcher 1089 einer Schenkung an die Abtei Helmarshausen als Zeuge betwohnte⁷⁾. Im

J. 1097 findet man die Gebrüder Adelbert II. und Megingo zu Mainz, als ihr Nachbar Ditmar dem St. Abansstifte daselbst bedeutende Güter in Niederhessen übertrug⁸⁾. Daß beide Söhne jenes ersten Adelbert's waren, ist möglich, ob zwar auch beide Adelbert's eine und dieselbe Person seyn können. Adelbert vermählte sich mit Emmicha, einer Tochter des Grafen Dammo von Willosbach. In Gemeinschaft mit derselben schenkte er 1108 zwei Hdrige (mancipia) der hersfeldschen Kirche. Unter den Zeugen in der darüber aufgestellten Urkunde findet sich ein Sohn und ein Sohn eines Oheims (patruelis) von Adelbert, doch ohne Namen⁹⁾. 1109 befanden sich Adelbert und Megingo an dem Hoflager des Erzbischofs Ruthard v. Mainz zu Friglar¹⁰⁾. Adelbert's obenerwähnter Sohn war Adelbert III. Er verunglückte später auf eine unbekannte Weise. Sein Vater gab zu seinem Seelenheile 1123 dem Kloster Hasungen 2 Hufen in Westen (einem ausgegangenen, bei Hofgeislar gelegenen, Dorfe), nebst dem Theile eines von ihm gewaltsam dem Kloster entzogenen Berges, bei demselben Dorfe; wobei auch die Zurückgabe der andern Hälfte des Berges, in deren gleichfalls unrechtllichem Besitze er sich befände, erinnert wurde. Auch sein Bruder Megingo schenkte dem Kloster eine Hufe in Zwehren¹¹⁾. 1126 und 1132 findet sich Adelbert als Vogt (advocatus) des Nonnenklosters Kaufungen¹²⁾. Nach deutschem Rechtsgebrauche bedurfte jeder Unmündige eines Vertreters; in die Klasse dieser gehörte auch die Kirche, und die fränkischen Capitularien bestimmen deshalb, daß jedes geistliche

Stift einen Vogt haben solle, um dasselbe in allen weltlichen Angelegenheiten zu vertreten. Diesem Vogte lag nun die Beschirmung der Kirche und deren Güter, die Befehlsgung deren Mannen und die Hegung des Gerichtes (Vogtsgerichts) ob. Für das erstere erhielt er ansehnliche Benefizien und für seine Amtsverrichtungen waren ihm die Stiftenhörigen mit Diensten verbunden und ein Dritttheil der vom Gericht erkannten Bußen fiel ihm zu. Da wo die Klöster durch kaiserliche Stiftungen entstanden, beehielten die Kaiser sich entweder die Schirmvogtei selbst vor oder gaben den Stiftern die freie Vogtswahl. So war Kaufungen eine Stiftung Kaiser Heinrich II., anfänglich der unmittelbaren Schirmvogtei des jedesmaligen Kaisers unterworfen. Heinrich II. sagt hierüber in dem Stiftungsbriefe ausdrücklich: Providentes eciam in futurum advocatorum tyrannide ne familiam monasterii aggravent, statuimus ut nullus secundus advocatus super eos ponatur etc. Diese Bestimmungen wurden jedoch später nicht beachtet und Kaiser Heinrich IV. veräußerte nicht allein das Eigenthum des Klosters und dessen Recht der freien Wahl der Abbtissin, sondern setzte auch über dasselbe einen Vogt. Es war dieses der mächtige Graf Werner v. Gräningen, ein Liebling des Kaisers. Dieser findet sich zuerst 1102 in dem Besitze der Vogtei. Nachdem er nun 1121 kinderlos gestorben, folgte ihm darin Adelbert v. Schauenburg, wahrscheinlich ebenwohl in Folge kaiserlicher Bestallung. Die Vogtei ging jedoch nicht auf seinen Sohn über¹³⁾. Wie schon oben gesagt, besaßen die Grafen die Vogtei über das Dorf Kirchditmold. Als nun die Bewohner desselben

auf Anrathen des Magisters Hovo von Fricklar den Ort Weissenstein, am Hange des Habichtswaldes, zur Ansiedelung einer frommen Bruderschaft bestimmten, geschah die Uebergabe desselben durch ihren Vogt Adelbert, der, zu größerer Sicherung der Stiftung, dieselbe dem Schirme des h. Martin's zu Mainz, in Gegenwart vieler Zeugen, unterwarf. Auch aus eignen Mitteln trug er zur Ausstattung des Klosters bei. Er schenkte demselben insbesondere den Ort Todtenhagen (Dudenhagen). Als Erzbischof Heinrich v. Mainz diese Stiftung 1143 bestätigte, lebte Adelbert nicht mehr und sein Sohn Sigebodo hatte, besorgt für des Vaters Seelenwohl, dem Kloster den Zehnten von Todtenhagen und aller darum liegenden Gewälde geschenkt. Während die Uebergabe des Orts Weissenstein selbst unter dem Erzbischof Adelbert I., also vor 1137, stattgefunden, geschah die letztere Uebertragung unter dessen Nachfolger Adelbert II., also zwischen den J. 1138 — 1141⁴²). Graf Adelbert II. starb hiernach vor dem J. 1141. Wie man sieht, ist nur wenig von ihm bekannt, aber dieses Wenige schon, insbesondere seine Vogtei über das damals reiche Kaufungen, spricht für seine Macht und sein Ansehen. Im Besitze sowohl der weltlichen als kirchlichen Vogtei über Kirchditmold, als der mächtigste Herr der Gegend und ohnedem Minister, wurde es ihm leicht, sich auch die Schirmvogtei über das Kloster Weissenstein anzueignen, ja deren Erwerbung lag selbst in der Natur der Verhältnisse. Zwar erscheint er selbst nicht in deren Besitze, denn erst nach seinem Tode, im J. 1145, wurde das Kloster feierlich eingeweiht, aber er mochte sich dieselbe

schon bei der ersten Stiftung gesichert haben. — Ehe ich nun zu seinem Sohne Sigebodo übergehe, habe ich erst noch einiger anderer Glieder zu gedenken.

Im J. 1128 findet sich ein Graf Conrad von Schauenburg in der Umgebung des Erzbischofs Adelbert I. von Mainz, als derselbe den Stiftungsbrief des Klosters Breitenau ausstellte⁴⁵). Wahrscheinlich ist dieser der oben unter 1108 gedachte ungenannte Sohn des Vatersbruders Adelbert des II. Später erscheint er nicht weiter; wie es scheint, war Adelbert IV., der sich 1170 zuerst findet, sein Sohn. In einer Schenkungsurkunde des Erzbischofs Christian v. Mainz von j. J. für das Kloster Weissenstein nennt er sich Vogt der Kirche zu Ditmold (advocatus Ditmelle ecclesie)⁴⁶). Am 8. Novbr. d. J. findet man ihn in dem Gefolge des Herzogs Heinrich des Löwen zu Herteneburg⁴⁷). Er lebte noch 1193, wo er in einer Urkunde des Erzbischofs Conrad von Mainz als Vogt des Klosters Weissenstein genannt wird⁴⁸). Ob er Nachkommen hinterlassen, ist nicht bekannt.

Sigebodo, Adelbert II. Sohn, war ein treuer Anhänger des Erzbischofs Heinrich I. v. Mainz, den er beinahe auf allen seinen Zügen begleitete. Im J. 1144 war er mit demselben zu Erfurt, später zu Fricklar und am 26. Nov. zu Rasdorf; ferner am 8. Octbr. 1148 zu Mainz, 1149 zu Lippoldsberg an der Weser und 1155 zu Hofgeismar⁴⁹). Als die Ministerialen Rudolph und Dietrich v. Winterbüren dem Kloster Weissenstein das Gut Altensfeld übertrugen, zog Sigebodo als Schirmvogt des Klosters mit einem ansehnlichen Gefolge hessischer Ritter

nach Goslar zum Hoflager des Herzogs Heinrich des Löwen, um dessen lehnherrliche Bestätigung zu erwirken. Diese ertheilte Heinrich am 30. Nov. auf dem St. Georgenberge bei Goslar in Sigebodo's und seiner Begleiter Gegenwart²⁰). Er hinterließ, wie sehr wahrscheinlich ist, als Söhne Arnold und Heinrich. Im J. 1184 verzichteten dieselben zum Besten des Klosters Weissenstein, in die Hände des Erzbischofs v. Mainz auf den Zehnten in Bittershausen (zw. Hedemünden und Ziegenberg). Auch gaben sie zugleich den Rottzehnten eines 2 Hufen großen Waldes bei Todtenhausen, einem Dorfe, das am Fuße des Habichtswaldes, bei Harleshausen, lag²¹).

Arnold findet sich in einer Familienverbindung mit den Bögten v. Kieseberg, die wahrscheinlich in einer Vermählung mit einer Kieseberg'schen Erbtöchter bestand. Er und Vogt Heinrich stellten 1196 als Patrone der Kirche zu Weismar, bei Frankenberg, eine lehnherrliche Einwilligung zu einer Güterübertragung an das Kloster Haina aus²²). In demselben Jahre traf der Erzbischof Conrad mit dem Kloster Weissenstein und dem Grafen Arnold einen Tausch. Arnold trug dem Erzbischofe den Zehnten zu Todtenhausen als Beneficium auf; auf diesen leistete er in Gemeinschaft mit seinem Sohne Adelbert V. Verzicht, worauf jener denselben dem Kloster übergab. Dieses gab dagegen als Wechsel 3 Hufen zu Oberzwehren und eine halbe Hufe zu Nordshausen dem Erzbischofe, der dieselben nun dem Grafen wiederum zu Beneficium reichte. Außerdem verzichtete auch Arnold auf einen Zehnten von 4 Hufen zu Wicharistorph (Wickersdorf?), zum Besten des

Klosters Weissenstein. Arnold hinterließ 2 Söhne: Albert V. und Ludwig und eine Tochter Rechtilde, Gemahlin des Grafen Widelind v. Bilstein. Heinrich hatte dagegen nur einen Sohn Hermann I. So entstanden zwei Linien.

Graf Arnold hatte vom Erzstifte Mainz einen Zehnten zu Eigersen, einem ausgegangenen Dorfe bei Weimar, zu Lehn gehabt, und denselben an Ritter Bolland v. Holzhausen und dieser wiederum an Conrad v. Eigershausen verasterlehnt. Nachdem nun letztere auf denselben verzichtete, gab Erzbischof Conrad ihn mit Einwilligung Albert's, Ludwig's und Hermann's dem Kloster Weissenstein. Um dieselbe Zeit gaben auch Adelbert und Ludwig ihrem Lehensmanne v. Nilsch ihre Genehmigung zur Uebergabe einer Hufe zu Verghelm an dasselbe Kloster²³). Adelbert und Hermann halfen 1213 die Fehden zwischen den Rittern der Diemelgegend vermitteln²⁴). Albert erwarb jetzt die Burg Waldenstein vom Stifte Hersfeld. Schon im J. 1223 führte er den Namen von derselben; als er den Landgrafen Ludwig v. Thüringen begleitete und derselbe eine Urkunde zu Röhnordshausen ausstellte, bezeugte er dieselbe als Comes de Waldstein²⁵). Später nannte er sich jedoch auch noch mehrfach v. Schauenburg, z. B. 1226, wo er unter beiden Namen erscheint. Dagegen behielt sein Bruder Ludwig den alten Stammnamen bei, und wenn sie gemeinschaftlich eine Urkunde ausstellten, nannten sich beide stets v. Schauenburg. So erklärten sie 1226 als Er. v. Schauenburg, daß eine Dame ihrer Familie (quedam matrona de nostra familia)

Kunigunde v. Bergheim und deren Sohn Johann 2 Hufen zu Bergheim, bei Gombet, welche dieselben von ihnen zu Lehn, mit ihrer Einwilligung dem Kloster Weissenstein verkauft hätten. Die andere Urkunde von 1226 betraf Adelbert allein und er nennt sich deshalb darin Gr. v. Waldenstein. Abt Ludwig v. Hersfeld bekannte nämlich, daß er auf die Bitte des Gr. Adelbert v. W. und anderer ehrbaren Mannen, dem Heinrich v. Hesselrod erlaubt habe, 3 Hufen zu Helmshausen (bei Felsberg), welche der Graf von der Abtei zu Lehn, und Heinrich von diesem zu Ackerlehn habe, dem deutschen Orden zu schenken²⁶). Wie es scheint, gehörten diese Güter zur Burg Wallenstein. Gr. Hermann überließ 1227 dem Kloster Weissenstein seinen Zehnten zu Weitershausen auf 10 Jahre zur Benutzung gegen 8 Mk. S. Albert und Ludwig gaben hierzu ihre Einwilligung. Hermann versprach innerhalb jener Zeit sich bei dem Erzbischofe dahin zu bemühen, daß ihm der Zehnte auf immer überlassen werde. Adelbert findet sich 1231, wo er eine Urkunde des Gr. Berthold v. Ziegenhain bezeugte²⁷), zuletzt, und auch Ludwig starb bald nach dem J. 1237. Beide hatten mit ihrer Schwester, Gemahlin Gr. Wibetind's v. Bilstein, und ihrem Vetter Hermann Antheil an dem Dorfe Offenshausen, bei Merzhausen. Während ihnen die Hälfte zustand, gehörten die beiden andern Viertel dem Grafen Ludwig v. Ziegenhain (v. Wildungen) und den v. Scharfenberg. Sie waren durch Erbrecht zu dieser gemeinschaftlichen Besetzung gekommen und übertrugen dieselbe sämmtlich, doch nicht gemeinschaftlich, dem Kloster Merzhausen²⁸).

Adelbert hinterließ einen gleichnamigen Sohn Adelbert VI. Ludwig gab mit demselben 1237 dem Kloster Merzhausen den halben Zehnten zu Wagenhausen²⁹). Adelbert wird hier noch Junker (domicellus de Waldenstein) genannt. Als er jedoch 1240 mit seinem Vetter Hermann für Hermann v. Wolfershausen eine lehnsherrliche Bewilligung zu einer Güterveräußerung ausstellte, nannte er sich schon Graf (Comes d. W.). 1243 verkaufte Hermann zwei Theile seines Dorfes Fischbach demselben Kloster für 10 Mk. S. Den andern Theil besaß Ritter Bodo v. Adelespen, welcher denselben ebenfalls verkaufte. Es geschah dieses wenig später zu Adelespen, in Gegenwart Graf Hermann's, der mit einem zahlreichen Gefolge seiner Mannen erschienen war. Im J. 1247 gab Hermann in Gemeinschaft mit Adelbert dem Kloster Weissenstein den Zehnten zu Wahlershausen (Waldoluesbusen), mit Genehmigung des Lehnsheeren, Erzbischofs von Mainz, und dieses als Tausch dagegen 3 Hufen zu Hartelshausen den Grafen. Hermann starb nach dem Jahre 1251³⁰). Im J. 1253 erscheint ein Gr. Berthold v. Schbg., wahrscheinlich sein Sohn, der in d. J. sich in dem Besitze des Dorfes Battenhausen (Batdinbusen) am Kellerberge findet. Er hatte dasselbe von Mainz zu Lehn und wieder an die v. Linsingen verpfandlehnt³¹). Mit seinem bald nach 1253 erfolgten Tode erlosch die Heinrichslinie der Grafen v. Schbg., und er war so der letzte, der diesen Namen führte. Nur Adelbert VI. war noch übrig.

Adelbert VI. Gr. v. Waldenstein ertheilte 1240

den v. Wolfershausen die Einwilligung zur Veräußerung von Lehngütern zu Niedervellmar und Stimmershausen an das Kloster Weissenstein, welche dasselbe durch andere zu Krumbach und Kdrle erstezte; ebenso in den folgenden Jahren den v. Berlepsch, v. Sundheim, v. Wernstowig, v. Vorken etc., welche demnach alle Lehnmannen der Grafen v. Schauenburg waren.

Im J. 1244 findet sich Adelbert vor dem Freigerichte zu Kade, wo Bischof Ludolph v. Münster den Dynasten Bernhard v. d. Lippe mit der Burg Kade belehnte; auch die Grafen v. Rabenberg, Arnsburg, Hoja, Walbeck etc. waren gegenwärtig³²). Nachdem die eine Linie seines Hauses erloschen, stiftete Adelbert mit seiner Gattin Adelheid das Jungfrauen-Kloster Nordshausen, am südlichen Fuße des Habichtswaldes, unfern Cassel, und gab es dem Orden der Cisterzienser zur Besetzung. Im J. 1257 übertrug er dieser jungen Sprosse seiner Frömmigkeit die Kirche zu Oberzwehren und die dazu gehörende Capelle zu Nordshausen³³). Im J. 1263 befand er sich unter den Rittern, welche sich für die Herzogin Sophie v. Brabant hinsichtlich der in ihrer Söhne mit Mainz übernommenen Verbindlichkeiten verbürgten³⁴), wo er mitten unter den Niederadligen genannt wird.

Im J. 1267 schloß Adelbert mit dem Abte Heinrich von Hersfeld einen Tauschvertrag über verschiedene zu den Burgen Alt- und Neuwallenstein gehörende Güter, der an einem andern Orte näher erwähnt werden wird. Um diese Zeit (1271) war Adelbert die Landrichterstelle an dem alten Saugerichte zu Maden vom Landgrafen übertragen³⁵).

Er übte als solcher an diesem obersten Gerichte die Grafen-Gewalt als vicecomes des Landgrafen. 1278 schenkte er mit seiner Gattin die Hälfte des Zehnten zu Nordshausen und den Zehnten zu Welesborn dem Kloster Nordshausen. Nachdem er noch 1284 eine Urkunde der v. Berlepsch besiegelt, scheint er kurz nachher gestorben zu seyn. Seine Gattin Adelheid, mit der er keine Kinder erzeugt zu haben scheint³⁶), war eine Tochter des mächtigen Ritters Conrad v. Elben. Da sich 1285 eine Adelheid v. Wallenstein als Nonne des Klosters Weissenstein findet, so läßt sich die Vermuthung nicht unterdrücken, daß es dieselbe sey; in diesem Falle wäre Adelbert noch im Jahre 1284 oder Anfang 1285 gestorben. Schon 1268 bestätigte Adelheid zu Felsberg die Schenkung eines Höfgen ihres verstorbenen Vaters an das Kloster Spießkappel.

Das Wappen der Grafen v. Schauenburg zeigte ein der Länge nach in zwei Felder getheiltes Schild, deren jedes in vier kleinere, der Breite nach liegende, Felder getheilt wurde, welche sich abwechselnd gegenüber standen. Als Grafen v. Wallenstein nahmen sie jedoch ein anderes an.

Ich habe die Geschichte dieses Grafenhauses abgebrochen, weil in der Geschlechtsfolge desselben hier eine Lücke entsteht, um sie in der nächstfolgenden Geschichte der Schilbfer Wallenstein wieder aufzunehmen. Ehe ich jedoch schließe, darf ich die Fragen nicht unberücksichtigt lassen: wie und wann kamen die Grafen zu dem Besitze des Schlosses Wallenstein und auf welche Weise und wann veräu-

berten sie ihre alte Stammburg? — Die Beantwortung der erstern verweise ich auf die Geschichte von Wallenstein und nur mit der Lösung der letztern will ich mich hier beschäftigen.

Ein besonders im XIII. und XIV. Jahrhundert hervortretendes Streben des Erzstifts Mainz war es, sich in Hessen festzusetzen. Zu diesem Ziele suchte es insbesondere theils durch Kauf, theils durch Erwerbung von lehnherrlichen Rechten zu gelangen. Schon im XII. Jahrhundert treten uns viele Besitzungen der Grafen v. Sch. als mainzisches Lehn entgegen. Ob dieses auch mit der Schauenburg der Fall gewesen, läßt sich nicht sagen; es ist dieses jedoch leicht möglich und mit den Gerechtfamen über Kirchditmold selbst wahrscheinlich. Velde brachte das Erzstift in seinen Besitz. Was für Ursachen die Grafen v. Sch. zu einer solchen Veräußerung vermocht, ist unbekannt, doch mochte der Erwerb von Wallenstein wohl manches dazu beigetragen haben. Sie geschah in der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts und umfaßte insbesondere das Schloß Schauenburg mit seinen Zubehörungen und das Gericht Kirchditmold nebst der kirchlichen Vogtei. Der volle Umfang der Güter ist aber nicht zu bestimmen, da sich keine Nachricht über diesen Verkauf erhalten hat und die Grafen noch immer ansehnliche Güter in dieser Gegend behielten, wie schon die Stiftung des Klosters Nordshausen zeigt. Doch mochten dieses insbesondere Allodien gewesen seyn, die sich in späterer Zeit bis auf wenige verringerten. — Der Veräußerung des Gerichts Kirchditmold schreibe ich insbesondere zu, daß die Grafen nun schnell zum niedern

Adel herabsanken, in dem man schon Adelbert VI. theilweise findet.

Solche Erwerbungen geschahen gewöhnlich mit fremdem Gelde und man setzte den Darlethern dann die erstandenen Güter als Pfand. Wenn aber auch jenes nicht der Fall war, so schritt man dennoch zu einer Verpfändung; denn die eigne Verwaltung war schwierig und die Verpfändung meist vorthellhafter, da man den Pfandinhaber dadurch zum Betreuen gewann und durch den Vorbehalt der Öffnung des Schloffes dessen freier Benutzung zum Kriege nichts im Wege stand. Dieses geschah auch von Mainz mit den schauenburgischen Gütern. Während dasselbe das Gericht Kirchditmold mit den dazu gehörenden Centen den v. Wolfershausen einging, verpfändete es die Schauenburg an Hermann Hund v. Holzhausen. Dieser findet sich 1250 in deren Besitze²⁷). Auf wen sie nach seinem 1253 erfolgten kinderlosen Tode gekommen, ist nicht bekannt. Erst im Anfange des XIII. Jahrhunderts gelangten die v. Dalwig zum Besitze und erwarben sie 1332 zu Erbburglehn. Dadurch wurde die Schauenburg der zweite Stammsitz dieser Familie.

Geschichte der Familie v. Dalwig.

Im ehemaligen Ittergau lag zwischen den Orten Korbach, Itter und Ense eine villa Dalwigk. Schon im J. 1036 wird ihrer gedacht; als Bischof Meinwerk v. Paderborn in d. J. das Kloster Vosdorf, vor der Stadt

Daberborn, stiftete, schenkte er demselben auch ein Vorwerk zu Dalwic. Später im J. 1126 verkaufte die matrona nobilis Rielinde und deren Schwester Friderun, außer der Burg Jtter, noch viele andere Güter an den Abt Erkanbert von Corvei. Unter diesen letztern befand sich auch Dalewig. Von den Ministerialen der Verkaufserinnen gaben Felberun und deren Sohn Edelger, sowie ihre Schwester Bertrade 19 mansos zu Korbach, Waroldern, Neckeringhausen, Boelou und Dalewig, nebst den dazu gehörigen 21 mancipiis, desgleichen Balduin und Ernst 2 mansos zu Dalewig und 1 mansum zu Ense, nebst 11 mancipiis, gleichwie eine Gertrud 2 mansos zu Dalewig³⁸).

Nur noch wenige Reste zeigen die Lage dieses Dorfes und seine Felder gehören jetzt zur Gemarkung der Stadt Korbach im Waldeckischen. Jene Reste bestehen in den spärlichen Trümmern einer Capelle, welche in einem schönen Wiesengrunde, der Kuhbach genannt, liegen, und „die Capelle zu unserer lieben Frau“ genannt werden.

Wahrscheinlich fand das Dorf Dalwigk seinen Untergang erst im dreißigjährigen Kriege, es war wenigstens bei dessen Beginne noch vorhanden, denn 1619 besaß Franz Elger v. Dalwigk einen korbacher Bürger mit einem Hof und einer Kothe daselbst. Ein früherer Lehnbrief der Herzöge von Braunschweig, Lüneburg von 1563 befehlt Franz v. D. als Stammältesten mit dem Dorf und der Strut vor Dalwig. Es wäre hiernach damals braunschweigisches Lehn gewesen³⁹). Während noch jetzt viele Activlehen in und um Korbach davon herrühren, hat

diese Stadt auch noch ein Dalwigker Thor und eine Dalwigker Straße, sowie außer den Mauern ein Dalwigker Holz. Die Bewohner des Dorfes Dalwigk waren nach Korbach eingepfarrt, und die alte Sitte, vor dem Beginne des eigentlichen Läutens der Glocken der Altstädter Kirche, erst durch Läuten der großen Glocke den Dalwigkern das Zeichen zur Kirche zu geben, wird noch jetzt, gleich ehemals, geübt, als das Dorf noch vorhanden war.

Dieses Dorf Dalwigk war der Ursitz des niederadeligen Geschlechts der v. Dalwigk. Ob unter den oben genannten Ministerialen Ahnen desselben zu suchen seyen, läßt sich nicht bestimmen, wenn auch der Name Edelger, der sich in dem verkürzten Elger bei der Familie wieder findet, darauf hindeuten scheint. Der erste bekannte v. Dalwigk ist, wenn dieser nicht zu einer andern Familie gehörte, Rabodo, welcher in der letzten Hälfte des zwölften Jahrhunderts lebte. In einem Verzeichnisse von Gütern, welche der Erzbischof Philipp von Eln verkauft, heißt es: „idem allodium Rabodonis de Dalewic, MCC marc. et XX marc. annuatim in feodo concele, sol. 40.“ Philipp regierte von 1167 bis 1191. Natürlich ist die Frage, was dieses für bedeutende Güter gewesen, für die eine so ansehnliche Summe gezahlt wurde? Da das Verzeichniß die von Rabodo verkauften Güter nicht näher bezeichnet und auch, meines Wissens, die v. Dalwigk keine so bedeutenden Lehngüter von Eln besaßen, so muß dieselbe unbeantwortet bleiben.

Im Anfange des 13. Jahrhunderts lebten zwei Brüder

Bernhard I. und Eiger I. Beide findet man zuerst im J. 1232, in welchem ersterer sich durch die Vermittlung des Abtes Hermann v. Corvei mit dem Kloster Abtinghofen wegen eines Erbmannlehns zu Sternbrach, bei dem Dorfe Dalwigk, dahin verglich, daß er dem Kloster einen jährlichen Zins davon zu geben versprach⁴¹⁾. Nachdem er 1237 der Aufstellung zweier corveyschen Urkunden beigewohnt⁴²⁾, findet man ihn 1240 mit seinem Bruder Eiger bei einem Güterkaufe des Klosters Werbe, 1244 in der Umgebung des Abtes Hermann von Corvei, und 1248 bei dem Abschlusse eines Vertrages zwischen dem Grafen Adolph v. Waldeck und dem Kloster Flechdorf⁴³⁾. Diesem Kloster schenkte Bernhard 1251 den Zehnten zu „Wimmarichusen“, mit Genehmigung des Asterlehnherrn Grafen Adolph v. Waldeck, welcher ihn von Corvei zu Lehn trug. Auch trug Bernhard von Werner v. Bischofshausen Güter zu Herzhausen an der Eder, unfern Lothelm, zu Lehn, welche er 1252 dem Kloster Haina für 28 Mk. S. verkaufte und durch Güter im Dorfe Dalwigk wieder ersetzte. Dieses wurde im November auf der Burg Jtter verhandelt und am 8. December auf der Burg Löwenstein abgeschlossen. Die Verkaufsverhandlungen mit dem Kloster geschahen zu Medebach in Gegenwart Reinhard's v. Jtter und die Wehrschaft wurde vor demselben, als Landrichter, und seinem Amtsgrafen bei der Kirche zu Fürstenberg, geschlossen, wo auch Bernhard's beide Söhne auf jene Güter verzichteten⁴⁴⁾. Bernhard findet sich zuletzt 1259 zu Medebach. Seine Söhne waren Bernhard II. und Eiger II.

Bernhard II., Ritter, war 1277 bei einer Schenkung an das Kloster Wilzbach⁴⁵⁾, und 1281 in der Umgebung des Grafen Otto v. Waldeck⁴⁶⁾. Er lebte noch 1290, wo er einem Vergleich zwischen dem Grafen Otto v. Waldeck und dem Dynasten Heinrich v. Jtter beiwohnte⁴⁷⁾, und scheint zwei Söhne gehabt zu haben:

Bernhard III. und Conrad I. Diese verpfändeten 1294 den vierten Theil ihres Zehntens zu Menne für 50 Mk. Schw. Pfenn. an Rabe v. Pappenheim, sowie 1305 demselben 5 von den v. Bären zu Lehn habende Metzerhöfe zu Sylhem⁴⁸⁾. Um dieselbe Zeit lebte ein Johann v. D., dessen Vater unbekannt ist. Er erscheint zuerst 1324, wo er mit Reinhard I. zwei brüderlicher Bürger belehnt. 1325 verkaufte er mit seiner Hausfrau Jutta und seinen Söhnen Johann, Conrad, Werner, Eiger und Hermann dem Kloster Hasungen einige Zinsgefälle zu Sarminghausen, einem ausgegangenen Dorfe im Waldeck'schen. Alle diese Söhne scheinen ohne Nachkommen gestorben zu seyn.

Eiger II., Bernhard I. Sohn, bezugte 1276 eine Urkunde der Gräfin Mechtilde v. Waldeck und eine andere der Gräfin Sophie v. Waldeck⁴⁹⁾ und vermittelte 1277 einen, wegen der Kirche zu Wildungen zwischen dem Notar des Landgrafen Heinrich v. Hessen und dem Geistlichen Conrad v. Paderberg, entstandenen Streit. Nachdem er noch 1287 eine Urkunde des Grafen Otto v. Waldeck bezeugt, findet er sich nicht mehr und starb wenigstens vor dem J. 1298. Er hinterließ 4 Söhne: Reinhard I., Conrad II., Hermann I. und Dietrich I. Wäh-

rend die beiden erstern die Stifter zweier Klöster wurden, weihte sich letzterer dem geistlichen Stande. Hermann findet sich nur einmal, als Zeuge in einer Urkunde seines Bruders Dietrich vom J. 1349.

Dietrich oder Theodrich I. war zuerst Mönch im Benedictiner-Kloster St. Stephan und Veit zu Corvei und wurde 1333, nach dem Tode des Abts Ruprecht (v. Harshausen), seines nahen Verwandten, zum Abte v. Corvei erwählt. Seine Zeitgenossen schildern ihn als einen sitzlich frommen, edlen und klugen Mann und dieses kann kein Trug seyn: seine Verdienste um Corvei haben ihm einen glänzenden Platz in dessen Geschichte angewiesen. Selbst wissenschaftlich gebildet, liebte er die Wissenschaften und war besonders ein warmer Freund der Geschichte, deren Ausbildung er sich sehr angelegen seyn ließ. Schon 1337 beschloß er die Fortsetzung der von seinen Vorfahren Marsquard und Wichbold begonnenen Jahrbücher des Stiftes Corvei und erließ Hirttenbriefe an die Vorsteher aller zu seinem Sprengel gehörigen Pfarreien und Klöster, in denen er sie aufforderte, alle die, auf ihre Kirchen Bezug habenden, Urkunden und Denkwürdigkeiten sorgfältig zu sammeln und aufzubewahren. Auch versprach er dem, welcher sich im Aufzeichnen der Geschichte seines Klosters hervorthun würde, eine Belohnung. Im J. 1341 erwarb er durch ein Geschenk des paderbornischen Vicars Heinrich Rasert eine große Anzahl Pergament-Urkunden, und im folgenden Jahre schrieb ihm David Nettelberg, wahrscheinlich ein corveischer Mönch, eine ausführliche Geschichte der v. Dalwigk, den er dafür dankbar belohnte⁵⁰). Später

stand er auch in einer Verbindung mit dem gelehrten hildesheimischen Domherrn Hermann v. Bodenhausen, um sich über Gegenstände des Alterthums zu belehren. Dietrich wurde nicht allein in seinem Stifte und von seinen Nachbarn geschätzt, er hatte sich auch die Hochachtung mächtiger Fürsten erworben. Als solche werden uns besonders der König Johann v. Böhmen und dessen Sohn, der römische Kaiser Carl IV. bekannt. Carl befhätigte dieses 1349 durch einen zu Bonn ertheilten Brief, durch welchen er dem Abte das Recht bestätigte, Freigrafen zu setzen und das heimliche Freitding zu hegen. In diesem Briefe gibt er Dietrich die größten Lobsprüche und drückt seine und seines Vaters Gewogenheit auf eine glänzende Weise aus. Dasselbe geschah, als ihm der Abt 1358 zu Prag aufwartete, wo er demselben die Macht ertheilte, über Leben und Tod zu sprechen. Zum Gedächtniß der 1349 ihm ertheilten Vergnädigung ließ Dietrich eine Münze prägen mit dem Namen: Carolus IV. und der Umschrift: Tideric I. Abb. Corbej. XXXVII. Auf der Rehrseite besand sich das Symbol der Gerechtigkeit, eine sitzende Jungfrau ohne Kopf, in der Rechten ein Schwert und in der Linken eine Wage haltend; der fehlende Kopf der Jungfrau wurde durch eine Eule, das Sinnbild der Wachsamkeit, ersetzt; die Umschrift war: Discite justitiam moniti. — Er befestigte Corvei und schloß, nachdem er 1355 eine Jungfrau seiner Familie an den Ritter Arnold v. Falkenberg vermählt, einen Bund mit dem Erzbischofe Gerlach v. Mainz. Am Christabende des J. 1356 besand er sich auf der Burg Waldeck, wo

damals Graf Otto v. Waldeck mit Graf Heinrich v. Schwabenberg einen Vertrag schloß. Nachdem er die Wälden Fürstenau und Leverschhagen eingelöst, die Burg Fürstenau erbaut, und noch kurz vorher die Capelle des h. Remaculus, sowie früher schon die Nonnenkloster zu Hörter und zu Berghausen reichlich beschenkt, starb er als ein strenger Hüter seiner Geistlichen, nach 27jähriger, für sein Stifte sehr gesunder, Regierung, am 6. Mai 1359. Das ihm vom Convent gesetzte Grabmal hatte die schöne und einfache Inschrift:

Dormit in hac tumba sine luxu et sine pompa
Tidricus Dalwich, candidus atque pius.

Animae fidelium requiescant in pace. Amen⁵¹).

Dem Abte Dietrich folgte auf dem Abtstuhle Conrad's Heinrich Spiegel zum Desenberg. Nachdem dieser 1360 das Bisthum Paderborn erhalten, fiel die Wahl des Convents auf Reinhard. Dieser soll gleichfalls ein v. Dalwigk gewesen seyn; aber nirgends findet sich ein Platz, ihn dem allgemeinen Familienverbande einzufügen, eben so wenig ein urkundlicher Beweis für seinen dalwigischen Ursprung. Seine Regierung war nichts weniger als glänzend. Schon 1361 hatte er mit seinen Vasallen zu kämpfen und die Wirnisse der Zeit vermochten ihn schon 1367, seinen Vorfahr, den Bischof Heinrich v. Paderborn, zum Verweser und Schirmer seiner Abtei zu wählen. Endlich 1368 oder 1369 kehrte er gar derselben den Rücken und zog nach Erfurt, wo er, wie es scheint, schon 1369 starb⁵²).

Ich gehe nun zur Geschichte von Dietrich's beiden Brüdern Conrad II. und Reinhard II. über. Ich

muß dieselben jedoch trennen, denn ihre Nachkommen lebten in zwei völlig geschiedenen Hauptlinien fort.

Conradinische Linie.

Conrad II., der Stifter der waldeckischen Linie, lebte noch 1349, wo er dem Abschlusse eines Vergleiches zwischen seinem Bruder, dem Abte Dietrich, und dem Grafen Otto IV. v. Waldeck beiwohnte. Seine Nachkommen scheiden sich streng von den Nachkommen seines Bruders Reinhard II., nicht allein durch ihre Namen, sondern auch durch ihre Wohnsitze; denn sie scheinen nur wenige Güter in Hessen gehabt zu haben, diese lagen vielmehr zerstreut im Waldeckischen, Paderbornischen und Corveischen. Die Nachrichten über diese Linie sind aber sehr dürftig. Conrad II. hatte zwei Söhne

Johann III. und Dietrich II. Während sich letzterer schon 1347 und zwar als Amtmann zu Meisingerhausen findet, erscheint ersterer erst 1351. In einer Urkunde seines Onkels, des Abts Dietrich, worin derselbe in Gemeinschaft mit mehreren Edelknappen, mit dem hessischen Amtmann auf der Rugeburg, bei Volkmarfen, einen Burgfrieden errichtet, bestimmt derselbe Johann in dem ihm zustehenden Theile zu seinem Nachfolger. Derselbe ertheilte 1358 beiden Brüdern die lehns herrliche Erlaubniß 2 Hufen zu Harhausen wieder zu verpfänden. Sie besaßen demnach diese selbst nur als Pfand. Ihre Nachkommen theilten sich in zwei Linien. Ersterer scheint zwei Söhne, Johann IV. und Dietrich III., sowie letzterer einen Sohn Dietrich IV. genannt Scheberstein gehabt zu

haben. Im J. 1367 gaben dieselben ihren Vettern von der schauenburgschen Linie die Befugniß, einige Güter zu Dalwigk wieder einzulösen und nahmen 1370 mit denselben Theil an der Gefangennehmung des Herzogs Ernst von Braunschweig; 1375 verpfändeten ihnen die Grafen Heinrich und Adolph v. Waldeck alle ihre Leibeigenen in der Herrschaft Paderberg und auf dem Marfeld; sowie ihre Güter zu Eisebeck, für 130 Mk. Pfenn. und 176 Schill. g. alter Königsturnosse; erst 1394 geschah der Wiederlös.

Dietrich IV., Knappe, war 1377 Amtmann zu Mengerlinghausen, und wahrscheinlich als solcher seinem Vater gefolgt. 1379 standen Dietrich IV. und Johann IV. in einer Verbindung mit Werner v. Löwenstein-Westerburg und sandten in Gemeinschaft mit Curt v. Westheim und Otto Huhn unterm 27. September d. J. dem Grafen v. Ziegenhain ihren Absagebrief. Die Fehde wurde jedoch bald wieder gesühnet und Dietrich mußte seinen Allodialhof zu Wahlhausen (zwischen Paderberg und Adorf) dem Grafen zu Lehn austragen. 1381 verpfändete der Graf Heinrich v. Waldeck an Dietrich III. und seine Hausfrau Oda (geb. v. Brunhardessen) seinen Theil der Wetterburg, mit der Anwartschaft auf die Verpfändung des Hofes Döllinghausen (im Waldeckischen), für 250 Schillinge guter alter Königsturnosse, in deren Besitze ihre Nachkommen bis zum J. 1445 blieben. Auch wurde ihnen die Pfandschaft an Landau versprochen. 1387 und 1388 findet sich wieder ein Dietrich, ob dieses aber der III. oder IV. sey, wage ich nicht zu entscheiden. In erstem Jahre erscheint er als

Schwager Ludolph's v. Horhausen. Im J. 1398 gaben Dietrich IV. und sein Vetter Dietrich III., sowie Johann III., Söhne Conrad V., und Dietrich V., ihre am flävischen Rhene gelegenen Güter zu Humerthausen, Brenschede und Wohlhausen, sowie auch zu Ober: Waroldern, im Waldeckischen, dem Kloster Dreidelar in Westphalen, wogegen dasselbe jährlich am 28. September ein Vergängniß mit Vigilien und Seelenmessen für die Verstorbenen ihrer Familie, namentlich für Dietrich v. Dalwigk, Bannrevogt des Stiffts Corvei, und für Johann v. Dalwigk, halten sollte. Es sind dieses Dietrich II. und Johann III., wenn nicht der IV. In demselben J. vermittelte Dietrich III. auch mit Ritter Conrad Spiegel in der Fehde zwischen Landgrafen Hermann gegen die v. Paderberg einen Stillstand und stellte 1399 mit seiner Hausfrau Oda und seinem Sohne Dietrich VI. auf Güter zu Kemminghausen und eine Mühle unter der Wetterburg, welche die v. Brunhardessen dem Kloster Krolsen schenkten, einen Verzicht aus. Von den obengenannten Söhnen Johann IV. socht Conrad V. im J. 1400 in einer Fehde des Grafen Heinrich v. Waldeck gegen Heinrich Niesel und Curt v. Treisbach. Dietrich, ob der V. oder IV. ist nicht zu unterscheiden, stand 1401 in dem Kriege des Landgrafen Hermann von Hessen und seiner Verbündeten gegen das Erzstift Mainz und den Grafen Heinrich v. Waldeck, auf der Letztern Seite und wurde mit vielen andern von Wigand v. Hatzfeld gefangen. Dietrich V. lebte noch 1426; doch sowohl er als sein Bruder Curt V. scheinen ohne Kinder gestorben zu seyn. Nur der Knappe

Hess. Ritterb. II. 19

Dietrich VI. pflanzte die Linie fort. Er nennt sich gewöhnlich der jüngere, wahrscheinlich in Beziehung auf Dietrich V. Im J. 1405 verfestete er seinen halben Hof zu Detsfeld, den Cappelhof genannt, für 60 rh. fl. 1414 verscrieb er mit seiner Hausfrau Lutilla und seinem Sohn Johann V. seinen halben Hof zu Sembeck dem Kloster Flechdorf und findet sich 1421 und 1426 in der Umgebung der Grafen v. Waldeck. Die Pfandschaft an der Wetterburg war auf ihn übergegangen; im J. 1445 verkaufte er und sein Sohn dieselbe an Friedrich Kunst. Sein Sohn Johann, welcher in der Bundesherrnsfede gegen Reinhard v. Dalwigk focht, war verhehlicht mit Edeling und starb mit Hinterlassung eines Sohnes schon vor dem Vater. Dieser verscrieb in Gemeinschaft mit seiner Hausfrau, seiner Schwiegertochter und seinem Enkel 1456 dem Kloster Flechdorf ein Gefälle aus einer Mühle zu Adorf und verkaufte 1460 ein Gut, die Wachtler genannt, zwischen Schweinsbühl und Rhene, an Hermann v. Krakenstein⁵³). Er wohnte zu Adorf und hatte den Beinamen der Kleine. Außer Johann hatte er auch eine Tochter Margarethe, welche Simon der Stolze v. Wallenstein zum Weibe nahm, und erst 1501 starb⁵⁴). Von Johann's Söhne Heinrich, welcher der letzte dieser Linie gewesen zu seyn scheint, ist nichts Näheres bekannt.

Reinhardinische Linie.

Reinhard I., Elger II. Sohn, wurde der Stifter dieser Linie, welche auch wegen des Erwerbs der Schauenburg die schauenburgische Linie genannt werden

kann. Im J. 1298 gab er den vierten Theil seines Zehntens zu Stifflig an den Probst zu Berich, wozu 1300 die Herren v. Itter als Lehnsherren ihre Einwilligung ertheilten⁵⁵). 1303 befand er sich zu Friglar und 1312 in der Umgebung des Landgrafen Otto v. Hessen⁵⁶). Wenn dieses auch gerade kein freundschaftliches Verhältniß mit demselben voraussetzen läßt, so ist wenigstens auf ein friedliches daraus zu schließen. Dieses löste sich jedoch bald nachher auf. Reinhard erhielt um diese Zeit das Schloß Schauenburg vom Erzstifte Mainz verpfändet und baute vor demselben ein neues, wie es scheint, befestigtes Haus. Diesem widersetzte sich aber der Landgraf und kam darüber mit ihm in Zwist. Da auch Erzbischof Peter von Mainz mit dem Landgrafen zerfallen war, so verband sich dieser mit Reinhard in einer Zusammenkunft zu Amöneburg am 3. Febr. 1315. Auch Reinhard's Freunde, die v. Löwenstein und die Hund v. Holzhausen, welche, wie es beinahe scheint, gleichfalls Antheil an der Schauenburg hatten, gleich wie auch die v. Komrod, nahe Verwandte der v. Löwenstein und Besitzer des Schlosses Herzberg, welches sie dem Erzbischofe öffneten, und am 1. August des f. J. Graf Johann v. Ziegenhain, schlossen sich diesem Bündnisse an. Erstere versprachen die Fehde mit 40 gerüsteten Pferden zu führen. Einzelheiten dieses Krieges sind nicht bekannt. Erst 1318 kam durch die Vermittlung Philipp's d. ä. v. Falkenstein, Herrn zu Münzenberg, des Dechanten Gerhard zu Friglar und des Ritters Gottfried v. Hasfeld zwischen Reinhard und seinen Freunden und dem Landgrafen, eine Sühne zu Stande⁵⁷).

Im Jahre 1317 hatte Reinhard, mit Einwilligung seiner Hausfrau Elisabeth und seines Erstgeborenen Elger, das Gericht Dickershausen, unsern Homberg, und ein Gefälle aus einer Mühle am Odenberge, bei Sundersberg, den Gebrüdern Heimbrad und Hilto v. Elben, für 8 Mk. S. versetzt. Nachdem Reinhard mit seinem genannten Sohne am 13. Juni 1322 bei der Uebertragung des Falkenberg's an das Erzstift Mainz, für die v. Falkenberg sich verbürgt hatte, schloß er sich gegen Ende dess. J. auch dem Landgrafen Otto wieder näher an. Am 19. Nov. nahmen ihn die Landgrafen Otto und dessen Sohn Heinrich II. zu ihrem Erbburgmann an und bestimmten ihm jährlich 12 Pf. Geldes aus der Bede von Cassel, wogegen er ihnen die Eröffnung der Burg Schauenburg gelobte, gegen alle ihre Feinde, nur das Erzstift Mainz und die v. Löwenstein ausgenommen. Fünf Tage später, am 24. Nov., erklärte Reinhard dem Stadtrathe von Cassel, daß derselbe jene 12 Pf. Pfennige mit 120 Pf. abzulösen befugt seyn sollte; für welchen Fall die erstere Urkunde Reinhard die Verpflichtung auslegte, dieselben dann auf seine eignen Güter anzuweisen. Da die Pfandsummen, welche Reinhard auf der Schauenburg stehen hatte, wahrscheinlich durch dem Erzstifte geleistete Dienste, auch wohl durch vorgenommene Bauten, ziemlich bedeutend geworden waren und das Erzstift sich nicht in den Umständen befand, dieselben sobald ablösen zu können, so gab im J. 1332 der damalige Verweser des Erzstifts, der Erzbischof Balduin von Trier, das Schloß an Reinhard und seine Söhne zu Erbburglehn und ernannte sie zu des

Erzstifts Amtleuten und Erbburggrafen darauf, wogegen diese auf alle ihre Forderungen Verzicht leisteten. Sie gelobten hierbei dem Erzstifte insbesondere die Oeffnung des Schlosses in allen seinen Kriegen; alle Wächter und Hüter des Schlosses sollten erst dem Erzstifte und dann ihnen huldigen, und in dem Falle, daß vor demselben ein Thal oder eine Stadt gebaut würde, so sollten die Burgmannen, Bürger, Wächter und Pfortner, welche sich darin niederließen, sowohl dem Erzstifte, als auch ihnen, Huldigung thun. Die v. Löwenstein, v. Hanstein und die Hund verbürgten sich für die Haltung des Vertrags hinsichtlich der v. Dalwigk. Im J. 1334 wies Erzbischof Balduin dem Ritter Reinhard und seinem Sohne Elger 20 Pfund Geld jährlich zu Frislar und Werkel an, welches dieselben, als Erbburglehn auf der Schauenburg, bezeichnen sollten⁵³).

Jenes Thal vor der Schauenburg kam auch später zur Ausführung. Das oben erwähnte neue Haus vor der Schauenburg, dessen Bau sich die Landgrafen widersetzen, scheint der erste Beginn dazu gewesen zu seyn. Dieses neue Haus wurde später Schlechtweg der Hof genannt, und dieser Name ging auf das Thal, das jetzige Dorf Hoof, über.

Da in jenem Belehnungsvertrage des Oeffnungsrechts der Landgrafen von Hessen nirgends gedacht wird und sich auch später keine Spur mehr davon zeigt, so kann man mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß sich dieses Verhältniß zu Hessen schon nach Landgraf Otto's Tode (1328) wieder aufgelöst habe.

Reinhard belehnte mit Johann I. von Dalwigk 1324 zwei Bürger zu Drilon mit Zehnten zu Thydinghausen und Messinghausen. 1342 verbürgte er sich für die v. Falkenberg und findet sich 1349 zuletzt in einem Vertrage zwischen seinem Bruder, dem Abte Dietrich, und dem Grafen Otto IV. v. Waldeck, worin ihn dieselben für später etwa entstehende Streitigkeiten zum Obmann bestimmten⁵⁹). Er hatte 5 Söhne: Hermann III., Elger IV., Reinhard II., Ludwig und Bernhard IV., von denen Ludwig sich nach 1332 nicht wieder findet.

Um diese Zeit (1340), erzählen die hessischen Chroniken, habe ein Edelknabe v. Dalwigk am landgräflichen Hofe, wahrscheinlich gereizt durch Landgraf Ludwig zu Grebenstein, die Gemahlin des Landgrafen Heinrich II., Elisabeth, bei ihrem Gemahl der Untreue verdächtigt, so daß dieser in seinem Zorne geschworen, sie nimmer wieder zu berühren. Möglich, daß dieser Edelknabe einer jener Brüder gewesen. Obgleich Elisabeth's Unschuld später von jedem Verdachte gereinigt wurde, so nahm Heinrich doch sein Gelübde nicht zurück; denn er sagte: Ein Fürst müsse sein Wort so rein halten, als das heilige Evangelium.

Hermann III. trat in den geistlichen Stand. Er findet sich zuerst 1335 als Domherr zu Friglar, seit 1345 als Capitular, später als Custos und seit 1358 als Dechant des Stifts Friglar, indem er das Decanat gegen seine Pfarrkirche zu Belmar von dem dormaligen Dechanten Hermann v. Jtter ertauschte⁶⁰). Im J. 1349 erkaufte er in Gemeinschaft mit seinem Bruder Reinhard eine

jährliche Gülte aus Welde und Siftig von dem Grafen Otto v. Waldeck, welche 1354 auf Naumburg übertragen wurde, sowie 1361 von den Johannitern zu Wiesenfeld zwei Güter zu Zwesten und zwei Güter zu Niedernurf für 333 Schill. g. alter Königsturnoffe. 1364 stiftete er zu Friglar einen Altar zur Ehre der 4 Evangelisten und aller Heiligen. Zu diesem Zwecke wies er dem Rector 10 Walter Korngölde aus seinen Gütern zu Zwesten und Niedernurf an, für welche derselbe an dem jedesmaligen Jahrestage seines Begräbnisses 4 brennende Wachskerzen besorgen sollte. Auch 1367 wies er jährlich 2 Walter Roggen an, welche zu Messen, Gesängen, Lichtern u. verwendet werden sollten⁶¹). Er war gegen die Kirche sehr freigebig, wie dieses außer dem Obigen auch ein altes Necrologium des Stifts Friglar zeigt. Er starb nach dem J. 1378 im hohen Alter. Sein Bruder

Reinhard II., welcher uns zuerst 1332 bekannt wird, war Ritter; 1342 begleitete er mit seinem Bruder Elger den Dynasten Hermann v. Jtter an den erzbischöflichen Hof zu Eltwill, wo derselbe dem Erzbischofe Heinrich v. Mainz die Eröffnung seines Schlosses Jtter verkaufte. 1344 wurde er Bürge für die v. Falkenberg, 1346 befand er sich bei dem Abschlusse eines Vertrags zwischen dem Grafen v. Waldeck und den Herren v. Jtter. 1349 wurde er in einem Vertrage zwischen dem Grafen Otto v. Waldeck und dem Abte Dietrich v. Corvei zum Obmann der bestellten Schiedsrichter, sowie 1354 in einem Bündnisse zwischen Mainz und Paderborn zum Schiedsrichter erwählt. Im J. 1357 versetzte er mit Genehmigung sei-

ner Brüder Bernhard und Elger ein Drittel seiner Güter zu Dillich, Stolzenbach und Neuenhain dem Kloster Cappel für 400 Schill. gr. Turnosse. Er war unverehelicht geblieben und starb erst nach dem J. 1364⁶³).

Seine Brüder Elger III. und Bernhard IV. wurden die Stifter zweier neuen Linien. Da die des Letztern zuerst wieder erlosch, mag sie der des ältern Bruders vorangehen, damit die Folge von dessen Nachkommen nicht zerrissen zu werden braucht.

Bernhard IV., 1332 zuerst genannt, verkaufte 1360 in Gemeinschaft mit seiner Hausfrau Wille dem Kloster Spießcappel eine jährliche Gülte aus seinen Gütern zu Dillich für 48 Pf. Pfenn. Als in diesem Jahre Hessen und Mainz den, mit einander aufgerichteten, Frieden auf 3 Jahre verlängerten, bestellte der Erzbischof Gerlach zu seinen Rathsheuten, außer Heinrich v. Hanstein, auch Bernhard v. D. Damals war er noch Knappe, 1363 jedoch Ritter. In d. J. wohnte er einem Gerichte zu Herzinghausen bei und erkaufte von dem Abte von Cappel ein Fuder Wein für 40 Pf. hess. Pfenn. 1367 befand er sich unter den Schiedsrichtern, welche die Streitigkeiten zwischen Hessen und Mainz ausglich. Im J. 1370 versetzte er in Gemeinschaft mit seiner Hausfrau und seinen Söhnen Reinhard und Bernhard, sowie seines verstorbenen Bruders Elger Söhnen Conrad und Bernhard, 2 Theile des Gerichts zu Dillich, Neuenhain und Stolzenbach für 800 gr. Schillinge. Auf welche Weise und wann die v. Dalwigk zu dem Besitze der Dillicher Güter, in dem sie sich noch jetzt befinden, gelangt sind, ist nicht be-

kannt. In demselben Jahre bewilligten Ludwig v. Jtter und sein Sohn Johann den genannten v. D. die Wiedererlösung eines ihnen zu Dalwigk versetzten Guts, welches Pasteten; oder nach einer andern Urkunde Pastelzengut genannt wurde⁶⁴). 1375 wurde er mit seinem Sohne Reinhard Bürge für Hermann v. Rehen, und als 1377 die v. Hanstein sich mit dem Landgrafen Hermann wegen des Schlosses Altenstein verglichen, übergaben jene ihm und Hermann v. Voineburg-Honstein dasselbe auf so lange, bis Austräge über die gegenseitigen Rechte gesprochen hätten⁶⁵). Er starb wenig später im hohen Alter. Seine Söhne waren Bernhard VI. und Reinhard IV.

Bernhard VI., 1363 zuerst genannt, wurde später Geistlicher und findet sich als Domherr zu Paderborn. In einem 1395 aufgestellten Verzeichnisse derjenigen, welche die Kirche des h. Nicolas in Hörter beschenkt, wird auch er und neben ihm auch eine Maria v. D. genannt. Auch 1488 hatte eine Anne v. D. die St. Peterskirche beschenkt und 1404 war Jutta v. D. Priorin des Klosters Werbe im Waldeckschen⁶⁶). Bernhard VI., Bruder Reinhard IV., Knappe, nahm 1370 an der Gefangennehmung des Herzogs Ernst v. Braunschweig Theil, welche weiter unten erzählt werden wird. Im J. 1392 gab er und sein Vetter Bernhard V. die Einwilligung zur Stiftung des Seelgeräthes aus einer von ihnen zu Lehn gehenden Hufe zu Sundheim; 1394 versetzte ihm Graf Heinrich v. Waldeck 20 Malter Korngülte aus Sachsenberg für 100 Mk. Silber; 1395 schloß er in Gemeinschaft mit seinem Vetter Bernhard einen Verkauf ab,

dessen bei diesem näher gedacht werden wird. 1397 gelobten dieselben dem Landgrafen Hermann durch einen Eid, alle Briefe, welche ihre Vorfahren Reinhard und Bernhard ihm und dem Landgrafen Heinrich II. gegeben, auch noch fürder halten zu wollen. Im J. 1410 vertauschte er und Bernhard einen Garten und eine Hufe Land, welche zu dem Lehn ihrer Capelle in Schönberg gehörten, dem Landgrafen Hermann gegen eine Hofstätte und einen Zehnhof zu Maden. Er lebte noch 1413; zu seiner ersten Hausfrau hatte er Margarethe, die Tochter Hermann Hund's v. Holzhausen, eine Schwester Otto's, des letzten dieser Linie, welche ihm einen Sohn Reinhard gebar. Nach deren Tode nahm er Else v. Graffschaft zur zweiten Ehe. Außer jenem Reinhard hinterließ er auch zwei Töchter, von denen die eine an Otto v. d. Walsburg und Margarethe an Reinhard v. Volneburg verheiratet wurden.

Reinhard V. wird in den Urkunden stets der ältere, in den Sagen des Volkes aber der Ungeborne, auch schlechtweg der ungeborne Reinhard, genannt, weil ihn, der Sage nach, ein Kaiserschnitt zur Welt und das Erwärmen in dem Bauche frisch geschlachteter Schweine gleichsam zur Reife gebracht haben soll. Er wurde einer der berühmtesten Ritter des Hessenlandes. Die Chronisten rühmen seinen Muth und seine Prachtliebe, die so glänzend gewesen sey, daß sie nicht allein den Neid und die Scheelsucht seiner nachbarlichen Standesgenossen, sondern selbst die Aufmerksamkeit der benachbarten Fürsten erregte. In seinem Solde hatte er stets 2 bis 3 Edelleute und in

seinen Ställen 20 bis 30 Pferde. Was seinen Reichthum besonders gehoben, war seine Vermählung mit der Tochter des durch den Mord des Herzogs Friedrich von Braunschweig berücktelten, Friedrich's v. Hertingshausen, Agnes, gewöhnlich Nese genannt. Durch diese Verbindung kam er zu einem Antheil an den ansehnlichen hertingshäusischen Pfandschaften über Naumburg, Wetzelburg, Scharfenberg, Zierenberg u., anfänglich zu einem Drittheil und später zur Hälfte. Aber seine unbeugsame Fehdelust, sein unruhiger, durch nichts zu fesselnder ritterlicher Geist verwickelten ihn in die ernstesten Handel und führten ihn endlich zu dem Verluste eines großen Theils seiner Güter.

Reinhard's Name erscheint zuerst im J. 1412, in welchem er sich mit Agnes vermählte; sie erhielt 400 fl. zur Mitgift, für deren Zahlung ihre Eltern und Brüder am 13. November den Zehnten zu Stockhausen, einem ausgegangenen Dorfe unsern Gudensberg, als Pfand einsetzten. Im J. 1420 stand Reinhard in einem Bündniß mit Heinrich v. Urf, Wibelind v. Uttershausen, Hildebrand v. Leimbach, Thilemann v. Littenberg, Heinrich Gerwig v. Hersfeld u. a. m. Mit diesen machte er einen verwüstenden Einfall in das Gebiet der Abtei Hersfeld. Sie brannten die Dörfer nieder, entweihten die Kirchhöfe und andere geheiligte Orte, vertrieben nicht allein die Landleute aus ihren Häuten, sondern machten sie auch zu Gefangenen, ja erschlugen deren selbst viele. Dieser Raubzug stand in Verbindung mit einem Streite eines hessischen Freigrafen, Gerhard Ruben, mit dem Abte Albert v. Hersfeld, der diesen bedrohte, vor seinen Stuhl zu la-

den. Der Abt klagte darüber an dem geistlichen Gerichte zu Erfurt, denn eine solche Ladung war gegen die Freiheit der Kirche und die canonischen Geseze. Der geistliche Richter, Heinrich v. Serpstädt, Dechant der St. Marienkirche zu Erfurt, forderte hierauf den Freigrafen auf, binnen 15 Tagen seine Drohungen zurück zu nehmen und die genannten Knappen binnen gleicher Frist das unrechtlich Genommene und Erpreste zurückzustellen und die Mißhandlungen und Kränkungen wieder gut zu machen oder 6 Tage nach Ablauf der Frist in seinem Hofe zu Erfurt vor ihm zu erscheinen, um sich zu vertheidigen. Da nun aber weder das erstere, noch das letztere geschah, so sprach er über die Angeklagten die Excommunication aus. Durch ein Schreiben vom 9. August 1420 machte er dieses durch die mainzische Diöcese, und insbesondere den Pfarrern zu Homberg, Vorken, Urs, Spangenberg, Rotenburg, Frelenhagen, Wolfhagen, Frislar und Korbach bekannt und gebot die Aufrechthaltung seines Ausspruches bei schweren Strafen. Der Ausgang dieser Sache ist nicht bekannt.

Im J. 1421 erkaufte Reinhard von Hermann v. Falkenberg ein Drittel von dessen Gütern zu Leitmbach und erwarb vom Landgrafen ein Gut zu Balhorn zu Lehn.

Um diese Zeit übten die Spiegel zum Desenberg Feindseligkeiten gegen des Landgrafen Ludwig Schwester Margaretha und Agnes, Gemahlinnen der Herzöge Heinrich und Otto v. Braunschweig. Da sandte der Landgraf die Gebrüder Eckhard und Friedrich v. Röhrenfurt, Hein-

rich und Hermann v. Holzheim, Friedrich v. Hertingehausen und dessen Sohn Hermann und Berthold, sowie auch Reinhard v. Dalwigk gegen sie aus. Vor Wolfshagen kam es zum Gefechte und die Spiegel wurden mit mehr denn 20 ihrer Genossen niedergeworfen und gefangen genommen. Am 24. April 1422 schwuren Hermann, Friedrich, Balthasar und Johann eine Urfehde und mußten, entweder als Lösung oder Entschädigung, ihr halbes Dorf Rösebeck vom Landgrafen zu Lehn nehmen. Von 21 ihrer gefangenen Genossen sind noch die 1423 ausgestellten Urfehden vorhanden.

Reinhard und seine Schwäger Hermann und Berthold von Hertingehausen geriethen damals in einen Streit mit dem Erzbischofe Conrad III. von Mainz und dem Grafen Heinrich V. v. Waldeck wegen des Oeffnungserrechtes an der Naumburg, welches sie denselben verweigerten. Am 22. Nov. 1422 verbanden sich jene zur Geltendmachung ihres Rechtes. Es scheint jedoch nicht zu gewaltsamen Schritten gekommen, der Streit vielmehr in Güte beigelegt worden zu seyn. Unter den Beschwerden, welche 1425 Mainz gegen Hessen erhob, befand sich auch diese: Reinhard v. D. habe, als er des Landgrafen Amtmann gewesen, die Naumburg mit Raub und Brand beschädigt, nachdem er aber des Erzbischofs Diener und Lehmann geworden, sey er von den Landgräflichen beschädigt und die Seinen beraubt und gebrannt worden. Auch hätten die v. Röhrenfurt ihm den Zehnten zu Uffeln genommen. Da sich nirgends ein Bruch mit dem Landgrafen zeigt, ja selbst wenige Jahre später Reinhard sich

als dessen Amtmann findet, so lassen sich die Verhältnisse, die diese Beschwerde andeuten, nicht erklären. Jenen Zehnten zu Uffeln hatte Reinhard von den v. Hertingshausen, welche denselben durch das Aussterben der v. Halbessen erhalten, an sich gebracht. Auch noch andere Güter dieser Familie waren hierdurch auf die v. Hertingshausen übergegangen; so verkaufte Berthold v. H. 1426 seinem Schwager Reinhard 4 Hufen zu Uffeln für 170 fl., welche dieser jedoch schon 1428 für dieselbe Summe dem landgräflichen Küchenmeister Heinrich Hase versetzte, worzu der hessische Erbmarschall Eckhard v. Röhrnfurt, als Vatte der letzten Erbtöchter der Freien v. Schöneberg, seine lehnherrliche Einwilligung erteilte. — 1427 wies Landgraf Ludwig Reinhard jährlich 3 Mark auf die Stadtebede zu Grebenstein auf so lange an, bis ihm 75 Mark gezahlt seyen. 1428 erhielt er von demselben einen Theil von den durch Simon's v. Homberg Tod heimgefallenen Lehen: ein Burgmannslehn zu Niedenstein nebst einer Hufe daselbst, die Wüstung Schwabach, Hufen zu Wichdorf und Hausen, sowie den Emserberg und Cengelberg; auch 1430 als Erbe seiner Mutter das durch den Tod deren Bruders Otto Hund v. Holzhausen erledigte Lehn des Dorfes Lohre, bei Altenburg. — Von 1428 an findet sich Reinhard als landgräflicher Rath und Amtmann, insbesondere 1431 als Amtmann zu Rotenburg.

In den J. 1430 und 1433 stiftete er in Gemeinschaft mit seiner Hausfrau im Karmeliter-Kloster zu Cassel für Hermann und dessen Sohn Otto Hund v. Holzhausen und deren Hausfrauen, für seine Eltern und Frie-

drich v. Hertingshausen und dessen Hausfrau und alle Verstorbene ihrer beiderseitigen Familien, eine Seelenmesse. Das Kloster versprach des Jahres 4 Weggnisse zu feiern; bei jedem sollte in der Mitte des Chores ein schwarzes Tuch ausgebreitet und auf jede der 4 Ecken ein brennendes Licht gesetzt werden; dieses sollte so betrachtet werden, als ob wirklich ein Todter da liege. 1431 stiftete Reinhard und sein Neffe Friedrich v. Hertingshausen in der Stadtkirche zu Naumburg einen der h. Dreifaltigkeit geweihten Altar, für den man später eine eigne Capelle gebaut zu haben scheint; denn 1441 versprach der Vicar des Erzbischofs von Mainz allen denen, welche darin für Friedrich's Vorfahren beten würden, einen 40tägigen Ablass.

Schon früher hatte Erzbischof Johann v. Mainz mit Friedrich v. Hertingshausen und Hermann und Berthold, seinen Söhnen, wegen der Pfandschaften an Naumburg und Weidelberg einen Vertrag geschlossen. Diese waren nun gestorben und Berthold's einziger Sohn Friedrich, der einzige Stammhalter seiner Familie, war noch minderjährig. Erzbischof Conrad erneuerte deshalb 1431 am 26. Mai zu Wiesbaden jenen Vertrag und bestellte Friedrich's Oheim Reinhard zu seinem Vormunde.

Im J. 1432 belieh der Abt Moritz v. Corvei Reinhard und Friedrich mit 3 Hufen zu Hämme und Halsdungen, welche durch das Aussterben der v. Halbessen und v. Stammen heimgefallen und mit der Hälfte des Zehntens zu Herborn, vor der Naumburg, zu Mannlehn und

insbesondere Reinhard's Gattin, Agnes, zur Leibs-
sucht.

Im J. 1433 gaben die Grafen v. Waldeck durch zwei
besondere Briefe Reinhard und Friedrich, wegen ih-
rer treuen Dienste, ihre Antheile an dem Dorfe Heimers-
hausen. Den Zehnten dieses Dorfes, wenn nicht auch das
Dorf selbst, besaßen die Grafen von den Landgrafen von
Hessen zu Lehn, welches sie denselben 1442 aufließen. 1434
gab das Kloster Hasungen Reinhard und seiner Ehegat-
tin, für die ihm geleisteten guten Dienste, ein Gut zu
Altenstädt, welches jedoch nach ihrem Tode demselben wie-
der zurückfallen sollte. 1435 belieh Landgraf Ludwig Rei-
nhard und Friedrich mit den Wüstungen Ippinghaus-
sen, Brängersen und Zabenhäusen. Ueber die beiden ers-
tern kamen sie im folgenden Jahre mit der Stadt Wolfs-
hagen in Streit, welchen der Landgraf dahin beilegte, daß
ihnen die Bußen in dem Gerichte (wegen Todtschlags, Ver-
wundungen, Abschneiden fremder Früchte, Abpflügen frem-
den Landes zc.), dagegen aber der Stadt die in den Wüs-
tungen habenden Güter, für welche dieselbe dem Landgrafen
Zinse, zukommen, auch dieselbe bei allen ihren Rechts-
ten an dem Hofe zu Leckeringshausen bleiben sollte. Rei-
nhard und Friedrich sollten auch wegen dieser Güter
die Stadt mit keinen Diensten und Zinsen bedrängen.

Wie wir gesehen haben, war die Weidelburg main-
zisches Eigen und den v. Hertingshausen und v. Dal-
wigk nur als Pfandschaft übergeben. Diese konnten des-
halb auch rechtlich nicht über dieselbe verfügen, und dens-
noch geschah dieses. Im J. 1437 trugen Reinhard

und Friedrich die Weidelburg mit allen ihren Zubehö-
rungen, ferner 2700 fl. Hauptgeld zu Zierenberg und 180 fl.
davon fallende jährliche Zinse, den Zehnten zu Hertinge-
hausen, einen Hof zu Herboldehausen, das Dorf Holzhaus-
sen (nur $\frac{1}{4}$ des Hofes Heinrich Hagedorn's und $\frac{1}{4}$ des
schaumlöffelschen Hofes ausgenommen) dem Landgrafen Lud-
wig zu Lehn auf und empfingen alle diese Güter wieder zu
rechtem Mannlehn, zu dem der Landgraf noch weiter als
Lehn hinzufügte: die Dörfer Balhorn und Ihste, aus-
genommen die Jagd und Wildbahn im Balhorneer Walde,
ferner die Wüstung Ippinghausen mit dem dazu gehörigen,
den Weidelberg einschließenden, Gerichte, desgleichen
die Wüstungen Todtenhausen, Zabenhäusen und Brängersen,
mit dem Gerichte zu Heimershausen, den Zehnten zu Tod-
tenhausen und die Wüstungen Moglär und Offenhausen.
Für diese Stücke verzichteten Reinhard und Fried-
rich auf alle ihre Rechte an den Dörfern und Gerichten
zu Brunslar, Buchenwerda, Dennhausen, Dietershausen
und Deute. Sie gelobten dem Landgrafen als treue Lehns-
mannen zu dienen, der sich das Oeffnungsrecht an der
Weidelburg vorbehielt und festsetzte, daß wenn sie ihn
oder seine Nachfolger befehdeten, sie aller
jener Güter verlustig seyn sollten. — Man
sieht hieraus, daß sie die Weidelburg ganz als freies Ei-
gen behandelten; nirgends gedenken sie des Rechts des
Erzstifts und dennoch waren erst wenige Jahre verfloßen,
daß sie dieses noch in Verträgen anerkannt; was aber noch
merkwürdiger ist, daß Mainz ruhig zusah, wie ihm eine
nicht unwichtige Besizung entzogen wurde, wenigstens fin-
Hess. Ritterb. II.

det sich nirgends eine Nachricht von einem Widerspruche; ja Mainz erkannte selbst später, wenn auch nicht unmittelbar, die Lehnherrschaft des Landgrafen an⁶⁷). Wie dieses alles möglich war, läßt sich freilich nicht mehr erklären, doch mochten die freundschaftlichen Verhältnisse, in denen sich damals Hessen und Mainz befanden, das Meiste dabei mitgewirkt haben.

Im J. 1437 verpfändeten Reinhard und Friedrich Gefälle zu Neuenbrunlar an das Kloster Breitenau für 300 fl. Der Landgraf löste in demselben Jahre von Reinhard, welcher hierbei als Amtmann auf Scharstenberg genannt wird, 2 Höfe zu Hümme und Halbungen, sowie 3 Hufen zu Immenhausen, welche letztere die von Schöneberg den v. Halbesen und diese den v. Hertingshausen versezt gehabt, wieder ein. 1438 verglichen sich Reinhard und Friedrich mit dem Kloster Hasungen wegen des Gerichts zu Brängerfen, auf welches sie Verzicht leisteten, und Reinhard übertrug das ihm von Otto Hund v. Holzhausen, seinem Ohm, aufgestorbene Kirchlehn zu Kirchberg an Hermann Hund; nur das an dem von Otto in der dasigen Pfarrkirche gestifteten Altare habende Recht nahm er ausdrücklich von dieser Uebertragung aus. 1439 erklärten die Grafen Heinrich und Walrab v. Waldeck, daß die Reinhard und seiner Gattin und Friedrich auf die Naumburg schuldenbe Pfandsomme 2000 fl. betrage. In demselben Jahre versezten ihnen die Wolfe v. Gudenberg gegen 100 fl. verschiedene Hand- und Fahrdienste im Dorfe Weinbressen, gleichwie die Raben v. Pappenheim gegen 103 fl. den vierten Theil

des Zehntens zu Westuffeln; auch der Landgraf versezte ihnen 1440 für 500 fl. eine jährliche Gülte von 28 Mk. zu Zierenberg, wogegen jedoch auch sie Güter zu Uttershausen, welche sie als hersfeldsches Lehn besaßen, für 300 fl. an den freiklarischen Dechanten Happel Kagmann verpfändeten.

Außer auf der Weidelburg und den andern ihm versezten Burgen, hatte Reinhard auch einen Sitz auf der Schauenburg; am 2. Juli 1438 wird er als auf derselben wohnend bezeichnet. Er hatte nämlich mit seinem Neffen ein Viertel des Zehntens von Korbach, welches er als ittersches Lehn besaß, einem korbacher Bürger für 220 fl. versezt, welcher wegen der Wiedereinlösung desselben unter jenem Tage eine Urkunde ausstellte⁶⁸).

Im J. 1440 gab Landgraf Ludwig von Hessen die ihm zustehende Hälfte des Schlosses Itter und aller dazu gehörenden Dörfer u., also den ganzen hessischen Theil der Herrschaft Itter, wie seine Vorfahren denselben an Thilo Wolf v. Gudenberg verpfändet, und Wolf und Arnt Wolf v. Gudenberg noch jetzt als Pfand hätten, an Reinhard und Friedrich zu Mannlehn. In den Besitz dieser ansehnlichen Güter kamen sie jedoch nie; wahrscheinlich ist jener Lehnbrief auch nur ein Anwartschaftsbrief bei einer etwaigen Ablösung von den v. Gudenberg, was aus dem Auszuge des Repertoriums des hess. Gesamt-Archivs zu Ziegenhain zwar nicht hervorgeht, aber nicht anders seyn kann. Die v. Gudenberg blieben im ungestörten Besitze der Herrschaft Itter.

Schon 1438 trifft man Reinhard in dem Pfandbesitze von 2 Theilen des Dorfes Ehringen, von dem er

1441 gemeinschaftlich mit Johann Meisenbug, Lambrecht Hase und Heinrich v. Schachten noch einen andern Theil für 200 fl. an sich brachte, welche Summe ihnen der Landgraf vorschob. Im J. 1442 verkauften Reinhard und Friedrich neben jener meinbreussischen und wesslufelschen Pfandschaft, auch die an der Burg Scharenberg an den Ritter Johann Spiegel zum Desenberg für die Summe von 1600 fl. Nachdem sie sich 1439 wegen des Zehntens zu Uttershausen mit den v. Falkenberg verglichen, versetzten sie 1443 im November diesen Zehnten, welchen sie halb von Hersfeld und halb von Ziegenhain zu Lehn trugen, mit deren Einwilligung, dem Kloster St. Johannisberg, am Helligenberge, für 1000 fl. Schon im Anfange Septembers d. J. hatten sie wegen dieses Verfaßes mit ihrem Verwandten, dem Erbmarschalle Hermann Nieses, in Unterhandlungen gestanden, die sich jedoch, obgleich der Vertrag schon aufgestellt war, wieder zerschlugen. Noch 1452 erklärt derselbe diesen Vertrag, welcher verloren worden, für nichtig.

Schon vor dieser Zeit waren Reinhard und Friedrich mit mehreren ihrer Nachbarn in Streitigkeiten gerathen. Wie gewöhnlich, so gab auch hier der Besitz streitiger Güter die Hauptursache dazu ab. Diese Güter waren freilich des gegenseitigen jahrelangen Kraftaufwandes nicht werth, und der sich von beiden Seiten zugesügte Schaden überstieg dieselben bei Weitem; aber der starre eiserne Sinn, durch Leidenschaft genährt, ließ sich nicht so leicht zur Nachgiebigkeit bewegen, mochte dabei auch noch so viel untergehen. — Den ganzen Zusammenhang jener Streitigkeiten

können wir zwar nicht deutlich übersehen, da nur einzelne Bruchstücke vorliegen, aber dessen ungeachtet bieten sie ein treues Gemälde ihrer Zeit. Der Edelmann lebte noch frei auf seinen Gütern, nur seinen Lehnsherrn über sich erkennend. Unabhängig führte der Ritter die angesagte, also ehrliche, Fehde und suchte durch einen kleinen Raub- und Verwüstungskrieg seinen Gegner zu demüthigen. Er unterwarf sich nur dem Urtheile freiwillig von beiden Seiten gewählter ebenbürtiger Richter (Austräger) oder, wo der Streit Lehngüter betraf, der Entscheidung des Lehnsherrn und dessen Lehnmannen (Mannengericht). Letzteres war hier insbesondere der Fall.

Jene Streitigkeiten treten uns zuerst im J. 1441 entgegen und als Parteien Reinhard und Friedrich und Hermann Hund. Ihren Ursprung hatten dieselben in den gegenseitigen Ansprüchen auf die hinterlassenen Güter der Hunde v. Holzhausen, welche Reinhard als Erbe seiner Mutter und deren Bruders, und Hermann auf sein Ganerbenrecht gründete; denn die Hunde v. Holzhausen und die Hunde waren nur zwei Linien ein und derselben Familie. Die Entscheidung ihrer Ansprüche hatten sie auf Landgraf Ludwig übertragen. Nachdem derselbe in Zusammenkünften zu Homberg und Gudensberg sie zu einigen versucht hatte, dieses ihm aber mißglückt, und neue Ueberfahrungen vorgefallen waren, setzte er einen andern Tag auf den 16. Juni 1441 nach Homberg an. Auf diesem erschien er mit dem Grafen Johann v. Ziegenhain, dem Abte Conrad v. Hersfeld, dem Dechanten v. Hildesheim, dem Probst zu Erfurt, 3 Rathsamitgliedern v. Hom-

berg und Marburg, mehreren Rechtsgelehrten und 30 seiner adligen Lehnmännern. Hermann beschuldigte auf diesem Tage Reinhard wegen eines Burglehns zu Naumburg und der Wüstung Bershausen. Die Entscheidung war, daß Reinhard im ungestörten Besitze bleiben und jede Entschädigung niedergeschlagen seyn sollte; entstände jedoch noch weiterer Zwiespalt, so sollten sie wegen dessen vor den Lehnherrn dieser Stücke, den Erzbischof von Mainz, gehen. Reinhard sprach dagegen (als Pfandinhaber der Naumburg) Hermann um den Zehnten aus etlichen Wiesen bei der Kirche zu Zimmernhausen, vor Naumburg, an, welche zu Hermann's Burglehn gehörten. Hierüber ward entschieden, daß die früher zehnbaren Aecker, welche zu Wiesen gemacht worden, den Zehnten geben, die andern aber, welche nicht zehntbar gewesen, auch jetzt davon befreit seyn sollten. Ferner klagte Reinhard, daß Hermann's Knechte seine armen Leute (Hörigen) gestoßen und geschlagen und ihnen ihre Habe genommen hätten. Dieses wurde niedergeschlagen. Auch klagte Reinhard wegen der Jagd, den Viehhuden und den Erbsen in den Feldmarken. Erstere („Weyszen, Hezen, Luffzen, vnd Jagen“) sollte jeder nur auf seinem Gebiete üben; dagegen aber befugt seyn, sein Vieh auch in des andern Feldmarken zu treiben, ohne jedoch darin Schaden anzurichten. — Außer diesem Streite hatten Reinhard und Friedrich noch einen andern mit Ludwig v. Wildungen, der auf demselben Tage entschieden wurde. Es betraf derselbe Güter zu Heimershausen, Beldershausen, Bersinghausen und ein Burgmannslehn zu Naumburg. Hin-

sichtlich dieser klagte Ludwig wegen Beeinträchtigung. Reinhard klagte dagegen, daß, als Ludwig und dessen Vater die Grafen von Waldeck angegriffen, seine armen Leute dabei großen Schaden gelitten und daß er eine Bürgschaft für Ludwig habe erfüllen müssen, ohne von demselben bis jetzt entschädigt worden zu seyn. Da jene Güter mainzisches Lehn waren, verwies das Mannengericht den Streit darüber an die Entscheidung des Lehnherrn, und erkannte wegen der andern Punkte auf Verweis. — Während man von dem Streite mit Ludwig später nichts mehr hört, lebte jedoch der andere mit Hermann Hund fort; jene Entscheidung insbesondere wurde nicht beachtet und sich gegenseitig die Fehde verkündet, an der auch Werner v. Elben, der sich von nun als Haupt der Hundeschen Partei findet, Theil nahm. Deshalb setzte der Landgraf in Gemeinschaft mit den Grafen Johann v. Ziegenhain und Heinrich v. Waldeck einen neuen Tag auf den 1. März 1442 nach Grebenstein an, wozu die Parteien eingeladen wurden. Außer den Betheiligten und ihren Genossen erschienen auf diesem Tage auch der Abt Conrad v. Hersfeld, der Domdechant Johann Schwanvogel, vier Ritter als Abgesandte des Erzbischofs von Ebn und des Kurfürsten von Sachsen, ferner der Erbmarschall Hermann Riedesel, der Erbkämmerer Sittich v. Berlepsch und viele andere hessische Ritter, selbst Abgeordnete der Städte Göttingen und Korbach. Hier wurde nun festgesetzt, daß beide Parteien dem zu Homberg geschlossenen Vergleiche nachkommen, und wo dieses noch nicht geschehen, jetzt unverzüglich bewerkstelligen sollten;

ihre Klagen wegen des seit dieser Zeit zwischen ihnen Vor-
gefallenen sollten sie binnen 4 Wochen schriftlich einreichen,
dabei aber unziemliche (unzuchtliche) Worte vermeiden. Hins-
sichtlich der von beiden Seiten gemachten Gefangenen, so-
wohl Reifigen als Bauern, wurde bestimmt, daß dieselben
auf eine alte Urfehde ihre Freiheit erhalten sollten, außer
4 Männern aus Balhorn, welche der Landgraf und der
Graf Johann v. Ziegenhain für 200 fl. lösen wollten. Auch
wurde noch wegen Gefangener aus dem Amte Fischberg (?)
festgesetzt, daß, wenn ihre Schätzung noch nicht gezahlt, die-
selben ledig und los seyn sollten; desgleichen sollten auch
die noch nicht gezahlten Brandschätzungen, namentlich 80
Gulden an einem v. padbergischen Dorfe, niedergeschlagen
und nur solche davon ausgenommen seyn, für welche Bür-
gen gesetzt worden.

Diese Sühne sollte für alle gegenwärtige Genossen an
dem folgenden Tage, dem 2. März, mit Sonnenaufgang
beginnen und in Kraft treten, für die Abwesenden aber
am 4. März, gleichfalls mit dem Aufgange der Sonne.
Die Gefangenen, die in dieser Zwischenzeit etwa noch ge-
macht würden, sollten auf eine alte Urfehde wieder frei
gegeben werden. Als Vertreter für die Parteien erschienen
für Reinhard u.: Bernd d. j. und Friedrich v. Haueda
und Badter v. Meschede, sowie für Werner v. Elben u.:
Curt v. Wallenstein, Hans v. Schlotheim und Hans von
dem Borne⁶⁹).

Zu denen in dieser Fehde gemachten Gefangenen schei-
nen auch Heinrich und Henke Landesbigeet und deren Schwa-
ger Hans Koch gehört zu haben. Diese stellten am 8. April

1442 gegen Reinhard und Friedrich, sowie Otto
v. d. Malsburg, eine Urfehde aus und schworen, nimmer
wieder derselben Feind zu werden.

In wie weit jene Sühne in's Leben getreten, ist un-
bekannt. Reinhard und Friedrich verwickelten sich
jedoch bald wieder in neue Streitigkeiten, in deren Folge
sie des Landfriedensbruchs angeklagt wurden. Am 5. Dec.
1443 verbanden sich der Landgraf Ludwig von Hessen und
Erzbischof Dietrich von Mainz zur Züchtigung der Ruher-
stöcker und bestimmten, daß nach Eroberung der Festen Naums-
burg und Weidelberg die erstere Mainz allein und die letz-
tere mit Hessen gemeinschaftlich besitzen sollte. Im An-
fange des J. 1444 rückte der Landgraf mit hessischen und
mainzischen Truppen gegen die Sitze der Ritter. Naums-
burg wurde alsbald erobert und auch Weidelberg übergab
Reinhard nach einer kurzen Belagerung. In dem hier-
auf am 3. Febr. aufgerichteten Vertrage wurden Hermann
Niedesfel, hess. Erbmarschall, Philipp v. Kronenberg, Amts-
mann zu Olmen, Sittich v. Berlepsch, Landvogt an der
Lahn und Hans v. Erlenbach zu Schiedsrichtern bestellt
und Reinhard insbesondere mußte eidlich geloben, sich
im Schlosse Amöneburg, oder so dieses verloren ginge, in
dem Schlosse Höchst als Gefangener einzustellen. Was
nun hiernächst mit Reinhard geschah, ist nicht bekannt.
Friedrich wurde wegen Brüchen, Zusprachen und Klagen,
welche der Landgraf zu ihm habe, von diesem auf
einen auf den 10. Sept. d. J. angeetzten Tag nach Hom-
berg vor ein, aus den landgräflichen und erzbischöflichen
Räthen und Lehnmännern zusammengesetztes, Manngericht

durch s. g. Vorbotsdienste eingeladen, um sich wegen jener zu verantworten. Dieses Gericht bestand von landgräflicher Seite aus dem Erbmarschall Hermann Kiedeser als Mannrichter, Grafen Johann v. Ziegenhain als einem geordneten Richter, ferner aus dem Grafen Joh. v. Solms, Gerlach v. Breitenbach und Berthold v. Mansbach, und von mainzischer Seite aus den Rittern Philipp v. Kronenberg und Henne v. Beldersheim. Friedrich erschien mit seinen Freunden. Nachdem der landgräfliche Vorgesprocher (Anwalt), Johann v. Fleckenstein, seine Klagen vorgebracht, ließ Friedrich durch den seinen, Joh. v. Dernsbach gen. Hulsbach, nach dem Rathe seiner Freunde, den Landgrafen als seinen rechten Herrn bitten, ihn des Gerichts zu entlassen. Da nun auch die Richter ihre Bitten hiermit vereinten, so gab der Landgraf nach und hob das niedergesetzte Gericht auf. Es wurde nun getheibdingt, daß sobald der Kurfürst v. Mainz, der jetzt beim Kaiser sey, in sein Stift zurückgekehrt und der Landgraf dieses erfahren habe, beide Fürsten im nächsten Monate in einer Stadt einen Tag ansetzen und denselben Friedrich wenigstens 3 Wochen vorher gen Windecken kund thun sollten. Beide Fürsten sollten dann persönlich dahin kommen, oder wenn sie nicht könnten, doch ihre Freunde mit ganzer Macht (d. h. mit ausgedehnter Vollmacht) hinführen. Auf diesem Tage sollte dann Friedrich mit seinen Freunden einen Vergleich versuchen. Jeder der Herren sollte acht seiner Räte und Mannen mitbringen. Diese sollten dann das Recht haben zu entscheiden zwischen Mainz und Friedrich, wegen der Ansprüche, die ersteres auf

dem Manetage zu Aschaffenburg gethan habe, welche mit Friedrich's Antwort in dem Gerichte zu Aschaffenburg liege; wobei es bleiben sollte.

Auch sollten jene Sechszehn Recht haben, Friedrich und den Landgrafen zu scheiden, nach laut der Zusprache, Klage und Forderung, so der Landgraf auf jenem Tage thun werde, und darüber binnen wenigstens 6 Wochen und 3 Tagen ihr Urtheil geben. Doch sollte hiervon ausgeschieden seyn der Anlaß in dem Felde vor der Weidelburg. Ferner wurde abgeredet, daß die von Johann v. Nesselröden vor dem Freigerichte gegen den Erzbischof erhobene Klage niedergeschlagen seyn und daß Friedrich mit seinen Freunden frei Geleite haben sollte. Von Friedrich's Freunden besiegelten diesen Vertrag Wilhelm v. Nesselröden und Wilhelm v. Flotho (Flatte)²⁰).

Man sieht aus diesem weitläufigen Vertrage, daß Manches vorgefallen seyn muß, über das weder die Chroniken, noch die vorhandenen Urkunden Aufschluß geben und welches in dem Vorstehenden nur so kurz berührt wird, daß sich wohl Vermuthungen, aber nichts Gewisses darauf bauen läßt. Auch über das, was in Folge dieses Vertrages geschah, schweigen die Nachrichten. Nur so viel ist sicher, daß sich die Sachen sehr in die Länge zogen, und 1446 noch nicht beigelegt waren; denn in diesem Jahre hatte der Erzbischof ein neues Manngericht auf den 30. Mat nach Aschaffenburg niedergesetzt, zu dem Friedrich zwar vorgeladen worden, aber weder selbst erschien, noch sich entschuldigen ließ, so daß dasselbe die Forderungen des Erzbischofs für Recht erkannte²¹).

Im J. 1448 mußte der Landgraf von Neuem zu den Waffen greifen. In welcher Beziehung hiermit eine Urkunde des Ritters Werner v. Elben vom J. 1447 steht, in der derselbe bekennt, daß ihm Landgraf Ludwig 5 Hufen Land zu Balhorn, welche ihm Reinhard v. D. und Friedrich v. H. für 100 Gulden verschrieben, wieder zurückgeben wolle, läßt sich nicht sagen.

Wodurch diese neue Fehde entstand, ist nicht zu ersehen; wahrscheinlich waren die in Folge der Sühne von 1444 geschlossenen Vergleiche von den Ritters nicht erfüllt worden und auch wohl noch neue Friedensbrüche hinzugekommen. Schon zu Ende des J. 1447 hatten sie den Erzbischof Dietrich von Mainz bei einem Freigerichte in Westphalen angeklagt und dieses denselben vor seinen Stuhl zur Rechtfertigung geladen. Der Erzbischof führte hierüber bei einem päpstlichen Legaten Beschwerde, der ihn auch, weil eine solche Vorladung sowohl gegen die weltlichen als geistlichen Rechte sey, von dem Erscheinen entband und den Erzbischof von Eöln, als kaiserlichen Statthalter, aufforderte, die Freigerichte wegen jener Vorladung zu bestrafen. (Wien den 7. Febr. 1448.)²².

Im April des J. 1448 zog Landgraf Ludwig mit hessischen und mainzischen Truppen aus und eroberte Weidelsburg und Raumburg, erstere jedoch erst nach achttägiger Belagerung. Eine Sage erzählt hierüber: Da Reinhard sich nicht mehr halten konnte, versuchten seine Freunde ihn durch eine List zu retten; sie verbargen ihn in einem mit Speck gefüllten Sacke und luden diesen auf einen Esel, um ihn so unbemerkt durch die Belagerer

hindurch zu entführen. Aber diese List mißglückte; Reinhard wurde entdeckt und fiel in die Hände des Landgrafen. Eine andere Sage erzählt dagegen: Reinhard hatte jede Hoffnung auf einen glücklichen Ausgang der Belagerung verloren, und auch Vergleichsunterhandlungen hatten sich fruchtlos zerschlagen, denn der Fürst verlangte durchaus, daß er sich ihm in Person stellen sollte. Da faßte Reinhard's Hausfrau einen von hoher Liebe zeugenden Entschluß. Sie stieg herab in's feindliche Lager und ließ sich vor den Landgrafen führen. Weinend fiel sie demselben zu Füßen und bat stehend um Gnade. Der Landgraf, zwar hochzürnt, wurde doch endlich durch die weiblichen Zähren gerührt und sprach: „Ob er sich zwar „fest vorgenommen, nicht einen Hund auf dem Schlosse leben zu lassen, so sollte ihr doch sammt ihren Jungfrauen „und Mägden vergönnt seyn, mit dem, was jeder lieb wäre „und sie tragen könnte, frei sich hinweg zu begeben. Doch „der Junker und alle Mannspersonen sollten auf anderen „Bescheid oben verziehen.“ Dessen setzte ihr der Landgraf seine fürstliche Treue zu Pfande. Nachdem sie sich nun wieder zur Burg begeben, bereitete sie sich mit ihren Jungfrauen zum Abzuge und gab denselben ihre Kleider und Kleinode, sie aber nahm ihren Mann auf den Rücken; so zogen sie herab. Da meinte zwar der Landgraf, von dem Junker sey in der Veredung keine Erwähnung geschehen; doch sie antwortete: „Was würde mir anders lieb und kostbar seyn, wenn ich meinen Herrn in Todesgefahren hinter „mir wissen sollte? Und bedünkt mich, Euch nicht zuwider „gethan zu haben, weil mir erlaubt worden, mit zu tras

„gen, was mir lieb sey; deshalb habe ich meinen theuersten „Schatz genommen.“ Solche Treue und Liebe brach des Landgrafen Zorn und er gab seinen blutigen Vorsatz auf.

Der Landgraf scheint entschlossen gewesen zu seyn, ein hartes Gericht über Reinhard und Friedrich ergehen zu lassen. Schon im Felde vor der Weidelburg setzte er ihnen einen Tag nach Homberg an, auf dem er seine Schulden und Klagen anbringen wollte. Reinhard und Friedrich erschienen auch auf demselben mit ihren Freunden. Letztere drangen in den Landgrafen mit der Bitte um Niederschlagung des richterlichen Verfahrens, doch nur erst da, als Reinhard selbst mit gebeugten Knieen um Gnade flehte, ließ er sich bewegen und willigte in die Bitte. Durch die Vermittlung der Schwester des Landgrafen, der Herzogin Agnes v. Braunschweig, die sich damals am hessischen Hofe aufhielt, kam am 14. April 1448 ein Vergleich zu Stande. Reinhard und seine Gattin Agnes sowie Friedrich mußten verzichten auf die Weidelburg, welche ihnen der Landgraf mit Fehden und Ehren, und darnach mit Gericht und Recht abgewonnen habe, ferner auf alle Ansprüche und Forderungen, welche sie an den Landgrafen machen könnten, desgleichen auf alle von demselben erlittene Schäden, ferner auf die Dörfer und Wüstungen Balhorn, Ilbe, Todtenhausen, Zabenhausen, Ippinghausen, Brüngerfen, Leckingshausen, Woglar, Fischbach, Sand und Offenhausen; ferner auf das Gericht und Dorf Heimershausen, Ländereien, Wiesen und Zehnten zu Ippinghausen, Gefälle zu Niederellungen und einigen Ländereien zu Wolfshain. Für die Abtretung

dieser bedeutenden Güter erhielten sie vom Landgrafen nur einen Zehnten und einen Hof zu Hertingshausen, einen Hof zu Herboldshausen, das Dorf Holzhausen, ausgeschieden den den Antheil der v. Grifte, Schaumlöffel und Hagedorn, den Zehnten zu Todtenhausen, den Zehnten zu Stockhausen, drei Höfe zu Brunslar, ein Gütchen zu Werkel, einen Hof zu Singlis, einen Hof zu Niederellungen, drei Hufen zu Vorschlag, ein Gütchen am Weidelberg, so ehemals den v. Hardehausen gehört, und das Kanneberger Gut, zu Mannlehn, mit der Bedingung, daß diese Güter der Landgraf mit 6000 fl. ablösen könne. Am 5. Mai stellten Reinhard, Agnes und Friedrich hierüber eine besondere Urkunde aus und bestätigten auch noch mündlich die Bedingungen dieses Vertrages am 23. Juli vor dem versammelten Stadtrathe von Fricklar.

Glücklicher, als mit dem Landgrafen, waren die Untershandlungen Reinhard's und Friedrich's mit dem Erzbischofe Dietrich v. Mainz. Am 29. Juni 1448 schlossen sie mit demselben zu Aschaffenburg einen Vergleich. Er gab ihnen darin die Naumburg wieder zurück und erlaubte Friedrich, dieselbe, weil sie baufällig geworden, zu erneuen. Er bestimmte zu diesem Zwecke 500 Gulden, welche Friedrich der Pfandsumme zurechnen sollte. Reinhard und Friedrich sowie Agnes mußten das gegen alle frühern Briefe über die Schlösser Naumburg und Weidelberg zurückgeben und sowohl auf die Weidelburg, als auch auf die Schäden und Verluste und Unlichkeiten, welche sie in der Fehde erlitten, und auf die Beute, welche bei der Eroberung der genannten Burgen in denselben gemacht, einen gänzlichen Verzicht thun.

Reinhard, der bisher seinen Sitz gewöhnlich auf der Weidelburg gehabt hatte, zog nun hinüber zu seinem Neffen auf die Raumburg.

Diese Unfälle wirkten sehr nachtheilig auf Reinhard's Umstände ein und zogen ihn nur zu sehr von der Höhe seiner Macht herab. So schreibt er selbst 1450 an seine Vettern: „Daß ich vmb myner noit, Schoilt und Bn: „willen ich gelidben und verderbit bin, da allein eyn „Teyl zu geholffen, taid vnd taid zu gethan haben ic.“ Diese Unfälle scheinen jedoch mehr seine Kräfte, als seinen Muth und ritterlichen Sinn geschwächt zu haben. Kurze Zeit nachher kam er und Friedrich wieder mit dem Grafen Walrab v. Waldeck in Streitigkeiten. Als Pfandbesitzer der Raumburg standen ihnen die Nutzungen von deren Zubehörungen zu, und als Amtleute hatten sie die Verpflichtung, die Stadt in ihren Gerechtsamen und Freiheiten zu schützen. Dagegen hatten aber die Grafen v. Waldeck, weil sie die Raumburg an die v. Hertingshausen verpfändet, keine weitem Rechte mehr an derselben, als das Recht der Ablösung. Aber dessen ungeachtet fällt nun Graf Walrab in den städtischen Waldungen und ließ das Holz wegführen und hatte den Seinigen geboten, wenn Friedrich oder die Bürger sie pfänden wollten, sich ihnen gewaltsam zu widersetzen. Er benutzte die Jagd in den Waldungen und drohte nicht allein die Bürger, sondern auch Friedrich zu strafen, denn die Raumburg und die Gehölze wären sein. Außerdem hatte er auch Friedrich's Leumund angegriffen, indem er denselben treulos und meineidig gescholten, denn er habe Briefe ma-

chen lassen, wie ihm gelüftet. Hierüber führte die Stadt bei dem Erzbischofe Diether Beschwerde und bat denselben, zur Ausgleichung dieser Streitigkeiten einen Tag zu setzen und einige seiner Freunde auf denselben zu senden. Doch dieser entschuldigte sich, unterm 18. März 1450 aus Aschaffenburg, wegen anderer Unterhandlungen und ersuchte Reinhard und Friedrich mit dem Grafen ernstlich zu sprechen, daß er die Sache in gutem Anstand lasse, bis 3 Wochen nach Ostern, in der Zeit wolle er dann seine Freunde schicken.

Unbekannt ist der Ausgang dieses Zwistes, aber ehe er noch beigelegt seyn konnte, kamen Reinhard und Friedrich in neue, sehr hartnäckige Streitigkeiten mit ihren Nachbarn, an denen bald ein großer Theil der hessischen Ritterschaft thätigen Antheil nahm. Es waren dieselben zum Theil eine Fortsetzung der Streitigkeiten mit Hermann Hund, die seit 1442 geruht zu haben scheinen, jetzt aber noch durch die Ansprüche anderer vermehrt wurden. Früher mochten Reinhard und Friedrich zu mächtig gewesen seyn, gegenwärtig nach ihrer Demüthigung aber ein leichteres Spiel versprechen.

Werner v. Elben, später landgräflicher Amtmann zu Rotenburg, hatte einen ($\frac{2}{3}$) Theil des Zehntens zu Wellen, mit dem Reinhard und Friedrich 1447 vom Probst zu Friglar beliehen worden, wie diese behaupteten, durch Raub und Gewalt, ihnen entzogen. Otto Hund hatte hierüber schon ein Gericht gehalten und, weil Reinhard und Friedrich nicht erschienen waren, einen für dieselben nachtheiligen Ausspruch gethan. Beide beklagten

sich hierüber unterm 24. Juni 1450 bei dem Stellvertreter ihres Lehnherrn, dem Probfte zu Friglar, Diether Grafen v. Isenburg, Bädigen, Domherrn zu Mainz und Ebn. Sener Zehnte sey mainzisches Lehn und es stände deshalb auch nur dem Erzbischofe ein Urtheil darüber zu; auch sey Reinhard während des Gerichts, im Ganzen an 12 Wochen, abwesend gewesen und Friedrich nicht vorgeladen worden, ja Otto Hund habe sich selbst im Banne befunden, so daß er ohnedem kein Richteramt hätte bekleiden können. Bis zum J. 1452 schweigen die Nachrichten. Reinhard's Feinde hatten sich verbunden und es kam schon zu Ende des J. 1451 zur Fehde.

Auf der Seite Hermann und Otto Hund's standen Werner v. Elben und dessen Söhne Werner, Thilo, Heimbrad und Dietrich, Johann v. Dalwigk, Heinrich v. Gudenberg, Heinrich v. Grifte, Henne v. Wehren, Bernd v. Herzenrod und Johann v. Silsa, welche sich die Bundesherren nannten, wodurch die Fehde selbst den Namen der Bundesherrenfehde erhielt. Das Haupt dieser Verbindung war Ritter Werner von Elben. Alle machten besondere Ansprüche und Forderungen an Reinhard und Friedrich.

Der erste Schritt zur Vereinigung scheint durch einen nach dem Dorfe Großenritte auf den 12. Jan. 1452 angefügten Tag geschehen zu seyn. Auf demselben erschien Landgraf Ludwig mit seinen Räten und Lehnmännern. Die Parteien wurden dahin vereinigt, daß dieselben ihre Streitigkeiten, ausgeschieden jedoch das, was in Fehden und Ehren geschehen, der Entscheidung eines Austrägalge-

richts unterwerfen sollten; jede Partei sollte dazu 2 ihrer Freunde mitbringen und der Erbmarschall Hermann Niesel dessen Obermann seyn. Zur Sicherung der Haltung des Vergleichs und des spätern Spruchs setzten die Bundesherren 40 Mtr. Fruchtgefälle aus Wesse und Reinhard zc. ebensoviel aus Stockhausen als Pfand. Obgleich das Gericht am 12. März 1452 zu Homberg zusammen kommen sollte, so geschah dieses doch erst am 2. August d. J. An diesem Tage erschienen auf dem Rathhause zu Homberg vor dem genannten Obermann, der zu seinen Gehülfen den Dechanten Bernhard v. Wolmershausen und den Domherrn Dr. Conrad Zierenberg aus Friglar hinzugezogen hatte, sowie dem versammelten Amtmann, Schultheiß und Rath, Werner v. Elben und seine Genossen, aber Reinhard und Friedrich erschienen nicht. Jene brachten ihre Klagen vor. So brachte Heinrich v. Grifte eine Kundschaft wegen eines todtten Mannes; Henne v. Wehren führte den Urkundenbeweis für eine Gele Herbord wegen schuldigen Geldes; Bernd v. Herzenrod ließ Zeugen abhören wegen des Dorfes Veltershausen; Johann v. Silsa brachte Urkunden und Zeugen wegen verbrannter Kirchen und Klauen; auch Heinrich v. Gudenberg belegte seine Forderungen durch Briefe, desgleichen auch Otto Hund wegen Råhe und eines Brleses, sowie Hermann Hund wegen eines Burglehns auf der Raumburg zc. Da nun solche Zubringungen und Kundschaften geschehen zu rechtem Termine und auf gefasster Ralsstätte ohne Ein- und Widerspruch Reinhard's und Friedrich's, so ließen Werner v. Elben und seine Freunde dieses, nach

damaligem Gerichtsgebrauche, vom Gerichte aussprechen und ersuchten dasselbe, nun, bei dem Richterscheinen ihrer Gegner, ihre Ansprüche für erwiesen und diese für schuldig zu erkennen. Dieses geschah dann auch mit dem fernern Erkenntnisse, daß, da Werner und seine Partei dem zu Großenritte aufgestellten Vertrage nachgekommen, sie der darin festgesetzten Strafe gegen ihre Gegner entledigt seyen.

Jene Entscheidung konnte wenig geeignet seyn, die Streitigkeiten beizulegen, und mußte Reinhard's und Friedrich's Groll um so höher steigern. Diesen hatte sich nun auch noch der wackere Johann Weisenbug, landgräflicher Marschall und Schöpfe der heiligen Fehm, angeschlossen. Bald erhob sich die Fehde wieder mit erneuerter Stärke. Bei dem Dorfe Elben, nahe am Reitwege, kam es zu einem hitzigen Gefechte, in welchem Friedrich v. Hertingshausen schwer in's Bein verwundet und mit mehreren der Seinen gefangen wurde. Die Wunde war so gefährlich, daß er das Bein abnehmen lassen mußte. Noch gegenwärtig bezeichnet die Stelle dieses Gefechtes ein steinernes Kreuz.

Um diesen immer ernstlicher, für die Ruhe und Sicherheit der Gegend immer gefährlicher werdenden Streitigkeiten möglichst Einhalt zu thun, legte sich Landgraf Ludwig von Neuem zwischen die Parteien und lud sie zu einem auf den 11. August 1453 nach Dagobertshausen bestimmten Tage ein. Auf diesem erschienen nun vor dem Landgrafen und seinen Räten, zu denen sich auch noch einige Abgeordnete hessischer Städte eingefunden, die Parteien, bei denen man jedoch Reinhard vermißt. Die Entscheidung des

Landgrafen fiel dahin aus, daß die streitigen Zehnten zu Stockhausen, Veltershausen, Elben, Naumburg u. c., so weit dieselben noch nicht weggeholt, mit Beschlag belegt seyn sollten, bis die gegenseitigen Ansprüche auf einem andern, noch zu bestimmenden, Tage entschieden worden. Hinsichtlich Friedrich's erkannte er, daß die Bundesherren denselben mit seinen, gleichfalls gefangen genommenen, Knechten und den erbeuteten Pferden und Harnischen, ihm, dem Landgrafen, ausliefern und beide Parteien, bis zu jenem, noch zu bestimmenden, Tage Ruhe und Frieden halten (ungütliche Worte und Werke lassen) sollten.

Jener Tag wurde zu Gudensberg vor des Landgrafen Söhnen Ludwig und Heinrich und dem Herzoge Heinrich v. Braunschweig abgehalten; aber so wenig das, was hier, als auch das, was auf einem am 24. Febr. 1454 gleichfalls zu Gudensberg gehaltenen Tage festgesetzt wurde, beachtete Reinhard's Partei. Im Gegentheile beraubten Friedrich v. H. und Johann Weisenbug die Bundesherren, beschimpften dieselben auf jede Weise und drohten, wenn sie einen derselben fingen, ihm Hände und Füße abhauen zu wollen.

Unterm 14. März 1454 erließen die Bundesherren an die Städte Cassel, Homberg, Fritzlar und Wildungen, sowie an acht, wahrscheinlich ihnen befreundete, Edelleute ein Rundschreiben und beklagten sich bitter über den Hochmuth und die Unbeugsamkeit ihrer Gegner, welche die auf frühern Tagen festgesetzten Stücke nicht halten wollten. Mit gesteigerter Wuth wurde die Fehde fortgeführt. Am 29. April überfiel Weisenbug das den v. Elben zustehende

Dorf Borschütz und brannte es nieder. Auch das Dorf Elben mußte viel leiden; seine Früchte wurden ihm zertritten und verwüftet und das ganze Jahr über durfte es nicht wagen, seine Heerden auszutreiben, um sich nicht der Gefahr auszusetzen, ihrer beraubt zu werden; und sicher war es nicht das einzige Dorf, das gleiches Schicksal hatte.

Als die Verbündeten sich unfern Züschen am Hohenberg zu einem Ueberfalle bereit hielten, kam ein Einwohner von Züschen, durch frischen Pferdemist geleitet, unbemerkt auf ihre Spur und ertte, sie Johann Weisenbug zu verrathen. Dieser setzte schnell auf und überfiel sie des Morgens am 18. Juni bei Dorle. Ein heftiges Gefecht entspann sich, in welchem Heinrich Schenk zu Schweinsberg und der reiche Hans v. d. Vorne, sowie mehrere Knechte, getödtet und Heinrich v. Grifte verwundet wurden. Den Ort bezeichnete später ein steinernes Kreuz.

Noch am 19. November zerstörte Weisenbug das, den v. Grifte und den Hunden zustehende, Dorf Holzhausen, welches er mit der Kirche niederbrannte. 3 Bauern und 4 Knechte führte er als Gefangene mit sich fort. Auch waren schon früher neben vielen Reissigen, Otto Hund, Eckbrecht v. Grifte, Philipp Brunchen, Heinrich Holzwardel u. a. in die Gefangenschaft der reINHURDSCHEN Partei gefallen.

So wurde zu gegenseitigem Verderben gewüthet und die Ruhe und der Friede der Gegend verschleucht. Aber besonders war es der unschuldige, arme Landmann, der nur als eine dem Feinde gehörende Sache betrachtet, am meisten leiden mußte. Niemand baute ihm seine nieder:

gebrannte Hütte wieder auf, Niemand gab ihm sein geraubtes Vieh, seine verwüfeten Saaten wieder. Entblößt von jedem Schutze, war er jeglichem Greuel ausgesetzt und mußte noch Gott danken, wenn er mit heiler Haut davon kam.

Gegenseitige Verluste führten endlich den Wunsch nach Ruhe herbei. Man begann sich zu Ende des Jahres zu nähern und die Bemühungen des Landgrafen und des Grafen Walrab von Waldeck führten auf einem Tage zu Homberg, am 3. December 1454, eine ernstliche Sühne herbei. Zufolge derselben sollten jene Gefangenen, als der v. Grifte ic. und zwei Diener des Grafen v. Schwarzbürg, gegen Lösegeld entlassen werden. Friedrich von Hertingshausen war für sein verlorenes Veln eine Entschädigung von 1500 fl. zugesprochen worden; diese Summe wurde auf 1200 fl. herabgesetzt, welche Werner v. Elben, Heinrich v. Grifte und Otto Hund zu gleichen Theilen bezahlen sollten. Wegen der streitigen Güter entschied der Landgraf, daß der Streit wegen des Stadtzehntens vor Naumburg zwischen Reinhard und Friedrich und den Kindern Johann's v. Dalwigk und anderer v. Dalwigk unter der Familie selbst, als ein Familienstreit, ohne Einmischung Fremder, geschlichtet werden sollte. Der Streit mit Werner v. Elben wegen des Zehntens von Wellen sollte, weil derselbe mainzisches Lehn sey, vor dem Probst zu Frislar entschieden und bis zu erfolgtem Urtheil, in eines Dritten Hand gegeben werden. Die Zehnten zu Elben, Stockhausen, Todtenhausen, Beltershausen, auf welche Werner v. Elben, Heinrich

v. Grifte und Otto Hund Ansprüche machten, wurden nach Einsicht der in den frühern Verhandlungen beigebrachten Beweise, Reinhard und Friedrich zugesprochen, weil sie schon ihre Voreltern besessen, jede deshalbige Entschädigung aber niedergeschlagen. Reinhard entsagte gegen 100 fl., welche ihm Heinrich und Eckbrecht v. Grifte zahlen sollten, seinen Ansprüchen auf das Schloß Falkenstein. Die Gefangenen sollten gegen Zahlung des s. g. Fangs und Stockguldens, sowie der Zehrungskosten, ihre Freiheit erhalten. Auch wurden noch Streitigkeiten wegen Pferde, Bürgschaften zc. ausgeglichen.

Zwischen allen Vertheiligten sollte eine vollkommene Sühne eintreten, welches auch durch noch an demselben Tage ausgestellte Sühnbriefe geschah⁷³).

Durch diese Sühne wurde endlich der Friede jener Gegend wieder befestigt, obgleich zwischen den Parteien der innere Friede noch lange einem leidenschaftlichen persönlichen Haffe weichen mußte.

Während der vorerzählten Fehde hatten sich auch Reinhard und Friedrich veruneinigt, insbesondere wegen des gemeinschaftlichen Besizes der Naumburg. Deshalb scheint auch Reinhard an den Vorfällen des J. 1453 weniger Antheil genommen zu haben. Ihrer beiderseitigen Freunde, des hessischen Hofmeisters Hermann Weisenbug, Rabe's v. Botenburg-Hohnstein und Kraft's v. Graßschaft, Bemühungen brachten endlich am 8. Septbr. 1453 eine Ausöhnung zwischen ihnen zu Stande, bei welcher sie zugleich eine Verbrüderung hinsichtlich der Naumburg schlossen und zwar für's Erste nur für den Zeitraum ei-

nes Jahres. Nach diesem Vertrage sollte jeder die Naumburg mit allen ihren Zubehörungen zur Hälfte besitzen. Sie wollten für sich und ihr Gesinde in einer Kost seyn und Reinhard sollte den Haushalt besorgen und auch für ihre beiderseitigen Knechte und andere Diener die Kleidung, Speisung, Lohn zc., sowie für ihre Pferde das Futter zc. bestellen. Dafür sollte er das Jahr über alle Zubehörungen des Schlosses gebrauchen, ausgeschieden 12 fl. aus den Dörfern und den Gartenzins von den Gärten vor der Naumburg, welche Friedrich einnehmen sollte. Wollten sie nach Ablauf des Jahres nicht länger in der Gemeinschaft bleiben, so sollte jeder die Hälfte der Naumburg zc. besitzen, nur 36 Malter jährlich, welche Reinhard von der Stadt Naumburg verschrieben worden, wurden davon ausgenommen. Würde die Naumburg noch bei ihrem Leben abgelöst werden, so wollten sie das Geld auf andere Orte anlegen. Sollte einer ohne Leibeserben mit Tod abgehen, so sollte hinsichtlich der Naumburg der andere sein Erbfeind seyn, vorbehaltlich jedoch der Leibzucht von Reinhard's Hausfrau. Auch nahm Reinhard 2000 Gulden aus, welche er auf andere zu vererben sich vorbehält. Diese Summe sollte Friedrich den noch zu bestimmenden Erben auszahlen und diesen die Hälfte der Naumburg dafür als Pfand stehen. Wegen des Geldes zu Zierenberg, welches den v. Hertingshausen von dem Landgrafen verschrieben, wurde bestimmt, daß davon an Friedrich 1400 fl. Hauptgeld und 80 fl. Zinsen fallen sollten. Endlich wollten sie ihre Freunde bitten, sie auch hinsichtlich der Kauf- und Pfandbriefe, in welchen

Reinhard seinen Neffen Friedrich habe mitaufnehmen lassen, zu scheiden.

Da jene Gemeinschaft mit mancherlei Unannehmlichkeiten verbunden seyn mußte, währte sie auch nicht länger, wie das festgesetzte Jahr; nach dessen Ablaufe trennten sie wieder ihre Haushaltungen.

Graf Walrab v. Waldeck war schon früher Reinhard und Friedrich die Summe von 1600 kurländischen Gulden schuldig geworden. Für diese wies er ihnen 1452 eine Leibrente auf Sachsenberg an.

Reinhard's Aufwand und sein Mißgeschick nöthigten ihn in seinen letzten Lebensjahren noch zu manchen Veräußerungen. Schon 1450 schrieb er seinen Bettern, daß er durch Verluste und Unglücksfälle so zurückgekommen, daß er genöthigt sey, seinen Antheil an der dalwigischen Ganerbschaft von Dillich, Neuenhain und Stolzenbach zu verpfänden, und bot ihnen denselben zur Uebnahme, vermöge ihres ganerbschaftlichen Näherrechts, an. Da er jedoch inzwischen denselben an die v. Linne für 600 fl. versetzt, so trat er 1455 seinem Better Reinhard v. D. und dessen Söhnen den Pfandbrief mit einer gänzlichen Verzichtleistung ab⁷⁴). 1451 überwies Reinhard und Friedrich von den Zinsen zu Zierenberg 20 fl. an das Stift zu Fricklar und verglichen sich mit den v. d. Walsbürg und v. Sudenberg wegen Eimarshausen's und des Gepenhagen's. 1453 trat Reinhard seine Güter zu Dreuna und Rhöda an seinen Schwager Otto v. d. Walsburg ab und verkaufte 1455 dem Kloster Brettenau 17 Malter Korngülde aus Neuenbrunslar, welche er von seinem Neffen

Friedrich erkaufte, 1456 seinen Zehnten zu Wellen an einen fricklarschen Dombherrn für 200 Goldgulden, sowie 1457 auch seinen Zehnten zu Heimershausen an Johann v. Weichlingen, Burgmann zu Wildungen, für 200 Gulden. Im J. 1456 erhielt Friedrich von Otto Hund dessen Antheil von 400 fl., an der für ihn bestimmten Entschädigung von 1200 fl., worüber er mit Reinhard eine Urkunde ausstellte, in der sie wiederholt auf alle Forderungen wegen ihrer in jenem Gefechte gebliebenen und verwundeten Knechte verzichteten.

Um diese Zeit brach jedoch nochmals die alte Feindschaft zwischen Reinhard und dem Ritter Werner v. Elben aus und es kam zu einer ernstlichen Fehde. Reinhard's Genosse, Friedrich Kunst, eroberte in derselben mit Reinhard's Knechten die, im Waldeckischen liegende, Wetterburg, welche Werner im Pfandbesitze hatte. Es war dieses ohne Wissen und Willen des Grafen Walrab v. Waldeck geschehen, welches Reinhard und Friedrich zu dessen Rechtfertigung am 18. Mai 1454 feierlich erklärten. Reinhard gab dieselbe (am 14. Februar) 1456 dem rechtmäßigen Eigentümer, Grafen Walrab v. Waldeck, zurück, und erhielt von demselben zum Danke einen schönen Hengst, 670 fl. an Werth, und mehrere bedeutende Entschädigungen⁷⁵). Im J. 1459 war Reinhard landgräflicher Amtmann zu Wolfshagen. — Als er im J. 1448 aus seinen Besitzungen vertrieben worden, hatte er sich zu Fricklar aufgehalten und daselbst in dem Hause des Schultheißen Henne Knorr eine gastfreundliche Aufnahme gefunden. Wie lange dieser Aufenthalt gewährt, ist zwar

nicht bekannt, aber er war wenigstens von der Dauer, daß *Reinhard* mit des *Schultheißen* Tochter *Barbara* ein Verhältniß anknüpfen konnte, in dessen Folge dieselbe schwanger wurde und später eine Tochter gebar, welche den Namen *Agnes* erhielt. *Reinhard's* Gattin *Agnes* lebte damals noch und er konnte deshalb wenig thun; nachdem aber diese gestorben (zw. 1452 u. 1459), schritt er zur Ausführung eines Entschlusses, der ihm Ehre macht. Um sein Vergehen gut zu machen, ließ *Reinhard* sich *Barbara* durch einen geweihten Priester, einen damaligen Pfarrer zu *Frislar*, „Hand in Hand nach dem Geseze der h. Kirche zur h. Ehe“ antrauen; dieses geschah am 13. Juli 1459 in Gegenwart des *Schultheißen* und dessen Frau, sowie des Bürgermeisters von *Frislar*. Gegen die Gültigkeit dieser Ehe konnte in kirchlicher Hinsicht nichts eingewendet werden, um aber auch seine Gattin und deren Tochter in bürgerlicher Hinsicht wegen ihres Erbrechts zu sichern und keinem, auf jedem Fall zweifelhaften, Streite mit seinen Verwandten auszusetzen, sicherte er sie gleich bei dieser Gelegenheit durch eine reichliche Schenkung. Er übertrug ihnen: 2 Aufschlagsbriefe, welche ihm die Grafen v. *Waldeck* über die *Raumburg* ausgestellt, den einen über 2000 und den andern über 950 rh. fl., den Brief, wodurch er den Erbanteil der *Ulrike* v. *Hertingshausen*, Gattin *Friedrich's* v. *Pappenheim*, an der *Raumburg* an sich gekauft, einen Verkaufsbrief der Grafen v. *Waldeck* an den verstorbenen *Dechanten Hermann* v. *Daltwig* über 4 Mtr. Früchte zu *Raumburg*, desgleichen einen über 14 Mtr. und etliche *Fastnachts-*

hühner daselbst u. Ueber dieses stellte *Reinhard* eine feierliche urkundliche Versicherung aus. Nach seinem Tode ehelichte *Barbara* einen *friskarschen* Bürger *Johann Kruste*. Im J. 1481 verkaufte sie dem Grafen *Philipp* v. *Waldeck* jenes Gefälle von 14 Mtr. und etnigen *Fastnachts*hühnern für 300 fl. und 200 Mtr. Früchte, halb Roggen und halb Hafer, welche ihr derselbe auf seine Kellerei zu *Frislar* anwies. Hinsichtlich der übrigen Briefe machte sie sich verbindlich, diese nie ohne des Grafen Wissen zu veräußern⁷⁶).

Reinhard starb in den ersten Monaten des J. 1461 im hohen Alter und zwar ohne eheliche Kinder, so daß mit ihm seine Linie erlosch⁷⁷). Seine hessischen Lehngüter fielen zum größten Theile dem Landgrafen heim und nur mit dem kleinern Theile derselben wurde *Friedrich* wieder belehen. Zu den eingezogenen Lehngütern gehörten: das Dorf *Holzhausen* und die Höfe, Zehnten u. zu *Brunslar*, *Werkel*, *Singlis*, *Niederelsungen*, *Worschüh* und am *Weidelberge*, auf welche *Friedrich* Verzicht leisten mußte.

Gleich nach *Reinhard's* Tode traten seine beiden Schwestern als seine Erben auf und verlangten von *Friedrich* die Herausgabe dessen Nachlasses. Doch dieser weigerte sich und es entstand ein langwieriger Rechtsstreit, dessen Gang aus mehreren vorhandenen Bruchstücken wenigstens so klar wird, als für unsern Zweck nöthig ist. Besonders war es *Reinhard's* Schwester *Margarethe*, Wittve v. *Boineburg*, welche die Sache eifrig betrieb und in ihrer Klagschrift *Friedrich* Dinge beschul-

dig, die, wenn sie wahr sind, ein übles Licht auf seinen Charakter werfen müssen. Sie forderte insbesondere seine hinterlassene fahrende Habe⁷⁸⁾, und, auf den Vertrag von 1453 gestützt, die Reinhard an der Naumburg allein zustehenden 2000 fl., oder den Besiz der Hälfte des Schlosses. Nach den gegen Friedrich erhobenen Beschuldigungen, habe derselbe schon 1½ Tage und 1 Nacht vor ihres Bruders Tode dessen Diener und Knechte aus der Burg vertrieben und ihnen das Burghor verschlossen. Er habe Reinhard in der Nacht seines Todes nicht einmal kalt werden lassen, sondern ihn, ohne jeglichen Gottesdienst, aus der Burg geschafft und sich sogleich in den Besiz dessen Burghells (der Behausung über dem Thore und der Kemenade neben dem Thurme, zur rechten Hand, wenn man in die Burg gehe), allen Hausraths, aller Vorräthe und aller Kleinodien, sowie auch des Dorfs und Gerichts Altendorf, gesetzt. Er habe während Reinhard's Krankheit Niemand von ihrer oder seiner Seite bei demselben geduldet, obgleich Otto v. d. Malsburg sich erboten, deshalb eine Verwahrung auszustellen. — Dann forderte sie auch noch Briefe, welche Reinhard und Friedrich, in Folge des Vertrags von 1453, bei dem Stadtrathe zu Volkmarfen hinterlegt hatte, und die jetzt Friedrich ohne ihr Wissen zu sich genommen, um sie deren zu berauben. Auch habe er ohne ihr Wissen zu Drunslar, Federvieh und Geld erhoben.

Schon Landgraf Ludwig hatte eine Ausgleichung versucht und jetzt sollte der Streit vor ein Austrägal-Gericht, zu welchem Margarethe von ihrer Seite den Abt von

Helmarshausen, Hermann v. Stockhausen, und Heinrich v. Sudenberg, und zu deren Obermann Henne Döring, Amtmann zu Giesen, erwählte. Noch ehe der Streit geschlichtet war, starb nicht allein Friedrich, sondern auch Margarethe, und die Sache wurde nun von Philipp, Reinhard und Conrad Gebrüdern v. Voineburg und Otto v. d. Malsburg gegen die Vormünder über Friedrich's Kinder betrieben. So erfolgte am 10. April 1467 vom Landgrafen Heinrich III. v. Hessen ein Erkenntniß. Hierauf sollte Naumburg nebst dem von Reinhard hinterlassenen beweglichen Vermögen, die Pfandschaft an Zierensberg, sowie die Güter zu Herlingshausen und Eßungen, den v. Hertingshausen gehören. Dagegen sollte das was Reinhard von den v. Sudenberg an sich gebracht, und das, was er den v. Zierenberg geliehen, den v. Voineburg und den v. d. Malsburg zufallen; auch sollten die v. Hertingshausen denselben bis zum nächsten Martinstag 1350 fl. zahlen und darüber binnen 1 Monat eine Urkunde zustellen; 36 Brtl. von der Stadt Naumburg verschrieben und alle Burglehne daselbst, sowie die Güter zu Herberge und Immenhausen (ausgegangene Dörfer bei Naumburg), die Zehnten zu Hattenhausen, Eiberberg, Eiben und Beltershausen, die Höfe und Güter, welche der Familie Kunst, gleich andern, welche den v. Martenhausen, den v. Neke und dem Kloster Werbe gehört, Güter zu Altenstädt, 25 fl. Rente zu Fritslar u. sollten ebenfalls den v. Voineburg und v. d. Malsburg zufallen. Dagegen sollten die Zehnten zu Naumburg und Stockhausen gemeinschaftlich seyn, so aber der erstere altes daltwigisches und

der letztere altes Hertingshäusisches Lehen sey, könnten die Parteien sich dieselben gegenseitig ablösen.

Jene 1350 fl. rührten von den 2000 fl. her, welche Reinhard an der Raumburg hatte. Um die v. d. W. und die v. B. wegen jener zu befriedigen, überwies 1473 die Hertingshäusischen Vormünder denselben 550 fl. Hauptgeld mit 38½ fl. jährl. Zinsen, sowie andere 500 fl., welche Reinhard den freiglarischen Domherren auf Zierenberg verschrieben hatte.

Der Streit über die Hauptgegenstände war nun zwar erledigt, aber die v. Boineburg und v. d. Malsburg forderten nun auch die Reinhard 1412 auf den Zehnten zu Stockhausen verschriebene Wittgift seiner Frau von 400 fl. Sie kamen hierüber 1473 vor den Landgrafen Heinrich III. zu Verhandlungen. Die v. B. und v. d. W. stellten, sich auf jene Verschreibung stützend, vor, daß Reinhard den Zehnten im Gebrauche gehabt, bis er des Landes verjagt worden, und danach, als er wieder in's Land gekommen, bis zu seinem Tode. Da hätten sich aber die v. Hertingshausen in dessen Besitz gesetzt. Die Hertingshäusischen Vormünder leugneten dagegen, daß Reinhard den Zehnten mit den 400 fl. vererbt habe. Reinhard und Friedrich hätten denselben als hessisches Lehn getragen und er sey nach deren Tode ihren Mündeln als solches aufgestorben; denn Reinhard's und später Friedrich's Gerechtsame an dem Zehnten seyen vor langen Jahren in Lehn verwandelt. Aber die v. B. und v. d. W. behaupteten, weder der Kinder Erbe noch Lehen in Anspruch zu nehmen, sondern nur das Pfand.

Die spätere Verwandlung in Lehn könnte ihren Rechten nicht zu nahe treten, denn Reinhard habe die Verpfändung nicht aufgehoben, und der Landgraf seiner Mannen Recht vorbehalten. Unterm 5. October 1473 sprach Landgraf Heinrich den v. B. und v. d. W. die 400 fl. mit Schäden und Kosten zu, im Falle die v. H. die Pfandschaft nicht widerlegten, wozu er neue Tage ansetzte.

So blieb die Sache liegen bis zum J. 1487, wo die Parteien den Streit auf der fürstlichen Kanzlei zu Cassel wieder aufnahmen. Hier stützten sich die v. B. und v. d. W., um das Fortbestehen der Pfandschaft zu beweisen, auf den Vertrag von 1453, worin es heiße: daß Friedrich seinem Oheim keinen Eintrag thun solle an den Gütern, welche den v. Hertingshausen gewesen und noch jetzt Friedrich gehörten, an Reinhard aber verpfändet worden. Friedrich V. v. H., jetzt mündig und der einzige übrige seiner Geschwister, griff dagegen die Gültigkeit des Spruches von 1473 an. Daß die 400 fl. Agnes zur Wittgift gegeben, könne ihm nicht schaden, durch jenen Vertrag seyen die Verhältnisse geändert worden, er verlangte noch einen andern Vertrag vorzulegen und bertief sich auf den Lehnbrief, denn Lehen und Pfandschaft könnten ohne Einstimmung des Lehnsherrn nicht neben einander bestehen. Hierauf bestätigte Landgraf Wilhelm d. ä. unterm 7. Juni 1487 das Urtheil Heinrich III. und wies Friedrich an, seine Gegner zu befriedigen.

Schon 1478 hatten die Gebrüder Schöneberg und Heinrich Spiegel zum Desenberg gegen die Hertingshäusischen Kinder, auf 200 fl., welche ihrem Vater durch Hess. Ritterb. II.

Reinhard und Friedrich verschrieben worden, ver-
zichtet.

Reinhard hatte, wie schon gesagt, zwar keine ehe-
lichen Kinder, dagegen aber, außer der obigen Agnes, auch
noch einen unehelichen Sohn hinterlassen. Dieser war
Wenzel, der obgleich er sich auch v. Dalwigk, doch
meistens mit dem Zusätze Bastard nennt. Gleich nach
Reinhard's Tode hatten demselben die v. Voineburg
und v. d. Malsburg eine steinerne Mühle zwischen Naumburg
und Immenhausen verschrieben. Im J. 1488 nahm
ihm jedoch dieselbe Friedrich V. v. Hertingshausen
und da derselbe nun auch den v. Voineburg und v. d. Mals-
burg noch immer einen Theil des Zehntens zu Stockhausen
und die ihnen wegen dessen zugesprochene Entschädigung
vorenthielt, so beschwerten sich Otto v. d. M. und Rein-
hard d. ä., Heimbrad und Reinhard d. j. v. B. am 4. Jult
1488, nachdem Friedrich in einem Schreiben vom 30.
Juni zwar den Besitz der Mühle nachgegeben, aber be-
hauptet, schon früher widersprochen zu haben, nicht allein
bei dem Landgrafen Wilhelm d. M., sondern auch bei den
Grafen v. Waldeck. Friedrich wurde von denselben er-
mahnt, die Kläger zufrieden zu stellen. Dieses geschah denn
auch und Wenzel insbesondere erhielt seine Mühle zu-
rück. Er besaß auch noch andere Güter um Naumburg
herum; schon 1482 verschrieb er in Gemeinschaft mit sei-
ner Hausfrau Catharine aus zwei Erbmühlen vor
Naumburg, nämlich der Teichmühle und der Mühle bei
Immenhausen, eine Korngülde und verkaufte 1501 eine
derselben an Friedrich v. Hertingshausen; auch

seine Söhne Wenzel und Bastian verkauften 1522
zwei dasige Mühlen an Otto v. d. Malsburg.

Elger I., Knappe, Reinhard I. ältest. Sohn, wurde
der Stifter der einen Abtheilung der reinhardinischen
Linie und der Stammvater der noch jetzt lebenden v. Dal-
wigk. Er wird zuerst im J. 1317 genannt. 1327 be-
lehnten ihn die Grafen v. Waldeck mit 5 Schill. jährlich
aus der Münze zu Korbach und 2 Hufen daselbst. 1345
wurde er in einem Bunde zwischen dem Erzbischof Mainz
und den Grafen v. Waldeck, gleichwie auch 1354 in dem
Bündnisse desselben mit Waldeck und 1356 und 1359 mit
Hessen, theils zum Obmann, theils zum Schiedsrichter,
erwähnt. Auch 1350 vermittelte er eine Sühne zwischen
dem Landgrafen Heinrich II. und den v. Hanstein⁷⁹).
Er muß hiernach ein bedeutendes Ansehen gehabt haben.
Mit seiner Hausfrau Kunigunde und Thilo v. Elben
und Brosecke v. Biermünden stiftete er im Kloster Hasna
ein Seelgeräthe, worüber noch 1398 das Kloster Hasun-
gen eine Urkunde ausfertigte. Sein Tod erfolgte vor 1370.
Er hinterließ 3 Söhne: Elger V., Conrad IV. und
Bernhard V.

Elger V. wurde Geistlicher und findet sich 1358 zuerst
als Küster des Stifts Fritlar; 1376 erkaufte er eine jähr-
liche Rente zu Heimershausen. Im J. 1390 sorgte er,
bei dem Herannahen seines Todes, für das Heil seiner
Seele. Zu diesem Zwecke bestimmte er am 4. September
durch Testament dem Altare der heil. Jungfrau zu Frits-

lar ein Drittel des Zehntens zu Königshain, ablösbar mit 60 Mk., und die Besserung eines Hauses zu Züschen, den Domherren 80 Mk. aus Königshain und dem Küster ein Becken und ein Handsaß, gleichwie etwas Leinen, zwei seidne Altarkissen u. Gleichfalls vermachte er 80 Mk. aus Königshain nebst einigen andern Gefällen den Wigand v. Gilsa, Guntram v. Urf, Brosecke v. Biermünden und Henke v. Homberg, und 80 Pf. Pfenn. aus Haina seinem Wether Reinhard v. D. Neben mehreren andern Schenkungen, bedachte er auch seine Pfarrei zu Kirchditmold.

Er starb noch in demselben Jahre. Sein Wether Bernhard v. D. socht nach seinem Tode das Testament an und kam darüber mit dem Stifte Friklar in Streit, der jedoch 1381 den 2. Juli gütlich beigelegt wurde. Seine Brüder Conrad IV., Ritter, und Bernhard V., Knappe, von denen sich ersterer schon 1357 findet, und 1360 für die v. Pappenheim verbürgte, versetzten 1361 4 Malter Korngülte aus Neuenhain für 108 Pfund, sowie 1363 1 Mk. Geldes für 10 Mk. aus ihren Gütern zu Dillich, Neuenhain und Stolzenbach dem Kloster Spleßkappel. Bernhard gab 1365, mit Bewilligung seines Bruders, seiner Hausfrau Margarethe v. Holzheim sein Allodialgut zu Wardorf zum Leibgebinde. Nach deren Tode sollte es wieder heimfallen und wollten sich beide Brüder theilen, so sollte Bernhard die Hälfte seinem Bruder ersehen. Im J. 1370 standen sie in einem Bündnisse mit ihrem Wether Reinhard v. Dalwigk, Wolprecht v. Löwenstein, Schweinsberg, Hans v. Falkenberg, Hartrad v. Hundelshausen, Curt v. Elben, Curt v. Her-

zenrod, Thilo v. Reichlingen, Werner Meines, den Gebrüdern Hornmann und Wigand Holzadel und Hermann v. Wehren. Auch sollen noch Johann IV., Dietrich III. und Dietrich IV. v. Dalwigk dazu gehört haben. Mit diesen Genossen überfielen sie den Herzog Ernst v. Braunschweig, damals Verweser des Stiffts Corvei, in der Gegend von Wolfhagen und führten ihn als Gefangenen mit fort. Ob dieses aus bloßer Raublust, gelockt durch die Hoffnung eines reichen Lösegeldes, oder in rechthlicher Fehde, allenfalls wegen Ansprüche von dem Abte Reinhard herrührend, geschehen, darüber findet sich nirgends ein Aufschluß. Nachdem der Herzog am 10. Febr. eine Urfehde ausgestellt, setzten sie ihn wieder in Freiheit. Er verzichtete darin auf alle Ansprüche und jede Rache auf die, welche mit auf dem Felde gewesen, als ihn die v. Dalwigk gefangen. An demselben Tage verzieh ihnen auch Landgraf Heinrich II. v. Hessen. Erst später, am 25. November, stellte auch Ernst's Bruder, Herzog Albrecht, zwei Urfehden aus, eine für die Landgrafen Heinrich II. und Hermann: von ihrer Mannen und der v. Dalwigk wegen, die mit auf dem Felde gewesen, als sein Bruder Herzog Ernst niedergelegen, und die andere für die v. Dalwigk selbst²⁰). Als sich nach dieser Zeit in Hessen der Sternerbund erhob, traten auch die v. Dalwigk in denselben; im J. 1372 besiegelten Conrad und Bernhard eine Urfehde Hermann Hund's, worin derselbe den v. Elben und v. Herzenrod ein Gefängniß auf der Burg Herzberg gelobte²¹). 1378 am 3. Dec. besiegelte Bernhard zu Cassel eine Urkunde Hermann Curdes von Cassel, in

welcher derselbe dem Landgrafen Hermann auf den 20. d. M. ein recht Gefängniß gelobte. Er sollte in dieser Zwischenzeit in das Schloß Schauenburg einreiten und sich auf jenen Tag im Schlosse Reichenbach stellen. In dem Falle, daß er vor diesem Tage etwa gefangen würde, so schwor er, bis zu seiner Einstellung auf Reichenbach, nichts anderes zu genießen, als Wasser und Brod. Als am 2. Jan. 1379 ihm der Tag der Stellung auf den 16. d. M. verlängert wurde, war Conrad gegenwärtig, gleichwie auch am 30. Jan., als ihm jener Tag nochmals bis zum 27. Febr. verlängert wurde. Später wurde Bernhard landgräflicher Amtmann zu Cassel und Gudensberg. 1391 verglich er sich wegen seiner aus diesem Verhältniß herrührenden Forderungen mit dem Landgrafen Hermann auf die Summe von 350 Pf. Hess. Pfenn., wofür ihm derselbe eine jährliche Gülte von 35 Pf. auf Elgershausen und Großen- und Kleinerritte anwies. 1392 verbürgte er sich für Rudolph v. Helsenberg, als derselbe dem Landgrafen ein Gefängniß zu Cassel zu halten gelobte. 1395 verkaufte er mit seinem Wetter Reinhard IV., dem Altaristen der Liebstrauencapelle zu Dalwigt, ein Stück Landes, 1397 erneuerten sie die alten Verträge mit dem Landgrafen. Im J. 1401 bezeugte er eine Urkunde seines Schwagers Wolmerthausen des Runen. 1410 traf er den schon bei seinem Wetter Reinhard gedachten Tausch mit dem Landgrafen. Bernhard's Bruder Conrad IV. findet sich nach 1379 nicht wieder. Mit seiner Hausfrau Hille scheint er keine Söhne hinterlassen zu haben.

Nach dem Tode seiner ersten Hausfrau schritt Bern-

hard V. mit Catharine v. Geismar zur zweiten Ehe. Mit dieser und seinem Sohne Bernhard VII. erhielt er 1413 vom Grafen Heinrich v. Waldeck den vierten Theil des Schlosses Lichtenfels, in der Grafschaft Waldeck, verpfändet. Die Pfandsumme betrug 600 rh. fl., wovon ein ansehnlicher Theil in einer Entschädigung für Verluste bestand, welche Bernhard in den Diensten des Grafen, namentlich in einem Treffen bei Watun, erlitten hatte⁸²). Bernhard V. starb nach dem J. 1416⁸³). Außer Bernhard VII. hatte Bernhard V. noch einen zweiten Sohn Reinhard VI.; mit diesen stellte er 1416 wegen der Wiederablösung des Schlosses Lichtenfels eine Urkunde aus. Auf beide ging demnach die Pfandschaft an Lichtenfels über; aber nur wenig ist von ihnen bekannt, gleichsam als ob die Größe ihres Wetters Reinhard V. sie in düsteres Dunkel verdrängt habe. Dieser nannte sich in Beziehung auf Reinhard VI. stets der ältere. Im J. 1416 standen jene beiden Brüder in dem Bunde Simon's v. Wallenstein gegen die Abtei Hersfeld⁸⁴); Reinhard scheint mit einer v. Uffhausen verhehlicht gewesen zu seyn. Im J. 1420 bekannte die Wittwe Lisa v. Uffhausen, sowie Henne v. Lauberbach und Reinhard von Dalwigt d. j. für ihre Hausfrauen, daß der Landgraf Eissen um einen Hof, unter dem Haine zur Altenburg bei Alsfeld, angesprochen, und sie sich mit demselben dahin vertragen, daß sie auf diesen Hof gegen den Landgrafen verzichtet hätten. — Von nun aber gehen lange Jahre hin, ehe man jene Brüder wieder genannt findet. Bernhard lebte noch 1470, wo er Schiedsrichter in den Streit-

tigkeiten der beiden landgräflichen Brüder Ludwig II. und Heinrich III. von Hessen war, und hinterließ einen Sohn Elger VI., der 1466 sich bei der Eöhne zwischen Landgraf Ludwig II. und dem Bischof Simon von Paderborn, für den erstern verbürgte. Im J. 1470 belieh ihn der Landgraf, um ihn wegen Diensten, welche er geleistet, zu entschädigen, mit Gütern, in der Nähe der Schauenburg gelegen, welche dem Landgrafen in einer Landscheidung zugefallen waren. Es waren dieses der große Hof zu Martinshagen (Merbenhain), der Ort Kupperode und die Berge: Lindenberg, Poppenhain und Eghelsberg, nur die Wildbahnen ausgenommen. Erst 1479 erhielten auch seine Vettern die Mitbelehrung. 1490 erhielt er für seine Hausfrau Margarethe, die durch den Tod deren Vaters, Hartrad v. Alnhausen, erledigten hess. Lehngüter: ein Haus zu Vorken und Güter zu Allendorf, Welfterode, Thorchelm und den Wald Schnepfshain, gleichwie auch die hersfeldschen zu Körle, Breitung, Debra, Suttels, Oberellenbach, Sieglös, Oesdorf und Ursode. 1490 erwarb er auch den hess. Lehn:Zehnten zu Adolph, zwischen Vorken und Nassenerfurt. Er war Küchenmeister bei Landgraf Wilhelm I., welchen er auf dessen Reise nach Daldstina bis nach Venedig begleitete. Nachdem er noch 1492 mit seinen Vettern die Burg und das Dorf Dillich zu Lehn erhalten, starb er wenige Jahre nachher. Er hinterließ zwar einen Sohn Reinhard VIII., welcher 1496 die väterlichen Lehne erhielt, der aber schon um das J. 1508 starb und da er keine Kinder hatte, von seinen Vettern beerbt wurde.

Reinhard VI., welcher 1441 unter der waldeckischen Ritterschaft den Landgrafen die Erbshuldigung that, und noch 1451 lebte, starb vor 1470. Seine Söhne waren Johann VI. und Reinhard VII. Ersterer findet sich schon 1444 und hatte eine Schwester Heinrich's von Löwenstein zur Hausfrau. Auch letzterer findet sich schon 1450. Beide wurden die Stammväter der beiden noch jetzt blühenden Hauptlinien der v. Dalwigk, Johann der der Lichtenfels und Reinhard der der Schauenburger. Doch erst ihre Söhne scheinen die noch jetzt bestehende Gütertheilung vorgenommen zu haben. Beide fochten in dem hessischen Bruderkriege auf Landgraf Ludwig II. Seite. 1466 befehlt derselbe der Stadt Wolfhagen, seinem Rath (Heimlichen) und Amtmann Johann v. D., sobald er es verlange, 20 bewaffnete Reuter und mehr, zu einem Zuge zu stellen, von dem sie jedoch an dem Tage ihres Ausreitens auch wieder zurückkehren würden. Auch machte Reinhard 1468 einen Streifzug gegen das Land Heinrich III. und wurde deshalb gleich seinen Genossen von demselben des Landfriedenbruchs angeklagt. Im J. 1470 unter dem 8. Sept. schrieb Graf Walrab v. Waldeck den beiden Brüdern aus Wildungen: er glaube, daß sie sich im Amte Lichtenfels größere Rechte anmaßten, als ihnen zuständen; er wolle deshalb den 18. d. M. nach Lichtenfels kommen, die Sache untersuchen und darüber urtheilen lassen. Wegen einer Forderung, die Reinhard an die Stadt Sachsenberg machte, entbot er demselben das Geleit, um ihn mit derselben zu vertragen u. An dem bestimmten Tage erschien auch der Graf und ließ im Bei-

sein Johann's und verschiedener von beiden Seiten eingeladener Freunde, vermittelt eines Verhörs der vier ältesten Leute eine Ausrichtung aufnehmen. Die Pfandschaft an Lichtenfels bestand in 600 fl. auf den vierten Theil des Schlosses, 800 fl. auf das Amt, 400 fl. auf ein Burglehn und in 1200 fl., welche die Grafen ihnen jährlich verzinsen mußten, nebst 320 fl. rückständiger Zinsen. Auf diese Summen und einige andere Forderungen leisteten sie nun im J. 1473 Verzicht und erhielten dagegen von den Grafen Waltrab und Philipp v. Waldeck das Schloß und Amt Lichtenfels zu Manns und Burglehn mit allen seinen Zubehörungen, nämlich dem Thale, dem bei dem Schlosse befindlichen Fehmgerichte und den Dörfern Oberkirchen, Gerwänden und Imminghausen, nebst den Wüstungen Norden und Kadern; wobei ihnen zugleich die Befugniß eingeräumt wurde, ihre Frauen darauf zu belehzbüchtigen. Im J. 1479, in welchem Johann in dem Freigerichte, wahrscheintlich als Stuhlherr, mitsaß, erhielten sie die Mitbelehnhung über die Güter zu Martinshagen &c.; 1484 schlossen sie mit den v. Rehen einen Vertrag, wonach sie das Wasser der Orle unter Lichtenfels, und diese den Zehnten unter dem Wachteler, über Rehen, benuzen sollten; 1486 verseßten sie das Dorf Imminghausen dem Kloster Schalken²⁵⁾, und 1487 erhielten sie vom Abte Hermann von Corvei die Belehnung sämmtlicher ihnen zustehenden corveischen Lehngüter. Johann, der zuerst Zeitlose Meisenbug und nach deren Tode eine v. Graffschaft zur Ehe gehabt, starb 1493 und hinterließ 5 Söhne: 1) Philipp, welcher mit Agnes v. d. Malsburg einen Sohn Caspar

hatte, starb schon um's J. 1516; 2) Bernhard VIII., der mit Anne v. Rückershausen 2 Söhne Franz und Jost hatte, starb 1533; 3) Heinrich, starb unverehelicht; 4) Johann VII., welcher mit Friederike Ragmann 2 Söhne Ludwig und Burghard und eine Tochter Elisabeth, vermählt mit dem hess. Rath und Hofmarschall v. Baumbach, hatte, starb 1545; und 5) Reinhard IX.

Reinhard VII., mit Catharine v. Kerflingerode vermählt, starb um's J. 1507 und hinterließ 5 Söhne, welche bei seinem Tode noch minderjährig waren und unter die Vormundschaft Otto Hund's, Ammanns zu Schönslein, gestellt wurden. Ihre Namen waren: 1) Philipp, welcher noch 1540 lebte; 2) Jakob, welcher 1539 schon todt war; 3) Elger VII. und 4) Christoph, welche schon 1523 verstorben waren, und 5) Johann VIII., welcher noch 1540 lebte und der einzige von seinen Brüdern war, der Kinder hinterließ. Er hatte mit Ermgard Schwerzel 2 Söhne Ludwig und Johann VIII.²⁶⁾

Hier, im XVI. Jahrhundert, wo ohnedem die Geschlechtsfolge schon feststeht, verlasse ich die fernere Ausföhrung derselben, und erwähne nur noch der Familiensereignisse und der Personen, welche mir bemerkenswerth scheinen.

Im J. 1513 wurde durch die Verwandten der Geschwüder Heinrich und Johann v. D. zwischen diesen eine Vermuthscharung auf 5 Jahre vermittelt, nach der unter andern ersterer auf Schauenburg und letzterer zu Dillich wohnen sollte. Im J. 1532 wurde ein

Streit zwischen den v. D. der Lichtenfeller Linie, den Gebrüthern Bernhard, Johann und Reinhard v. D., und ihrem Neffen Caspar v. D. wegen der Lösung einiger Pfandschaften des Dorfes Jimminghausen, 2 Höfe zu Münden, 1 Hofes zu Neuenkirchen ic. gültlich beigelegt. Bis her hatten Bernhard, Johann, Reinhard u. Caspar v. D. ihre Lehn- und Erbgüter ins Gesammt besessen; 1534 trafen sie aber eine Muthscharung (Theilung). Johann erhielt Burg und Gericht Dillich; Bernhard das Schloß Schauenburg mit allen seinen Zubehörungen und den Dörfern Melmesbain, Werbenbain, Breitenbach und Hof, sowie die Geldgülden zu Sachsenhausen, Freienhagen, Friglar, Niedenstein, Isthe, Balhorn, Meke und Werkel; Reinhard und Caspar das Schloß und Amt Lichtenfels. Dagegen sollte jedoch Bernhard eine von ihren Vorfahren für 200 fl. versetzte Hufe zu Niedervorschüh und eine Fischeret zu Nieder Möllrich, sowie die Lehtern die Zehnten zu Raumburg und Altendorf einlösen und an Johann abtreten. — Wegen der ihnen ins Gesammt zugehörenden Briefe wurde beschlossen, daß sie diese dem Stadtrathe zu Korbach in einem wohlverwahrten und verschlossenen Kasten zur Aufbewahrung geben wollten, zu dem jeder einen eignen Schlüssel haben sollte. Die Belehnung sollte ins Gesammt geschehen und der Älteste die deshalbigen Geschäfte besorgen; der von der Verleihung von Lehen fallende Weinkauf aber zu gleichen Theilen vertheilt werden. Jeder erhielt die Befugniß, auf seine Güter die Leibzucht und das Witthum seiner Hausfrau anzuweisen. Da keine

Behausung mehr zu Schauenburg sey, so wurde es Bernhard frei gestellt, sich eine zu bauen, ic. Schon im folgenden Jahre kamen aber Johann — und Philipp und Johann v. D. wegen einzelner Stücke im Gerichte zu Dillich in Zwiespalt, der durch die Bemühungen einiger Freunde beigelegt wurde.

Nachdem Landgraf Philipp der Großmüthige von den Gebr. Philipp u. Joh v. D. 1526 deren Güter zu Breitenungen gegen eine Rente im Amte Homberg ertauscht, kam er 1539 mit den v. Dalwigk wegen der Güter zu Martinhagen ic., deren Belehnung dieselben nicht gewahrt hatten, in Streitigkeiten. Der Landgraf wollte anfänglich die Lehngüter als erledigt einziehen, ließ sich jedoch durch die Bitten mehrerer Ritter, insbesondere aber durch das Verwenden seiner Schwester Elisabeth, Herzogin zu Sachsen, bewegen, ihnen dieselben von Neuem wieder zu Lehn zu geben. Auch wurden einige Grenzstreitigkeiten bei dieser Gelegenheit beseitigt.

Franz und Jost v. D., Bernhard VIII. Söhne, von der Lichtenfeller Linie, wurden 1524 von dem Kurfürsten Hermann von Eöln des Landfriedensbruchs, den sie gegen Stadt und Amt Madebach und besonders das Dorf Münden verübt, angeklagt. Johann v. D. befand sich mit 68 geharnischten Reitern in dem Heere, mit welchem Landgraf Philipp v. Hessen im J. 1534 nach Schwaben zog, die Schwäbischen Bundesstruppen bei Lauffen schlug und den Herzog Ulrich v. Wirtemberg wieder in den Besitz seines Landes setzte.

Jost trat 1552 mit dem bekannten Markgrafen Al-

brecht v. Brandenburg; Vaireuth, in eine Verbindung. Als sich dieser Abentheurer damals in des Kaisers Dienste begeben, sammelte Jost v. D. für ihn in Hessen und Waldeck 10 Fähnlein Lanzknechte. Der Sold war damals der Sporn des Soldaten, wo dieser ausblieb, da lösten sich die Banden der Ordnung und Muth und Kriegslust schwanden, gleich Pflanzen im ausgetrockneten Boden. Diese Erfahrung machte auch Jost. Als er nach Nürnberg zum Markgrafen ziehen wollte, da empörten sich seine Soldner bei Fricklar und verlangten ihren rückständigen Sold. In dieser Lage nahm er, als vorgeblicher Anhänger der liguistischen Partei, seine Zuflucht zu den Domherren zu Fricklar und ließ von denselben die nöthigen Summen zur Befriedigung seiner Truppen. Nach der unglücklichen Schlacht bei Sievershausen (9. April 1553) kehrte er in seine Heimath zurück. Da er jedoch bald wieder, den Geboten des Kaisers und des Landgrafen zuwider, im Hessischen und Waldeckischen neue Werbungen begann und dadurch Aufruhr erregte, wurde er des Landfriedenbruchs angeklagt und Landgraf Philipp ließ ihn einsperren. Die Fürbitten des Kurfürsten und der Herzöge von Sachsen, der v. Königstein und Stollberg, besonders der Kurfürstin v. Sachsen und deren Tochter und des Landgrafen jüngsten Sohns Georg erlösten ihn endlich aus dem Gefängnisse. Außer den Werbungen, wurde er auch der Ermordung eines Mannes bei Ehlen, und des Bruchs des Vertrags von 1539 beschuldigt. Am 25. October 1554 verglich er sich darüber mit dem Landgrafen. Er gelobte eidlich, sich mit der Wittve und den Kindern des Ermordeten abzufinden,

nicht mehr zu werben, dem Markgrafen nicht mehr anzuhängen, den Vertrag von 1539 zu halten und des Landgrafen getreuer Lehnsmann zu seyn. Er starb am 30. Sept. 1556 und liegt in der Stiftskirche zu Fricklar begraben, wo sich sein Grabstein im Kreuzgang befindet. — Sein Bruder Franz stand in dem Schmalkalderkriege (1546—1552) in dem Heere Kaiser Karl V., anfänglich als Rittmeister über 250 selbst geworbene eigene Reuter in des Markgrafen Albrecht d. j. v. Brandenburg; Vaireuth Ruitassiersregimente und später als Befehlshaber einer Schwadron eines neugebildeten schweren Reuterregiments. 1552 fiel er aber vom Kaiser ab und trat als Oberst in die Dienste König Heinrich II. von Frankreich. Er erbaute 1555 das Haus Sand, am Fuße des Lichtenfelses, und stiftete eine Nebenlinie: Lichtenfels; Sand genannt. Er starb 1570. Deren Wetter Reinhard v. D.; Lichtenfels ehelichte Barbara, die zweite Tochter Martin's v. Hattenbach; da mit diesem seine Familie erlosch, so fielen ihm und seinem Schwager Valentin v. Wildungen dessen Güter zu. 1567 belieh beide der Abt von Hersfeld mit einem Rittergute zu Kirchheim und Höfen und Gütern zu Hattenbach, Kemmerode, Niemelshausen, Hetttersdorf, Niederaula, Mengshausen, Schenkklengsfeld, Kerspenhausen und Veitershausen. Nicht weniger, als Jost, unruhig und kriegerischen Geistes, warb er 1578 ein Corps von 600 Reitigen für König Heinrich III. von Frankreich gegen die Hugenotten. Obgleich er dasselbe auf eigene Kosten geworben, so begnügte er sich doch nur mit der Stelle eines Rittmeisters und einem jährlichen Gehalt von 400 Kronen

und überließ dem Grafen Georg v. Leiningen:Westerburg den Oberbefehl. Zur Zahlung jenes Soldes und einer Entschädigung von 1000 Thln. hatte sich der Graf verbindlich gemacht. Aber uneingedenk seiner Versprechungen verschweigte derselbe zu Paris den größten Theil der zum Unterhalt seiner Truppen empfangenen Gelder (17,000 Kronen). Alle Bemühungen Reinhard's, zu seiner Zahlung zu gelangen, blieben fruchtlos, und da der Graf auch bald starb und dessen Sohn, Graf Ludwig, sich noch weniger geneigt zeigte, die Verbindlichkeit seines Vaters zu erfüllen, so sah sich endlich Reinhard genöthigt zu klagen. Aber der Proceß zog sich 23 Jahre hin, nach denen erst Reinhard's Enkel von den leiningschen Erben 950 Thaler erhielten. Durch jene Werbung hatte Reinhard beträchtlichen Schaden erlitten, so daß er das von seiner Gattin erheirathete Rittergut zu Kirchheim, im Hersfeldschen, für 8500 fl. an Reinhard v. Baumbach 1583 verkaufen mußte, um sich dadurch aus seinen Schulden herauszureißen. Dessen ältester Sohn Johann d. j. erbaute 1593 das Haus Campf, unweit der Burg Lichtenfels und wurde der Stifter der Linie v. Dalwigk: Lichtenfels zu Campf. Dessen jüngerer Bruder Reinhard Ludwig weihte sich dem geistlichen Stande. Er bekleidete die Probstwürde in den fuldischen Klöstern zu Fulda, Kora, St. Michael, Blankenau, St. Johannesberg, St. Petersberg und Holzkirchen, in welcher er als fuldischer Domdechant 1613 starb.

Bernhard Heinrich v. D. zu Lichtenfels: Campf war waldeck'scher Droft und 1625 Befehlshaber

auf dem festen Schlosse Pirmont, welches er gegen mehrere Angriffe im 30jährigen Kriege vertheidigte. Seine Brüder Reinhard Ludwig, der anfänglich unter Herzog Christian von Braunschweig gedient, und Georg Samuel, fochten beide in der hess. Armee im 30jährigen Kriege. Ersterer starb 1650 und letzterer 1665. Bernhard Heinrich's jüngster Sohn Amilian wurde Geistlicher und war von 1664 — 1668 Probst auf dem Petersberge bei Fulda. Er stellte die baufällige Probstei wieder her und starb am 30. Aug. 1668. Sein kleines Grabmahl befindet sich noch in der Gruft der dafigen Kirche.

Franz Elger v. D.: Schauenburg focht am 6. Nov. 1632 als Oberstlieutenant der hess. Reuteret in der blutigen Schlacht bei Lützen und 1633 am 22. Juni in dem Treffen bei Oldendorf an der Weser. 1643 war er General:Wachtmeister. Er starb 1650 als General:Major und Kriegsrathspräsident. Auch Curt v. D.: Schbg. befehligte in der Schlacht bei Lützen ein hess. Reuterregiment und half später die Feinde aus Hessen vertreiben. Sein Bruder Otto Reinhard war 1632 Oberst des hess. s. g. rothen Infanterie:Regiments und starb, nachdem er dasselbe 1634 an den General:Lieutenant v. Melander abgetreten, 1635 als Commandant von Ziegenhain. Curt's jüngster Bruder Hans Wilhelm v. D. zu Dillich, hess. Major, wurde 1634 am 12. April bei einem Ueberfalle bei Nieheim im Paderbornischen verwundet und gefangen genommen; doch am 16. Mai durch die Erstürmung von Hamm wieder befreit. Im März des folg. J. überfiel er als Oberstlieutenant bei Neustadt, unfern Amöneburg, kais. hess. Rittcrb. II.

ferliche Truppen und richtete unter ihnen eine große Niederlage an. 1636 war er bei dem Entsatze von Hanau. Johann Bernhard; gleichfalls ein Bruder der vorgenannten, wurde nach Landgraf Wilhelm V. Tode, 1636 Vicestatthalter über Niederhessen. Er erhielt 1630 von Landgraf Wilhelm V. für sich und seine Brüder die durch das Aussterben der v. Sittelde heimgefallenen v. plessischen Lehen zu Nordheim, Gebachsen, Langenholzhausen, Südheim, Elbenschhausen, Heppenhausen, Sittelde, Goldheim, Meden, Heiershausen und Weissenau. Er starb den 13. Januar 1638.

Caspar Friedrich, geboren am 26. Juli 1619 zu Hoof. Nachdem er in hessischen, pfälzischen und dänischen Diensten gestanden, begleitete er 1669 den Landgrafen Wilhelm VII. als Hofmeister auf Reisen und ward danach Oberamtmann der Grafschaft Ziegenhain. Er war viermal verheirathet, zuletzt mit einer Engländerin Catharine Gibson und starb am 22. Februar 1675. Sein Sohn Carl Friedrich blieb am 28. März 1674 bei der Bestürmung von Neuhaus in Westphalen.

Joh. Philipp v. D. zu L. Campf machte als Major im brandenburgischen Regimente des Grafen von Waldeck mehrere Feldzüge gegen die Franzosen mit, befehligte 1686 als brandenburgischer Oberst das s. g. spanische Regiment und zog mit demselben nach Ungarn gegen die Türken. Er starb 1688. Seine Wittve Regine Christine erwarb von ihrem Bruder Otto Wilhelm v. Hebel das Gut Lügeltwig, welches dieselbe auf ihre Ehne übertrug, die 1723 damit von Hessen besessen wurden.

Thilo Wilhelm v. D. zu L. blieb 1688 den 6. Sept. als hess. Rittmeister vor Belgrad und Curt Wilhelm Philipp in dems. J. als hess. Hauptmann in Morea. So blieben auch Joh. Reinhard 1689 vor Mainz, Joh. Bernhard 1692 am 5. Juni vor Namür, Emil Helwig bei Speierbach, Jost Elger und Friedrich Siegmund gegen die Franzosen 1712 in Italien und Johann 1717 in Ungarn gegen die Türken. Im Anfange dess. Jahrhunderts fochten auch Joh. Bernhard als Oberst und Wilhelm d. d. als Oberstlieutenant in der dänischen Armee.

Johann Reinhard v. D. zu L. Campf zu Obernurf und Bohra. Nachdem er hessischer Gesandter bei den holländischen Generalstaaten gewesen, wohnte er in gleicher Eigenschaft 1712 und 1713 dem Friedenscongresse zu Utrecht bei und wurde 1717 hess. Staatsminister und Cammerpräsident. 1721 und 1722 erhielt er die v. Derschen Lehngüter zu Biermünden und Arnsbach, die jedoch durch seinen 1737 erfolgten Tod wieder heimfielen.

Unter mehreren Gliedern der v. D., welche im siebenjährigen Kriege fochten, zeichnete sich besonders Georg Ludwig aus. Er war geboren am 26. Decbr. 1725 zu Sickerode auf dem Eichsfelde und ein natürlicher Sohn des hess. General-Lieutenants und Gouverneurs zu Ziegenhain, Raab Ludwig v. D. zu L. Campf, der ihn durch Landgraf Wilhelm VIII. legitimiren ließ. Er trat 1740 durch die Bekanntschaft des damaligen Hauptmanns v. Winterfeld (spätern Generalls.) in das preuß. Kürassier-Regiment Markgraf Friedrich. Nach Endigung des ersten

schlesischen Krieges blente er 1747 als Freiwilliger in der hess. Reuterel in den Niederlanden. Beim Ausbruch des 7jährigen Kriegs war er preuß. Husaren: Major; erhielt 1759 das spaensche Kürassierregiment, zeichnete sich 1760 bei Torgau aus, wo er den österreichischen General Bibo mit seinen Grenadieren gefangen nahm und eine Batterie eroberte. Er machte den ganzen 7jährigen Krieg mit und starb am 26. Sept. 1796 in seinem Standquartiere zu Ratibor als General der Cavallerie. Er war ein Freund ungeschminkter Wahrheit. Seine Söhne bilden eine besondere Linie, welche in Schlesien ihren Sitz, aber an den Stammgütern keinen Theil hat.

Im J. 1776 erlosch mit Anton Ludwig, Domherrn zu Minden und Hildesheim, und Geh. Rath und Hofmarschall zu Hildesheim, die Linie zu Lichtenfels: Sand.

Noch im J. 1825 den 9. Febr. starb C. F. A. Philipp v. D. zu Campf, ausgezeichnet als juristischer Schriftsteller. Nachdem er anfänglich in hess. Diensten gestanden, kam er, durch die Empfehlung seines Freundes Johann v. Müller, als Hof- und Regierungsrath in mainzische Dienste. Im J. 1800 wurde er Assessor beim Reichs: Cammergerichte zu Weklar und 1806 Präsident des nassauschen Oberappellationsgerichts.

Noch könnte ich mehrere, zum Theil noch lebende, ausgezeichnete Glieder der Familie v. Dalwigk aufführen, aber ich fürchte, mit den vorstehenden Andeutungen schon die Grenzen meines Planes überschritten zu haben, und breche deshalb hier mit der Familien: Geschichte ab.

Das Wappen der v. Dalwigk hat im silbernen Felde zwei, unten durch einen Kolben verbundene, nach oben auswärtsgebogene, Hirschgeweihe. Jede äußere Seite derselben ist mit 2 weißen (1 und 3) und 2 rothen (2 und 4) Röschen geschmückt. Der offene Helm hatte früher dasselbe Wappenbild, seit dem Anfange des sechzehnten Jahrhunderts aber einen schwarz und silber gestreiften Turnierwulst, auf dem ein Kranz von weißen und rothen Rosen liegt, über dem sich eine rothe, eine schwarze und, in der Mitte, eine weiße Straußfeder erheben. Die Helmsdecke ist rechts roth u. silbern u. links schwarz u. silbern.

Ich gehe nun zu den Besizungen der Familie von Dalwigk über.

Die von Dalwigk: Lichtenfels kamen insbesondere von der zweiten Hälfte des XVII. Jahrhunderts bis zur zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts durch Heiraths: Verbindungen mit Familien der niederhethnischen, jülichischen und bergischen Ritterschaft, als den v. Eller zu Oefte, Blankart v. Karweiler zu Landershofen, Eynatten zu Neuerburg, Quadt v. Landstron, Calcum v. Lohausen, v. Goldstein: Breil etc. zum Besitze ansehnlicher Rittergüter, wodurch sie, da sie zu jenen Ritterschaften aufschwören mußten, das Recht auf deren Landtagen zu erscheinen und Ansprüche auf Dompräbenden und andere bedeutende Stellen erwarben. Nach dem Tode Friedrich Wilhelm's v. Dalwigk: Lichtenfels, kurböhmischen Kämmerers und deutsch Ordens Comthur der Ballei Utrecht, gingen die demselben durch Erbschaft und Eheverträge zugefallenen weiblichen Erb- und Fideicommissgü-

ter Oefte, Flammersheim, Lomberg, Kingsheim und Ifern in der Graffschaft Mark (die Herrschaft Unterbach hatte er schon an den Freiherrn v. Postel verkauft) an seine einzige Tochter Eberhardine Franziska über, welche an den hannoverschen General-Major v. Winke zu Ostenwald verheirathet war, aber im ersten Wochenbette starb. Sie hinterließ eine Tochter Charlotte, welche sich an den Grafen v. Schulenburg-Wolfsburg vermählte und das Gut Oefte an der Ruhr zur Mitgift erhielt. Von allen diesen Gütern besitzen die v. Dalwigk keine mehr.

Die gegenwärtigen Besizungen der v. Dalwigk sind:

1) Der Schloßberg der Schauenburg, mit deren Zubehörungen, den Dörfern Hoof, Breitenbach und Elmslagen, nebst dem Zehnten und Kirchsaß, der Langenberg, die Wüstungen Niederhausen und Schwasbach, nebst den Zehnten. Desgleichen die Patronatrechte über die Kirchen zu Kirchdimmold, Obervellmar und Großenritte. Diese Güter gingen vom Erzstifte Mainz zu Lehn, bis dasselbe säcularisirt wurde und die Lehns Herrlichkeit an Hessen fiel. Die genannten Ortschaften bildeten früher ein eigenes Gericht, das Gericht Schauenburg, worin die v. Dalwigk die Civil-Gerichtsbarkeit übten. Sie hatten zu diesem Zwecke einen gemeinschaftlichen Justitiarius, der die Gerichtstage in dem Dorfe Hoof abhielt. Erst mit der Entstehung des Königreichs Westphalen wurde die Patrimonialgerichtsbarkeit aufgehoben und blieb es auch nach der Wiederherstellung des Kurfürstenthums.

2) Als ursprünglich hessische Lehen: der große Hof zu Martinshagen.

3) Als ehemals ziegenhainsches, jetzt hessisches Lehn: die im Kreise Homberg liegenden Orte Dillich, Neuenhain und Stolzenbach, nebst dem Patronatrechte, mit welchem jedoch Mainz die Landgrafen und diese wiederum die v. Dalwigk belehnten; ferner der im Kreise Ziegenhain gelegene Ritterstiß Schrecksbach, welcher der Linde Lichtenfels-Camp als Stamm- und Fideicommissgut allein zusteht.

4) Das Gut Fleckenbühl; dieses erkaufte die v. Dalwigk 1819 von dem Hauptmann Carl Wilhelm v. Schollei und setzten dasselbe Statt des Gutes zu Hoof zu Lehn, welches dagegen von dem Lehnsverbande befreit wurde, und zwar unter den Bedingungen: 1. der Uebernahme der bei einem Heimfalle an die Allodialerben des letzten Vasallen vom Lehns Herrn zu zahlenden 10,000 Thlr., 2. daß sie sämmtliche verfallene Gebäude wieder aufbauen und 3. daß sie das Gut wieder vereinigen sollten. So wurden sie mit einem Viertel des Gerichts Schönstädt, mit dem Gute Fleckenbühl, nebst der Mühle etc. von Hessen belehen. v. Schollei starb vor einigen Jahren ohne männliche Erben, so daß mit ihm seine Familie erlosch und jener unter 1. vorgesehene Fall eintrat.

5) Im Fürstenthum Waldeck und zwar als waldeckisches Lehn: das Amt Lichtenfels, mit den Dörfern Münden, Neukirchen, Kadern und Immighausen, ausgenommen die Städte Sachsenberg und Fürstenberg. Ueber diese vier Dörfer und die Stadt Fürstenberg steht der lichtenfelscher Linie die Gerichtsbarkeit in erster Instanz, sowie die Ausübung der Polizei in den Dörfern und Höfen zu; ferner die mit der Gerichtsbarkeit verbundene Befugniß, einen von

der Landesstelle geprüften Beamten anzustellen. Auch haben sie das Patronatrecht über die Kirchen zu Münden und Neukirchen.

6) Als Allodium besitzt die Linie Lichtenfels: Camp die Burg zu Züsch im waldeckischen Districte der Eder, nebst dem Patronatrechte über die dasige Kirche.

Nach einer in der Familie getroffenen Uebereinkunft übt jedesmal der Älteste derselben das Präsentationsrecht aus. Das Seniorat in Hessen fällt nach dem Alter sämtlicher Agnaten auf den Geschlechts-Ältesten beider Linien. Ist bei einem Sterbefall der Älteste an Jahren von der schauenburger Linie, so wird das Seniorat getrennt, und das älteste Glied der lichtenfelscher Linie wird Senior im Waldeckischen; denn während die Lichtenfelscher Mitbesitzer der ehemaligen mainzischen Lehen über Schauenburg ic. sind, so haben dagegen die Schauenburger jedoch keinen Antheil an den waldeckischen Lehngütern.

Zum Schlusse erwähne ich noch einige Merkwürdigkeiten.

Um's J. 1604 hatte eine Frau v. Dalwigk in Hessen ihre Kinder und Kindeskinde bis in den sechsten Grad, noch wohl und gesund, um sich. Es wurde hierauf folgender Vers gemacht:

(1) Mater ait (2) natae: dic (3) natae, filia (4) natum.

Ut moueat (5) natae, plangere (6) filiolum.

Das ist: „Die Mutter sprach zur Tochter: meine Tochter, sage deiner Tochter, ihrer Tochter zu hinterbringen, daß ihrer Tochter Kind weine.“

Im J. 1756, bei dem Ausbruche des siebenjährigen Krieges, erging von dem Kurfürsten von Coblenz ein Aufgebot an die Ritterschaft zur Heeresfolge. Aber nur allein Johann Otto Ferdinand v. Dalwigk zu Lichtenfels vom Hause Unterbach, seinem Rittergute, erschien mit allen seinen Hinterlassen völlig gewaffnet, zum persönlichen Dienste an dem Versammlungsorte, der Pempelforter Capelle bei Düsseldorf. Die kurfürstlichen Commissare dankten ihm für die geschehene Einfolge und baten ihn bis zu einem nähern Aufgebote wieder auf seine Allode einzureiten. Dafür blieb durch die Dauer des ganzen Krieges sein Rittersitz von den Kriegslasten befreit, während alle übrigen Rittersitze des Landes dazu herangezogen wurden. Er war der letzte deutsche Ritter, der zum persönlichen Dienste erschien, und Benzenberg, der diesen Vorfall in seinem Werke über Provinzial-Versaffung erzählt, bemerkt dabei sehr wahr: „Eine jede Steuerfreiheit in unsern jetzigen Staaten ist von dem Tage an usurpirt, wo der Adel zum letztenmal aufsaß und sein Erbe vertheidigte.“

Wie lange die Schauenburg bewohnt wurde, ob sie durch Waffengewalt oder durch allmäligen Verfall in Trümmer sank, beides ist unbekannt. Nach der Gütertheilungsurkunde von 1533, worin es heißt: „Nachdem zu Schomborgk kein Behausung ist, soll und magt Bernhard von Dalwigk Ime ein Behausung nach sinem wohlgefallen bauen ic.“, muß die Burg schon damals sehr verfallen gewesen seyn. Später wurden die Steine zu verschiedenen Bauten im Thale benutzt. Die noch übrigen

Neste verschwinden mehr und mehr unter dem Einflusse der alles vernichtenden Zeit und der zerstörenden Hand des menschlichen Eigennuzes.

A n m e r k u n g e n .

- 1) Gudenus c. d. III. p. 597.
- 2) Justi's hess. Denkw. IV. 1. S. 31.
- 3) Schon der Name Thietmelle weist auf einen alten Gerichtspfad hin. In J. Grimm's deutschen Rechtsalterthümern S. 746 heisst es in Beziehung darauf: Das verstärkende diot-, diet- zeigt an, das sich an diesen orten vor alters grosse volksgerichte (thiotmahal, thiodmål) befanden. Die älteste Nachricht von Kirchbitmold giebt der Lebensbeschreiber des h. Heimrad (Leibnit. S. I. 568), nach welchem es schon 1019 zwei Kirchen hatte, wovon die eine jedoch alt und verfallen war.
- 4) Man vergleiche Kopp's Nachr. v. d. hess. Ver. Verfassg. I. S. 306.
- 5) Went Uebch. II. S. 300.
- 6) Dieses sagt mit klaren Worten die Urk. v. 1247: *Homines tamen in ipsarum Centarum terminis commorantes nihilominus tenebuntur venire ad majus Tribunal Comitatus Hassie, si ex aliqua causa illuc fuerint evocati etc.*
- 7) Wigand's westph. Archiv. IV. 139. Weiter hinauf läst sich das Geschlecht der Gr. v. Schbg. nicht verfolgen. Dieses ist nur bei den Gaugrafen möglich, welche durch ihr Amt ein sicheres Erkennungszeichen haben, die übrigen Freien dagegen nur mit ihren Namen, ohne Angabe des Geschlechts, erscheinen. Die Geschlechtsfolge dieser läst sich nur in wenigen Fällen bis zum XI. Jahrhundert hinauffüh-

- ren. — Man hat auch den von Lambert. Schafnabg. ad a. 1073 genannten Adelbertus und seine 4 Söhne, für Grafen v. Schauenbg. angenommen, doch ohne Beweis, den auch Niemand zu führen im Stande seyn wird. Auch das Schenkgs-Reg. d. Kl. Helmarsh. und der Stiftgsbr. d. Kl. Hasungen nennen uns mehrere hier in der Gegend begüterte Personen, die wohl zu den Gr. v. Sch. gehört haben können, die man aber bei dem Mangel eigentlicher Beweise nicht als solche annehmen kann.
- 8) Chron. St. Alban. ap. Joann. R. M. II. 741. „Adalbertus et frater eius Meginoh.“ Also auch ohne Geschlechtsnamen; betrachtet man aber die übertragenen Güter und liest die Anmerk. 11 angezogene Urk. v. 1123, so wird jeder Zweifel beseitigt.
 - 9) Went Uebch. II. S. 57.
 - 10) Kindlinger's Gesch. d. deutsch. Hörigk. Beil. S. 233.
 - 11) Went Uebch. II. 76.
 - 12) Ledderhofen's Kl. Schr. II. 290 u. Kopp's Nachr. v. d. H. v. Jitter. S. 26.
 - 13) Eben dieses scheint mir für eine kaiserliche Bestallung zu sprechen. Hätte ihn das Kloster gewählt, so würde sein Sohn gewis sich im Besitze der Vogtei erhalten haben.
 - 14) Justi's hess. Denkw. IV. 1. 31 zc.
 - 15) Schminke M. H. IV. 656 et Gudenus c. d. I. 59. Am leßtern Orte steht fälschlich C. d. Sconenburg. Man darf diesen Conrad jedoch nicht mit Conradus de Walrestein, der sich zw. 1123—1147 am Maine findet, für eine Person halten, wie geschehen. Beide waren sich durchaus fremd.
 - 16) Dr. Urk. im kurb. H. u. St. Archiv.
 - 17) Orig. Guelf. III. 513.
 - 18) D. U. im kurb. H. u. St. Archiv.
 - 19) Schannat. vind. lit. p. 3. Gud. c. d. I. 155. 164. 191. et 206.

- 20) Justi's hess. Denkw. IV. 1. 37.
 21) Das. S. 38.
 22) Wenf. Ufbbch.
 23) D. u. im kurb. F. u. St. Archiv.
 24) Gud. c. d. I. 428.
 25) Kuchenb. A. H. IX. 164.
 26) D. u. im kurb. F. u. St. Archiv u. Gud. c. d. IV. 872.
 27) Lebberhosen's H. Schr. III. 194.
 28) In der betr. Urk. heißt es: — quod ego lodewicus de Wildungen comes quartam partem uille bonorumque omnium Offenhusen pertinentium hereditario iure ad me deuolutam nouelle plantationi in honore dni. nostri ihu. Xi. et sancte Marie perpetue uirginis et sancti Johannis baptiste in Merkerhufen fundate tum pro remedio anime mee tum pro competenti precio uendendo donauim. coheredibus meis ac nepotibus donationem meam non solum ratam et acceptam habentibus uerum et singulis singulas suas portiones eidem ecclesie in remissionem suorum peccaminum dono contradentibus seu uendentibus. Nam memorata uilla in quatuor partes diuisa dinoscitur, ut una mihi cederet. secunda comiti alberto et fratri ipsius Lodewico ac forori ipsorum de bilstein comitisse uxori comitis Witekindi. Tertia comiti Hermanno de Scowenborc nepoti meo. quarta Stephano de Scartenberc et fratri suo hereditaria forte pertineret. — Datum a. gr. MCCXLII. III. Kal. Marcii.

Nach dieser Urkunde würde zwar Albert V. 1242 noch gelebt haben; betrachtet man aber, daß der 1237 erscheinende Albert domicellus genannt und daß er in den Urkunden Ludwig nachgesetzt wird, während doch früher Albert V., als älterer Bruder Ludwig's stets diesem

vorangesetzt wurde, so wird man nicht mehr zweifeln können, daß der letztere Albert von dem erstern unterschieden werden muß.

Nach der obigen Urk., welche mir bei der Schreibung des I. B. nur in einem mangelhaften Auszuge bekannt war, bitte ich die sich darauf beziehende Stelle B. I. S. 367 zu berichtigen und die S. 15 völlig zu streichen.

- 29) Wenf. Ufbbch. III. 111.
 30) D. u. im kurb. F. u. St. Archiv.
 31) Wenf. Ufbbch. II. 177.
 32) Kiefert's münster. Ufbbch. I. 2. S. 135.
 33) D. u. im kurb. Haus- u. St. Archiv. Gestützt auf einige Urk. Ausz. in den Harbg. Beitr. 2 St. S. 257, welche diese Schenkungen in das J. 1207 setzen, wurde man nicht allein ihre in der Geschlechtsfolge der Grafen, sondern verwarf auch die Angabe der riebeseischen Excerpte, welche die Gründung des Kl. Nordb. in's J. 1260 setzen, und nahm vielmehr den Anfang des XIII. Jahrs. als die Zeit derselben an. Aber diese Annahme kann nicht bestehen, denn die Angabe jener Auszüge ist falsch. Die noch in der Urschrift darüber vorhandenen Urkunden beseitigen jeden Zweifel. Sicher erst durch diese Schenkungen entstand das Kloster selbst und es ist gar nicht unwahrscheinlich, wenn Riebese das J. 1260 als das seiner Erbauung angibt, denn noch 1280 wird es ein novum opus genannt.
 34) Gud. c. d. I. 103.
 35) Kopp's hess. Gerichtsv. I. S. 278 und Weil. S. 136.
 36) Rohe gibt ihm zwar auch keine Eöhne, aber 2 Töchter: Sophie, Nonne im Kloster Nordb. hausen und R. Gattin Conrab's v. Eiben. Er irrt aber hier, wenigstens mit der letztern, eben so sehr, als wie er Adelheid zu einer gebornen Gräfin v. Schöneberg macht.

37) Man ersieht dieses aus einer Schenkungsurk. Hermann's und seiner Hausfrau Helmburg für das Kloster Hasungen vom VIII. Kal. Oct. 1250. Es heißt darin: Testes huius rei sunt dominus abbas Breitenowe — — Sigebertus capellanus nostrus in scomborc etc. Conradus de schilderode et alii quorum plures in catro scomborc. Daß Hermann die Schbg. im Besiße hatte, geht daraus unleugbar hervor, und daß er sie als mainzisches Pfand hatte, schließe ich daraus, daß damals Mainz schon im Besiße des Gerichts Kirchbittmold war, welches es sicher zugleich mit dem Schlosse erworben hatte; hierfür spricht auch, daß die Vogtei über die Kirche zu Dittmold später als eine Zubehörang des Schl. erscheint.

38) Vita Meinweri p. 155. Schaten A. Paderb. 489. Falke T. Corb. 468. — Kindinger's münster. Beitr. II. 153 u.

39) Nachrichten über das Geschlecht der v. Dalwigk, aus authentischen Quellen geschöpft und chronologisch geordnet von Reinhard Frhrn. v. Dalwigk (großherzogl. hess. General-Lieutenant), Darmstadt 1831, S. 2, u. ein Urk. Ausg.

Seines kleine, nur in wenigen Exemplaren gedruckte, Werkchen wurde mir durch die Güte des Hrn. Verfassers nebst handschr. Nachträgen und einem handschriftlichen Urk. Band zur Benützung überfendet. Da die letztern das erstere an Umfang übertreffen, so werde ich in der Folge, wo ich dieselben gebraucht, sie unter der abgekürzten Bezeichnung: Nachr. d. H. v. Dalwigk anführen. Die aus dem kurbess. Staatsarchive entnommenen Nachrichten werde ich zur Ersparung des Raumes, jedoch in der Regel nicht anführen.

40) v. Ledebur's dipl. Gesch. der Stadt u. Herrschaft Blotho.

Beil. I. S. 100. Kindinger setzt die Aufstellung des Bergzschusses in das Ende des XII. oder den Anfang des XIII. Jahrh., wie er am wahrscheinlichsten findet, vor das J. 1197. — Ich gestehe, daß mich der in der dalwigischen Familie durchaus fremde Name Rabodo und die große Summe sehr bedenklich machen, Rabodo zu unserer Familie zu zählen. Aus jener Summe muß man auf einen sehr großen Güterbesiße schließen, und davon sollte sich später keine Spur mehr finden?

41) Nachr. d. H. v. Dalwigk.

42) Dieselben u. Paulini rer. et antiq. German. II. 523.

43) Dies. u. Wernhagen. S. 155 u. Beil. S. 94. Die Urk. v. 1244, welche unvollständig in Schaten A. P. II. 46 steht, erwähnt eines Goldzehntens („decima auri“) aus dem Binnenbach, bei Zimminghausen im waldeckischen Amte Richtenfels. Also schon im XIII. Jahrh. beschäftigte man sich in dieser Gegend mit der Goldwäscherei.

44) Kopp's Nachr. v. d. H. v. Itter S. 33. Kopp's Nachr. v. d. hess. Gerichtsverfassg. I. 239 u. Wenk II. 1105. Vollständiger im Pergament-Codex im kurb. H. u. St. Archiv.

45) Schaten A. P. II. 135.

46) Nachr. d. H. v. Dalwigk.

47) Kopp's Nachr. v. d. H. v. Itter. Beil. S. 217.

48) Nachr. d. H. v. Dalwigk.

49) Dies. u. Wernhagen. Beil. S. 120.

50) Dieses Chronicon de Dominis de Dalewig erhielt Falke aus dem corveischen Archive und wollte es im 23. Capitel des II. Th. seiner corveischen Geschichte mittheilen. Durch seinen 1756 erfolgten Tod unterblieb dieses aber und seine Papiere, unter denen auch diese Chronik und viele wichtige Urkunden, wurden zerstreut und sind wahrscheinlich leider für immer als verloren anzusehen.

- 51) Annal. Corb. et Chronicon Huxariense a Viffelbeccio ambo ed. a. Paulini p. 409. 410. 81 et 86. Beide geben seinen Tod irrig zum J. 1356 an. Schaten A. P. II. 318. 343 et 320. Gud. c. d. III. 384. Senkenbg. Sel. j. et h. VI. 442 etc. Wigand's corveischer Güterbesitz S. 96 läßt ihn 1361 Fürstenuau erbauen; da er damals schon todt war, so muß dieses ein Schreibfehler seyn.
- 52) Paulini a. a. D.
- 53) Nachr. d. H. v. Dalwigk, u. Orig. Urk. d. kurb. H. u. St. Archivs.
- 54) Kope's wallenstein. Chr. Handsch. Ausg.
- 55) Nachr. d. H. v. Dalwigk u. Wernhagen Urkbch. 119.
- 56) Bent Urkbch. II. 251 u. III. 179.
- 57) Das Bündniß s. in Gudenus c. d. III. 113. Der Eühnevertrag findet sich, leider nur im kurzen Auszuge, im Rep. d. hess. Gesamt-Archiv's z. Siegenhain. Es heißt, der Vergleich sey geschlossen, wegen des neuen Hauses vor der Schauenburg und anderer Dinge.
- 58) Bent Urkbch. II. 326 u. Würdtwein nova subsid. dipl. V. 75 et 104.
- 59) Nachr. d. H. v. Dalwigk. Würdtw. V. 142 et 234.
- 60) Würdtw. Dioec. Mogunt. III. 400. Series Praepos. etc. St. Petri Frideslar. p. 8 et 9.
- 61) Würdtw. subsid. dipl. IX. 151 etc. u. D. Urk.
- 62) Bent III. S. 1082. Würdtw. nova subs. dipl. V. 234. Kopp's Nachr. v. d. H. v. Jtter. Beil. S. 284. Joann. R. M. I. 671. Nachr. d. H. v. Dalwigk.
- 63) Würdtw. subs. dipl. IX. 154.
- 64) Nachr. d. H. v. Dalwigk.
- 65) Bent Urkbch. II. 454.
- 66) Paulini II. 104 et 139. Nachr. d. H. v. Dalwigk.
- 67) Denn in dem Bündnisse von 1443 gegen R. u. F. setzten

sie fest, daß die Weibelburg jedem zur Hälfte gehören sollte; aber auch dieses unterblieb, und Hessen erhielt sich fortwährend im alleinigen Besitze, bis endlich Mainz 1462 völlig darauf verzichtete.

- 68) Kopp's Nachr. v. d. H. v. Jtter S. 260.
- 69) Kopp's Nachr. v. d. hess. Gerichtsverf. I. Beil. S. 138 u. Orig. Urk.
- 70) Joann. R. M. I. 758 u. Orig. Urk. im kurb. H. u. St. Archiv. Marburg. Beitr. 2. St. S. 250. Lauze's hess. Chr. Handsch. u. d. hess. Zeitrechnung.
- 71) Gud. c. d. IV. 299.
- 72) Dr. Urk. u. Gud. c. d. IV. 305.
- 73) Nachr. d. H. v. Dalwigk u. Dr. Urk. im kurb. H. u. St. Archiv. Zum Theil abgedr. bei Kopp am angeführten Orte.
- 74) Nachr. d. H. v. Dalwigk.
- 75) Desgl.
- 76) Desgl.
- 77) Man hat Reinhard bisher stets für den Stammvater aller nachfolgenden v. Dalwigk gehalten. Daß er aber ohne eheliche Söhne starb, sagen alle spätern Urkunden.
- 78) Wohl nicht ohne Interesse kann der Ueberblick des Haushalts eines Ritters im XV. Jahrh. seyn, da überhaupt Nachrichten dieser Art sich nicht häufig finden. Ich setze die darüber sprechende Stelle aus Margarethens Klage, mit einigen eingeschalteten Erläuterungen, hierher: „Byer „ame (Dhm) wyne, achte foder byers alt vnd nurve, XXIII „syten speckes, V hundert schaffe kесе, III schwere pont „frysscher kесе, IIII styge stacke fische, drey styge gemester „ganse, eyn halbe tunne botter, eyn tunne smaltzes, zwoyn „ferteyl lynes (Lein), zwoyn fertel mayns (Mais), IIII „fertel rebesamen, XII bette myt eren poyl, kuffen, be- „den, lilachen (Betttüchern), laden vnd aller gereytschafft, Hest. Ritterb. II.

„seß Kasten, IIII schenke vyl litachen, dysbucher, hantwe-
 „len, IIII hundert elen neues lynen buchtes, eynen Kasten
 „abder schanke fol syden poylle, kussen vnd becken, eynen
 „Kasten abder schanke fol gewerkeber vnd generer ruckebucher,
 „handebucher, tepte (Zerppiche), deckbucher vnd schairssen
 „(Schürzen), X abder XII hand poylle vnd wagen poylle,
 „XXX stoyle kussen, eynen Kasten fol haubt kussen, CCCC
 „strenge garns, myns brudders vnd syner hustrawoc feti-
 „gen cleyder syden lynen vnd wolv gefodert vnd flechte
 „(gefüttert und schlicht, d. h. ohne Futter), XXX loyt
 „Kareln (Korallen) groys und cleyne perlin, edelge steyne,
 „golben, silber vnd anders vil cleynode, eynen groysen
 „Schoselpot, XVI erten (irben) potte in der kuchen groys
 „vnd cleyne, eynen groysen Kessel, eyne babe boeden vnd
 „III Kessel myt ander gereytschafft in dem baede huse,
 „XX erten buppen, XX tenen (thönerne) Kannen, IIII
 „tenen flesschen, VI scherte(?), VI tyegeln, alles groys
 „vnd cleyne, IIII hantfasse messinct, IIII hantbecken, IIII
 „ern Kessel, IIII ern becken, dießze genantes alles myn ob-
 „der mere vnd eyne muel mit syner gereytschafft, ettlich
 „laden mit steygern, salbe dysche vnd anders feste kuffge-
 „redes, vorrades vnd cleynodes ic.“ — Wie überhaupt
 diese Schrift durch Flecken, Wurmlöcher ic. schadhafft ist,
 so entzieht ein Koch auch zum Theil die Zahrgahl; man
 sieht nur noch „M^oCCCC— uff Sonauent nach Ascensio-
 nis Dom.“ Die fehlende Stelle scheint zwar LX gewesen
 zu seyn; dieses ist jedoch unmöglich.

79) Went' Ueb. a. a. D., Joann. I. 671 u. Dr. Urk.

80) Abschr. Urk., Spangenberg. sächs. Chr. S. 499 u. Kanze's
 bess. Chr., Handsch. S. auch Spangenberg. vaterl. Archiv
 f. Hannover. Jahrg. 1831. 3. Hft. S. 133 ic.

81) Gudenus Res germ. et dipl. 649, werden insbesondere

die v. Dalwigk, v. Urf, v. Elben, v. Edwenstein, v. Fal-
 lenberg ic. als Sternerbündner genannt. Kopp's Hess.
 G. B. I. Beil. S. 181.

82) Nachr. d. G. v. Dalwigk.

83) Desgl. Ueb. Lichtenfels s. desselb. Beschreib. dieses Schlos-
 ses in Just's Vorzeit Jahrg. 1828, und Gottschalk's Ritter-
 burgen und Bergschlöffer Deutschlands Bd. VIII. An letz-
 term Orte jedoch unvollständig und fehlerhaft abgedruckt.

84) Kuchenbecker über d. Hess. Erbhofämter. S. 108.

85) Rohe's wallenf. Chron. Handschrft. Ausz. der Kurhess.
 Landesbiblioth. zu Cassel.

86) Nachr. d. G. v. Dalwigk. Wegen der folgenden Nachr.
 verweise ich zum Theil auf das Werkchen des Herrn Ge-
 nerallieutenants R. Fehr. v. Dalwigk.

Zwei Stammbäume der Familie v. Dalwigk sind zwar
 im Druck erschienen, aber erst seit dem 16. Jahrhundert
 richtig.

Schließlich erwähne ich noch, daß sich noch mehrere Per-
 sonen unter dem Namen v. Dalwigk, besonders im XIII.
 u. XIV. Jahrh. finden, die ich nicht als zu dieser Familie
 gehörend zählen kann, deren Aufzählung jedoch hier zu viel
 Raum wegnehmen würde.

I.
Stammtafel
 der
Grafen v. Schauenburg.

